

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT  
DER REGIERUNG  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**BETREFFEND**

**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE  
AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER OHNE EWR- ODER  
SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGKEIT (AuG)**

**Ressort Präsidium**

**Vernehmlassungsfrist: 15. Februar 2008**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort.....	6
Betroffene Amtsstellen.....	6
<b>I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT .....</b>	<b>7</b>
1. Ausgangslage .....	7
1.1 Allgemeines .....	7
1.2 Statistik .....	9
2. Schwerpunkte der Vorlage.....	13
2.1 Zulassung von erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen (duales Zulassungssystem).....	13
2.2 Familiennachzugsrecht .....	13
2.3 Verbesserung der Rechtsstellung und Integration .....	14
2.4 Missbrauchsbekämpfung, Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	15
2.5 Widerruf der Bewilligungen.....	16
2.6 Datenschutz .....	17
2.7 Gliederung .....	17
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	18
3.1 Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer ohne EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit (AuG) .....	18
4. Verfassungsmässigkeit.....	81
<b>II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>83</b>

### **Beilage:**

- Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

## ZUSAMMENFASSUNG

*Liechtenstein verfügte bislang über kein eigenes Ausländergesetz. Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage soll nunmehr ein liechtensteinisches Ausländergesetz geschaffen werden. Derzeit bestimmt sich die Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern mit EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit in erster Linie durch Staatsverträge (EWR-Abkommen und Vaduzer Konvention). Für so genannte Drittstaatsangehörige ist das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), welches via Zollvertrag in Liechtenstein Anwendung findet, massgeblich. Am 1. Januar 2008 wird das ANAG in der Schweiz ausser Kraft treten und durch ein neues Ausländergesetz abgelöst.*

*Eine integrale Übernahme des neuen schweizerischen Ausländergesetzes – via Zollvertrag – in Liechtenstein ist nicht ohne weiteres möglich, da dieses Gesetz – im Gegensatz zum ANAG, welches lediglich ein Rahmengesetz war – sehr detaillierte Regelungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes, der Kantone und Gemeinden enthält. Der Staatsaufbau Liechtensteins entspricht nicht jenem der Schweiz, so dass eine an die liechtensteinischen Verhältnisse und Bedürfnisse angepasste Gesetzesvorlage ausgearbeitet wurde.*

*Die gegenständliche Gesetzesvorlage findet – anders als das schweizerische Ausländergesetz – nur auf Ausländerinnen und Ausländer Anwendung, welche weder EWR- noch Schweizer Staatsangehörige sind. Da sich diese Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Rechtsstellung wesentlich von den EWR- und Schweizer Staatsangehörigen unterscheiden, erscheint es zweckmässig, ihre Rechtsstellung in einem eigenen Gesetzeserlass zu regeln.*

*Die Gesetzesvorlage bezweckt eine umfassende Regelung der rechtlichen Stellung der Ausländerinnen und Ausländer ohne EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit. Geregelt werden die Ein- und Ausreise, der Aufenthalt, der Familiennachzug und die Beendigung des Aufenthalts. Schwerpunkt der Gesetzesvorlage bilden die Bestimmungen über die Zulassung zum Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit, den Familienachzug und die Integration. Im Einklang mit der bisherigen Praxis ermöglicht das Gesetz die Zulassung zum Arbeitsmarkt für besonders qualifizierte Arbeitskräfte, wobei die Zulassungsvoraussetzungen im Gesetz selbst klar umschrie-*

*ben werden. Die Zulassung wird mithin auf Arbeitskräfte, bei denen eine nachhaltige berufliche und soziale Integration gesichert erscheint, beschränkt.*

*Wesentlicher Bestandteil der Gesetzesvorlage ist ein klares Bekenntnis zu einer Integrationspolitik, welche den Grundsatz des Forderns und Förderns in die Tat umsetzt. Die Gesetzesvorlage zielt auf eine möglichst rasche Integration von Ausländerinnen und Ausländern in die Gesellschaft ab, wobei dem Erwerb der deutschen Sprache eine zentrale Bedeutung beigemessen wird. Eine erfolgreiche Integration setzt die Integrationsbereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer, aber auch die Offenheit der liechtensteinischen Bevölkerung voraus. Um die angestrebten Ziele der Integrationspolitik erreichen zu können, soll mit den Ausländerinnen und Ausländern bei der Erteilung oder Verlängerung ihrer Aufenthaltbewilligungen neu eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden.*

*Gleichzeitig wird die Rechtsstellung von dauerhaft und rechtmässig in Liechtenstein anwesenden Ausländerinnen und Ausländern durch die Gesetzesvorlage verbessert, indem – bei erfolgreicher Integration – die Niederlassungsbewilligung bereits nach einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren erlangt werden kann. Auch sieht die Gesetzesvorlage für Ausländerinnen und Ausländer ohne EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit, welche sich mit einer Aufenthaltbewilligung in Liechtenstein aufhalten, erstmals ein gesetzlich normiertes Recht auf Familiennachzug vor.*

*Besonderes Augenmerk schenkt die Gesetzesvorlage schliesslich der Missbrauchsbekämpfung. Das Gesetz erlaubt eine verbesserte Bekämpfung von Umgehungen und Missbräuchen des Ausländerrechts durch eine Minderheit von Ausländerinnen und Ausländern. Griffige Massnahmen hält die Gesetzesvorlage insbesondere gegen Schlepperei, Schwarzarbeit sowie Schein- und Zwangsehen bereit. Gegen Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt haben oder diese gefährden, können die notwendigen Entfernung- und Fernhalte-massnahmen ergriffen werden.*

**ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Präsidium

**BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Ausländer- und Passamt

Landespolizei

Stabsstelle für Chancengleichheit

Zivilstandsamt

Vaduz, 13. November 2007

RA 2007/3154

## **I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

### **1. AUSGANGSLAGE**

#### **1.1 Allgemeines**

Gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 des Zollvertrags vom 29. März 1923 findet keine Grenzkontrolle an der liechtensteinisch – schweizerischen Grenze statt, solange Liechtenstein dafür sorgt, dass die Umgehung der schweizerischen Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung vermieden wird.

Seit Abschluss der fremdenpolizeilichen Zusammenarbeitsvereinbarung vom 6. November 1963 arbeiten die Schweiz und Liechtenstein auf dem Gebiet des Ausländerrechts eng zusammen. Die Aufenthaltsregelung von den in der Vereinbarung als „Drittausländer“ bezeichneten Personen in Liechtenstein richtet sich seither nach den für die Kantone geltenden Bestimmungen in der Schweiz (Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung.). Bei Abweichungen von diesem Grundsatz verständigte die Regierung das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Die Regierung erliess in der Folge Begrenzungsverordnungen über die zahlenmässige Begrenzung von ausländischen Arbeitskräften.

Mit Wirkung ab 1. Mai 1995 ist Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beigetreten. Aufgrund des liechtensteinischen EWR-Beitritts wurde die genannte Vereinbarung aus dem Jahr 1963 durch die Vereinbarung vom 2. November 1994 angepasst, wonach bei auf dem EWR-Recht beruhenden Abweichungen vom Schweizer Ausländerrecht das EWR-Abkommen (EWRA) im Verhältnis zu den Vertragspartnern des EWRA Anwendung findet. Mit dem Freizü-

gigkeitsabkommen (FZA) vom 21. Juni 1999 führte die Schweiz schrittweise den freien Personenverkehr ein, während Liechtenstein an der Politik der kontrollierten Zuwanderung festhalten kann, sowohl gegenüber den EWR-Staatsangehörigen (gemäss Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses) als auch gegenüber der Schweizer Staatsangehörigen (aufgrund der Vaduzer Konvention) und selbstverständlich auch gegenüber den übrigen Staaten ausserhalb des EWR, mit denen keine Abkommen bestehen.

Aufgrund dieses unterschiedlichen Ansatzes zwischen der liechtensteinischen und schweizerischen Migrationspolitik bietet sich mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (CH-AuG) in der Schweiz, welche auf den 1. Januar 2008 erfolgen wird, für Liechtenstein die optimale Gelegenheit, ein eigenes liechtensteinisches Ausländergesetz zu schaffen, um die Kernziele der liechtensteinischen Migrationspolitik auf eine formelle gesetzliche Grundlage zu stellen.

Das bisher in Liechtenstein via Zollvertrag anwendbare Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) genügt den veränderten Anforderungen an eine ganzheitliche und soziale Migrationspolitik nicht mehr. Würde das neue Ausländergesetz der Schweiz mit Verweis auf die Amtliche Sammlung der Schweiz ganz oder teilweise in Liechtenstein kundgemacht – so wie bisher das ANAG –, müsste mindestens ein liechtensteinisches Einführungsgesetz zum Ausländergesetz der Schweiz erlassen, in welchem wenigstens die Zuständigkeiten der liechtensteinischen Behörden zu regeln wären, denn die Zuständigkeiten nach der Gesetzgebung in der Schweiz lassen sich nicht ohne weiteres auf inländische Behörden übertragen oder zuordnen.

Mit einem eigenen Ausländergesetz, das sich inhaltlich an dasjenige der Schweiz anlehnt, kann Liechtenstein die bisherige Zusammenarbeit mit der Schweiz fortführen. Zugleich können spezifische Kernziele der liechtensteinischen Migrati-



onspolitik zum ersten Mal auf eine formelle gesetzliche Grundlage gestellt werden.

## 1.2 Statistik

### Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2006

Herkunft	Total
Liechtensteinische Staatsangehörige	23261
EWR-Staatsangehörige	5817
Schweizer Staatsangehörige	3553
Drittstaatsangehörige	2352
<b>Gesamt</b>	<b>34983</b>

Diese Tabelle gibt eine Übersicht über die Zusammensetzung der gesamten Wohnbevölkerung Liechtensteins per 31. Dezember 2006.

### Bestand an Drittstaatsangehörigen insgesamt (per 31. Dezember 2006)

Zulassungsgrund	Total	prozentualer Anteil
Stellenantritt	328	14 %
Familiennachzug durch FL/EWR/CH-Staatsangehörige	348	15 %

Familiennachzug durch Drittstaatsangehörige	1477	63 %
Andere Zulassungsgrün- de (Flüchtlinge, humani- täre Aufnahme etc.)	199	8 %
<b>Drittstaatsangehörige Gesamt</b>	<b>2352</b>	<b>100 %</b>

Diese Tabelle gibt den Gesamtbestand der in Liechtenstein wohnhaften Drittstaatsangehörigen wieder. Unterteilt ist die Tabelle nach dem Zulassungsgrund, wobei bei der Kategorie „Familiennachzug“ zwischen Familiennachzug, abgeleitet von einem EWR-, Schweizer- oder liechtensteinischen Staatsangehörigen, und Familiennachzug, abgeleitet von einem Drittstaatsangehörigen, unterschieden wird. Angegeben sind zudem die Prozentzahlen des jeweiligen Zulassungsgrundes. Daraus wird ersichtlich, dass der Grossteil der Drittstaatsangehörigen im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen wurde.

#### **Personen, welche dem Geltungsbereich des AuG unterstehen**

<b>Zulassungsgrund</b>	<b>B-Bewilligung</b>	<b>C-Bewilligung</b>	<b>Total</b>
Stellenantritt	86	242	328
Familiennachzug	372	1105	1477
Andere Zulas- sungsgründe	158	41	199
<b>Gesamt</b>	<b>616</b>	<b>1388</b>	<b>2004</b>

Diese Tabelle zeigt den Bestand an Personen, auf welche das neue AuG Anwendung findet, auf. Unterteilt ist diese Tabelle nach Zulassungsgrund und Bewilligungsart. Die Differenz zur Gesamtzahl der in Liechtenstein wohnhaften Drittstaatsangehörigen ergibt sich dadurch, dass das AuG auf solche Drittstaatsangehörige, welche ihr Aufenthaltsrecht von einem EWR-, Schweizer oder liechtensteinischen Staatsangehörigen ableiten, keine Anwendung findet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2).

### Familiennachzug

	2003	2004	2005	2006
Familiennachzug insgesamt	402	334	331	310
Familiennachzug Drittstaatsangehörige insgesamt	102	68	97	83
Familiennachzug Drittstaatsangehörige durch FL/EWR/CH	53	30	61	52
Familiennachzug Drittstaatsangehörige durch Drittstaatsan- gehörige	49	38	36	31

Familiennachzug EWR/CH-Staats- angehörige durch Drittstaatsangehörige	5	5	3	3
--	---	---	---	---

Diese Tabelle gibt einen Überblick über die in den Jahren 2003 bis 2006 im Familiennachzug erteilten Bewilligungen. Zunächst sind jeweils die insgesamt im betreffenden Jahr im Familiennachzug erteilten Bewilligungen dargestellt. Weiters sind die im jeweiligen Jahr insgesamt an Drittstaatsangehörige im Familiennachzug erteilten Bewilligungen angegeben. Diese Zahl wird sodann weiter unterteilt, wobei dargelegt wird, ob die Bewilligung im Familiennachzug von einer Person mit EWR-, Schweizer- oder liechtensteinischer Staatsangehörigkeit oder von einem Drittstaatsangehörigen abgeleitet wird. Als letzte Kategorie werden die Bewilligungen aufgeführt, welche EWR- und Schweizer Staatsangehörigen im Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen erteilt wurden.

#### **Familiennachzug und Stellenantritt von Drittstaatsangehörigen**

	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Stellenantritt	5	3	4	5
Familiennachzug	54	43	39	34

Diese Tabelle stellt die in den Jahren 2003 bis 2006 im Familiennachzug und zum Stellenantritt erteilten Bewilligungen von Personen, welche unter den Geltungsbereich des neuen AuG fallen, gegenüber. Daraus wird ersichtlich, dass der überwiegende Teil der Bewilligungen im Rahmen des Familiennachzugs erteilt wurde.

## **2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

### **2.1 Zulassung von erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen (duales Zulassungssystem)**

Die Bestimmungen über die Zulassung von qualifizierten Drittstaatsangehörigen bilden ein wichtiges Element des vorliegenden Entwurfs. Die Zulassung und die Anwesenheitsregelung von Angehörigen der Mitgliedstaaten des EWR richten sich ausschliesslich nach dem EWR-Abkommen, dem Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschuss und der darauf basierenden Personenverkehrsverordnung (PVO). Die Zulassung von Drittstaatsangehörigen wird demgegenüber im Gesetzesentwurf eingeschränkt auf dringend benötigte und gut qualifizierte Arbeitskräfte (duales Zulassungssystem). Diese von der Regierung im Grundsatz bereits seit Jahren verfolgte Politik wird nun auf Gesetzesstufe geregelt und insbesondere durch die Umschreibung der notwendigen persönlichen Zulassungsvoraussetzungen präzisiert.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist es angezeigt, die Zulassung auf erwerbstätige Drittstaatsangehörige zu beschränken, deren langfristige berufliche und soziale Integration gesichert erscheint. Ausnahmen von den strengen Zulassungsvorschriften sind insbesondere aus wichtigen humanitären Gründen sowie für Ausbildungsaufenthalte möglich. Eine weitere Ausnahme bei der Zulassung von Arbeitskräften gilt im Rahmen der Bestimmungen des WTO-Abkommens. Dabei handelt es sich um befristete Zulassungen von Geschäftsführern, leitenden Angestellten sowie Spezialisten.

### **2.2 Familiennachzugsrecht**

Das Familiennachzugsrecht stellt neu auf die in Art. 33 genannten wirtschaftlichen Verhältnisse des in Liechtenstein wohnhaften Gesuchstellers ab, der entweder eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen muss. Damit wird

eine unbefriedigende Rechtslage aufgrund des bisherigen Art. 17 Abs. 2 ANAG beseitigt, denn Niedergelassene hatten einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Familiennachzug, selbst wenn ihre finanzielle Lage nicht immer ausreichte, um völlig ohne wirtschaftliche Hilfe auszukommen. Der Familiennachzug nimmt eine wesentliche Bedeutung im Zusammenhang mit dem Zuzug von Ausländerinnen und Ausländern ein. Diesbezüglich ist auf die unter Punkt 1.2. dargelegten Statistiken zu verweisen.

Die Möglichkeit, im Inland eine Familiengemeinschaft zu bilden, fördert in der Regel die Integration. Der Gesetzesvorschlag ermöglicht neu auch den Familiennachzug für jene Personen, die für die befristete Dauer ihres Aufenthalts von bis zu 3 Jahren (WTO-Abkommen) ihre Familie bei sich in Liechtenstein haben wollen. Gleichzeitig wird aber auch dafür gesorgt, dass Missbräuchen wirkungsvoll begegnet werden kann, indem den Ehegatten die Bedingung des Zusammenwohnens auferlegt und das Eingehen einer Scheinehe unter Strafe gestellt wird. Zudem soll das Familiennachzugsrecht nur innerhalb der im Gesetz genannten Fristen geltend gemacht werden können, welche ab der Erstzulassung oder ab der Entstehung des Familienverhältnisses zu berechnen sind und zwei Jahre betragen.

### **2.3 Verbesserung der Rechtsstellung und Integration**

Die Situation der rechtmässig und voraussichtlich dauerhaft anwesenden Ausländerinnen und Ausländer soll verbessert werden. Dies soll unter anderem durch eine Straffung der Bewilligungsverfahren erreicht werden, was auch einem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht. Nach der Überwindung einer relativ hohen Einstiegshürde im Zulassungsverfahren ist unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme am Wirtschaftsleben mit Aufenthaltsbewilligung oder auch als Grenzgänger mit Daueraufenthalt im Ausland vorgesehen.

Die Integration rechtmässig und längerfristig anwesender Ausländerinnen und Ausländer soll mit diesem Gesetz gezielt gefördert werden. Neben den nun im Gesetzesentwurf enthaltenen Grundsätzen der Integration sollen die Förderungs-

massnahmen (Projekte) durch eine zentrale Stelle auf Landesebene koordiniert werden. Diesbezüglich ist eine enge Zusammenarbeit des Landes und der Gemeinden unumgänglich. Die Bedeutung der Integrationsbereitschaft, die bei den Ausländerinnen und Ausländern vorhanden sein muss, wird ebenso betont wie die Bereitschaft der einheimischen Bevölkerung, Ausländerinnen und Ausländern im Alltag mit Offenheit zu begegnen und damit deren Integration zu erleichtern.

Durch den Abschluss einer Integrationsvereinbarung soll der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache und von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus erreicht werden. Ein wesentlicher Aspekt der Integration ist die Erlernung der deutschen Sprache. Dabei sind je nach Dauer der Anwesenheit und je nach Bewilligungsart unterschiedliche Massstäbe anzusetzen, welche sich am gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen - welcher dieser Vernehmlassungsvorlage angehängt ist - orientieren. Die konkreten Anforderungen an die Kenntnis der deutschen Sprache werden mittels Durchführungsverordnung festgelegt. Dabei ist vorgesehen, dass von den im Familiennachzug zuziehenden Ehegatten Basiskenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A1 gemäss Referenzrahmen) verlangt werden sollen (Art. 33 Abs. 1 Bst. c). Die Erreichung eines erhöhten Sprachniveaus (A2) soll Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung sein (Art. 26 Abs. 3 Bst. a) sein.

#### **2.4 Missbrauchsbekämpfung, Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Die auch in anderen Ländern festgestellten Umgehungen und Missbräuche des Ausländerrechts durch eine Minderheit der Ausländerinnen und Ausländer erfordern neue Massnahmen. Dies gilt insbesondere in den Bereichen des Schlepperwesens, der Schwarzarbeit und beim Familiennachzug (Scheinehen, Zwangsehen). Durch eine Abänderung des Ehegesetzes soll das Zivilstandsamt zudem die rechtliche Möglichkeit erhalten, auf ein offensichtlich rechtsmissbräuchliches Verkündungsgesuch nicht einzutreten. Zudem wird durch diese Vor-

lage wie in der Schweiz eine neue Strafnorm (Art. 80 Abs. 2) eingeführt, die dazu beitragen soll, das Phänomen der Scheinehe zu bekämpfen. Gegen Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt haben oder gefährden oder die innere und äussere Sicherheit des Landes gefährden, sollen griffige Entfernung- und Fernhaltemassnahmen möglich sein.

## **2.5 Widerruf der Bewilligungen**

Neu geregelt in der gegenständlichen Vorlage ist auch das System des Widerrufs von Bewilligungen, wobei streng unterschieden wird, ob es sich um einen Widerruf einer Aufenthalts- oder einer Niederlassungsbewilligung handelt. Neu ist dabei insbesondere, dass hinsichtlich der Aufenthaltsbewilligungen neben den bisher im Ermessen der Behörden liegenden Widerrufsgründen auch ein Widerrufsgrund vorgesehen hat, welcher zwingend den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung zur Folge hat. Dabei handelt es sich um den Fall, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder eine Massnahme im Sinne des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeordnet wurde. Diese Bestimmung wurde eingeführt, um kriminellen Ausländerinnen und Ausländern, welche über kein gefestigtes Anwesenheitsrecht in Form einer Niederlassungsbewilligung verfügen, deutlich klar zu machen, dass kriminelles Handeln, welches derart schwer ist, dass es zu einer unbedingten Freiheitsstrafe führt, keinesfalls toleriert wird. Zudem kann die Aufenthaltsbewilligung nach wie vor widerrufen werden, wenn aufgrund des Verhaltens im Allgemeinen und der Handlungen zu erkennen ist, dass die Ausländerin oder der Ausländer nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich an die geltende Ordnung zu halten. Einen neuen Widerrufsgrund stellt die Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung dar. Darüber hinaus sind weitere Widerrufsgründe im Gesetz genannt, welche im Grossen und Ganzen schon heute anwendbar sind.

Neu kann auch die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe erfolgt ist oder eine Massnahme



im Sinne des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeordnet wurde. Aufgrund des bisherigen Rechts war der Widerruf der Niederlassungsbewilligung nur beim Erschleichen dieser Bewilligung möglich, was auch weiterhin möglich sein soll. Zudem soll künftig der Widerruf der Niederlassungsbewilligung auch dann erfolgen können, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. In solchen Fällen war bisher nur die Ausweisung aufgrund von Art. 10 Abs. 1 Bst. d ANAG möglich. Da das Ausweisungsverfahren jedoch viel aufwändiger als das Widerrufsverfahren ist, verspricht diese Gesetzesänderung wesentliche Erleichterungen bei der Rechtsanwendung.

## **2.6 Datenschutz**

Der Gesetzesentwurf enthält die erforderlichen Rechtsgrundlagen, um Personendaten zu erfassen und zu bearbeiten, soweit diese Daten für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Die Daten werden schon heute in einem Informationssystem (ZPV), für das bis heute die formelle gesetzliche Grundlage fehlt, verwaltet. Mit Blick auf die internationale Zusammenarbeit (Abkommen Schengen und Dublin), soll der Datenaustausch und auch die Erfassung von biometrischen Daten zur Personenidentifikation auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestellt werden. Die bereits heute praktizierte Datenkommunikation mit der Schweiz gestützt auf die Vereinbarungen über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern oder auch jene mit solchen Ländern, mit denen Liechtenstein ein Rückübernahmeabkommen geschlossen hat, soll ebenfalls im Gesetz verankert werden. Im Grunde genommen wird etwas geregelt, was es in der Praxis schon heute gibt und was künftig durch internationale Verträge weitestgehend geregelt sein wird.

## **2.7 Gliederung**

Bei der Schaffung der gegenständlichen Vorlage wurde besonders darauf geachtet, dass das Ausländergesetz eine einfache und sachgerechte Gliederung enthält. Demnach wurde die Vorlage in XVII Abschnitte unterteilt. In den ersten vier Ab-

schnitten, welche sich dem Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes, den Grundsätzen der Zulassung und der Integration, der Ein- und Ausreise und der Bewilligungs- und Meldepflicht widmen, sind allgemeingültige Grundsätze enthalten. Im fünften Abschnitt werden sodann die Bewilligungsvoraussetzungen dargelegt, wobei die bereits bisher geltende Unterscheidung der beiden Zulassungsarten - nämlich die Zulassung zu einem Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit - beibehalten wird. Der sechste Abschnitt regelt das Bewilligungs- und Anmeldeverfahren. Im siebten Abschnitt werden die Regelung des Aufenthalts und die einzelnen Bewilligungstypen dargelegt. Der Familiennachzug wird im achten Abschnitt, die Integration im neunten Abschnitt behandelt.

Der zehnte Abschnitt regelt die Beendigung des Aufenthalts, nämlich das Erlöschen und den Widerruf der Bewilligungen, sowie die Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen und die Zwangsmassnahmen. Im elften Abschnitt sind die Pflichten und im zwölften Abschnitt die Aufgaben und Zuständigkeiten enthalten. Der dreizehnte Abschnitt widmet sich dem Datenschutz, der vierzehnte dem Rechtsschutz. Im fünfzehnten Abschnitt sind die Strafbestimmungen und administrativen Sanktionen enthalten und im sechzehnten Abschnitt die Gebühren. Die Schlussbestimmungen befinden sich im siebzehnten Abschnitt.

### **3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

#### **3.1 Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer ohne EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit (AuG)**

##### **Art. 1 bis 3 - Gegenstand und Geltungsbereich**

Der Gesetzesentwurf regelt die rechtliche Stellung von Ausländerinnen und Ausländern umfassend. Festgelegt werden die Einreisevoraussetzungen, die Ausreisepflicht, die Aufenthaltsregelung, die Beendigung des Aufenthalts sowie das Recht auf Familiennachzug. Der Entwurf schafft zudem die formellen Rechtsgrundlagen für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Ihre Integration soll nicht

nur gefördert, sondern auch gefordert werden. Dies vor allem in jenen Fällen, in denen der beabsichtigte Aufenthalt in Liechtenstein von Dauer sein wird.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich bei Ausländerinnen und Ausländern um all jene Personen handelt, welche die liechtensteinische Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Innerhalb dieser Gruppe wird zwischen jenen Ausländerinnen und Ausländern unterschieden, die entweder über eine EWR- oder eine Schweizer Staatsangehörigkeit verfügen, und jenen Ausländerinnen und Ausländern, die eine Staatsangehörigkeit eines ausserhalb des EWR oder der Schweiz liegenden Staates besitzen (so genannte: Drittstaatsangehörige). Das vorliegende Gesetz findet auf all jene ausländischen Personen Anwendung, welche Drittstaatsangehörige sind und somit weder über eine EWR- noch eine Schweizer Staatsangehörigkeit verfügen. Leitet sich ihre Aufenthaltsbewilligung hingegen von im Inland wohnhaften Personen mit EWR-, Schweizer- oder liechtensteinischer Staatsangehörigkeit ab, ist das gegenständliche Gesetz nicht anwendbar.

Für Asylsuchende und Schutzbedürftige sind die Bestimmungen des Asylgesetzes oder die entsprechenden völkerrechtlichen Verträge massgebend, soweit das Land ihnen beigetreten ist. Diese Personen werden nicht vom Ausländergesetz umfasst. Um diesen Grundsatz zu untermauern und die Trennung der Verfahren nach dem Asyl- und dem Ausländergesetz klar zum Ausdruck zu bringen, wird in Art. 2 Abs. 3 festgelegt, dass Gesuche nach diesem Gesetz erst nach Abschluss des Asylverfahrens und nach ordnungsgemässer Ausreise vom Ausland aus gestellt werden können. Dadurch sollen gleichzeitige oder unmittelbar aneinander gereihete Verfahren nach dem Asyl- und dem Ausländergesetz vermieden werden.

#### **Art. 4 und 5 - Grundsätze der Zulassung und Integration**

In Art. 4 und 5 der Vorlage sind die Grundsätze der Zulassung und Integration festgeschrieben. Demnach erfolgt die Zulassung von erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer im Interesse der Volkswirtschaft, wobei die Chancen für eine nachhaltige Integration in die Arbeitswelt und die Gesellschaft ausschlaggebend

sind. Diese Bestimmung soll verdeutlichen, dass lediglich jene Ausländerinnen und Ausländer zugelassen werden, welche einen volkswirtschaftlichen Nutzen für das Land mit sich bringen, insbesondere aufgrund ihrer hohen beruflichen Qualifikation. Zudem soll die berufliche und soziale Integration erwartet werden können. Personen, die sich auf Dauer in Liechtenstein niederlassen wollen, müssen sich im Klaren sein, dass sie gewisse Integrationsleistungen zu erbringen haben.

In Art. 5 sind die Grundsätze der Integration dargelegt, insbesondere die entsprechenden Ziele und Erwartungen. Ziel der Integration ist das Zusammenleben der liechtensteinischen und ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage der Verfassung, wobei den Ausländerinnen und Ausländern die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht werden soll. Eine nachhaltige Integration erfordert den Willen der Ausländerinnen und Ausländer und die Offenheit der liechtensteinischen Bevölkerung, die vorgenannten Ziele zu erreichen. Dafür ist es unerlässlich, dass die Ausländerinnen und Ausländer die deutsche Sprache erlernen und sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und den Lebensbedingungen in Liechtenstein vertraut machen.

In der Beilage dieses Vernehmlassungsberichts ist die Übersicht über den gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen wiedergegeben. Diese Übersicht illustriert die unterschiedlichen Niveaus bzw. sprachlichen Kompetenzen, beginnend mit der Klassifizierung A1 bis C2. Die Vorlage geht von einem Stufenprinzip aus, welches mit zunehmender Aufenthaltsdauer auch zunehmende Anforderungen an das Sprachniveau stellt. Die Anforderung an vermehrte Deutschkenntnisse steigt mit jedem Gesuch um Verlängerung des Aufenthalts. Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist unter anderem überhaupt nur dann zulässig, wenn der erforderliche Integrationsgrad mit entsprechenden Kenntnissen der deutschen Sprache nachgewiesen wird. Kenntnisse der deutschen Sprache gelten als Mindestanforderungen für die Integration und sind den Erläuterungen zu den relevanten Bestimmungen zu entnehmen. Die Regierung erlässt Ausführungsbestimmungen zur Integration auf dem Verordnungsweg.

**Zu Art. 6 und 7 - Ein- und Ausreise**

Art. 6 legt die grundsätzlichen Einreisevoraussetzungen dar. Es ist evident, dass Ausländerinnen und Ausländer, welche sich im Inland aufhalten wollen, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen und nicht von einer Fernhalte-massnahme betroffen sein dürfen. Weiters ist es unerlässlich, dass sie über einen gültigen Pass oder, falls dies notwendig ist, über ein Visum verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Identität des Ausländers oder der Ausländerin feststellbar ist bzw. im Vorfeld abgeklärt werden kann. Zudem ist erforderlich, dass sie über die benötigten finanziellen Mittel verfügen, um nicht während ihres Aufenthalts dem Land zur Last zu fallen.

Weiters wird in Art. 6 festgelegt, dass Ausländerinnen und Ausländer, welche sich nur vorübergehend in Liechtenstein aufhalten wollen, für die Wiederausreise Gewähr bieten müssen. Ausländerinnen und Ausländer, welche in Liechtenstein Wohnsitz nehmen wollen, müssen über eine Zusicherung für eine Bewilligung verfügen. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, darf die Einreise nicht erfolgen.

Art. 7 legt die Zuständigkeiten zur Ausstellung eines Visums fest. Das Verfahren und die technischen Details sollen in einer entsprechenden Durchführungsverordnung geregelt werden.

**Zu Art. 8 - Bewilligungspflicht bei Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit**

Art. 8 Abs. 1 der Vorlage legt fest, dass für Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten stets eine Bewilligung erforderlich ist. Diese Bestimmung folgt somit dem bereits heute geltenden Grundsatz, dass ein kurzfristiger Aufenthalt von bis zu drei Monaten - dabei handelt es sich in der Regel um touristische Aufenthalte - bewilligungsfrei ist. Wird ein längerfristiger Aufenthalt angestrebt, so ist dafür eine Bewilligung zwingend erforderlich.

Art. 8 Abs. 2 legt die Regeln für den nur kurzfristigen und bewilligungsfreien Aufenthalt im Inland fest. Demnach darf ab der Ersteinreise der bewilligungsfreie Aufenthalt drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht überschreiten. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass mehrere bewilligungsfreie Aufenthalte aneinandergereiht werden, mit jeweils nur einer zwischenzeitlichen kurzen Ausreise. Nach der vorgeschlagenen Regelung kann ein bewilligungsfreier Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten somit lediglich einmal innerhalb von zwölf Monaten erfolgen. Bewusst wurde bei der vorgeschlagenen Regelung nicht auf das Kalenderjahr abgestellt, da andernfalls Konstellationen denkbar sind, welche einen sechsmonatigen bewilligungsfreien Aufenthalt innerhalb von 12 Monaten im Inland ermöglichen würden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn sowohl von Oktober bis Dezember und von Januar bis März je ein bewilligungsfreier dreimonatiger bewilligungsfreier Aufenthalt erfolgen würde. Solche Konstellationen sind unerwünscht und daher zu vermeiden.

Im Absatz 3 des Art. 8 wird verpflichtend festgelegt, dass mit Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts die Ausreise erfolgen muss. Diese Bestimmung ist in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des Art. 23 Abs. 2 und 3 zu sehen, wonach Ausländerinnen und Ausländer die Zusicherung oder Ermächtigung zur Visumserteilung im Ausland abwarten müssen. Dies auch dann, wenn sie für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist sind und nachträglich eine Bewilligung beantragen. Mit anderen Worten ausgedrückt soll somit verhindert werden, dass Ausländerinnen und Ausländer zunächst als Touristen nach Liechtenstein einreisen, im Inland ein Gesuch um eine fremdenpolizeiliche Bewilligung stellen und sich sodann auf ein für die Dauer des Verfahrens bestehendes Anwesenheitsrecht berufen können. Um solche Konstellationen von vornherein auszuschliessen wird hier festgelegt, dass mit Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts zwingend die Ausreise zu erfolgen hat.

### **Zu Art. 9 - Bewilligungspflicht bei Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit**

Art. 9 Abs. 1 der Vorlage enthält den Grundsatz, dass Ausländerinnen und Ausländer, die in Liechtenstein einer Erwerbstätigkeit ausüben wollen, dazu eine Bewilligung benötigen. Davon ausgenommen ist die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung nach Art. 18 der Vorlage. Unter Erwerbstätigkeit wird gemäss Art. 9 Abs. 2 jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit verstanden, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Bewilligungspflicht dadurch umgangen wird, indem die Tätigkeit als unentgeltlich bezeichnet wird. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Regelung in Art. 13 PVO.

### **Zu Art. 10 - Meldepflicht**

In Art. 10 sind die Grundsätze der Meldepflicht geregelt. Demnach müssen sich bewilligungspflichtige Ausländerinnen und Ausländer binnen 8 Tagen ab der Einreise anmelden. Auch der Wohnortwechsel innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde ist binnen derselben Frist zu melden. Grenzgänger sind von dieser Regelung ausgenommen, da diese über keinen Wohnsitz im Inland verfügen. Bei der Anmeldung sind der Pass sowie die Zusicherung der Bewilligung oder das Visum vorzulegen. Ausländerinnen und Ausländer sind zudem verpflichtet, ihre Abreise zu melden. Diese Regelung entspricht inhaltlich den Meldepflichten gemäss Art. 86 bis 89 PVO.

### **Zu Art. 11 - Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit**

Art. 11 legt die Voraussetzungen fest, welche für die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit mit Wohnsitz im Inland massgeblich sind. Neu ist die Systematik der gegenständlichen Vorlage, welche die allgemeinen Voraussetzungen, um einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erlangen, nicht mehr bei den einzelnen Bewilligungstypen regelt, sondern eben in einem allgemein gültigen Art. 11. Die Abweichungen oder speziellen Voraussetzungen werden sodann im VII. Abschnitt behandelt, welcher sich den einzelnen Bewilligungstypen widmet.

Art. 11 ist absolut formuliert, so dass eine Zulassung mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung nur dann erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen der Buchstaben a bis g kumulativ erfüllt sind. Die aufgeführten Voraussetzungen entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen, welche bereits heute zur Anwendung gelangen. Gänzlich neu ist lediglich die Voraussetzung nach Buchstabe e, wonach das Alter und allfällige Vorkenntnisse der deutschen Sprache eine nachhaltige Integration in die Arbeitswelt und die Gesellschaft erwarten lassen müssen.

### **Zu Art. 12 - Persönliche Voraussetzungen**

Art. 12 legt fest, dass eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur an Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufslehre oder langjähriger Berufserfahrung erteilt werden kann. Diese Bestimmung folgt somit dem in Art. 4 festgelegten Grundsatz, wonach die Zulassung im Interesse der Volkswirtschaft erfolgt. Es entspricht durchaus dem volkswirtschaftlichen Interesse, lediglich hoch qualifizierten Arbeitskräften eine Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erteilen. Diese Kriterien entsprechen gültigem Recht.

Unter Führungskräften versteht man Personen, die das Unternehmen oder eine seiner Abteilungen leiten und die ausschliesslich unter der Aufsicht von Direktionsmitgliedern, der Verwaltung oder der Aktionäre des Unternehmens stehen. Sie sind nicht direkt mit der Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen betraut.

Unter Spezialisten versteht man hoch qualifizierte Personen, die innerhalb eines Unternehmens für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung aufgrund ihres Wissens auf fortgeschrittener Erfahrungsebene für den Arbeitgeber unentbehrlich sind.

Besonders qualifizierte Arbeitnehmer verfügen mindestens über einen Lehrabschluss oder eine Matura und eine berufsspezifische Zusatzausbildung (z. B.



Meisterprüfung, Fachhochschule). Eine mindestens vierjährige Berufserfahrung gemäss Anforderungsprofil ist der berufsspezifischen Zusatzausbildung gleichwertig.

### **Zu Art. 13 - Lohn- und Arbeitsbedingungen**

Der Grundsatz, wonach Ausländerinnen und Ausländer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden können, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden, entspricht der heutigen Rechtslage und Praxis. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass inländische Arbeitgeber vermehrt ausländische Arbeitnehmer anwerben, um diese zu deutlich schlechteren Konditionen anzustellen als die bereits auf dem inländischen Arbeitsmarkt vorhandenen Personen. Zudem soll verhindert werden, dass zuziehende Arbeitnehmer zu für sie besonders nachteiligen Konditionen beschäftigt werden können. Diese Bestimmung dient somit dem Schutz der in- und ausländischen Arbeitnehmer. Sie trägt auch dazu bei, das Lohnniveau so zu gestalten, dass erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe benötigen.

### **Zu Art. 14 - Inländervorrang**

Die Regelung des Art. 14 dient insbesondere den bereits auf dem inländischen Arbeitsmarkt vorhandenen Arbeitnehmern und geht von dem Grundsatz aus, dass Ausländerinnen und Ausländer aus Drittländern erst dann eine Zulassung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erhalten können sollen, wenn auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt keine geeigneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefunden werden können. Erst wenn eine Stelle mit den auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt befindlichen Personen nicht besetzt werden kann, können neue Arbeitskräfte auf den inländischen Arbeitsmarkt nachrücken. Davon ausgenommen sind Spezialisten gemäss Art. 25 Abs. 4. Diesbezüglich wird auf die Kommentierung zu dieser Bestimmung verwiesen.

In Art. 14 Abs. 3 ist ausdrücklich dargelegt, welche Arbeitnehmer dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt zuzurechnen sind. Dazu gehören zunächst die liechtensteinischen Staatsangehörigen, sowie Personen, welche sich bereits mit einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein aufhalten. Dazu kommen die Grenzgänger mit EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit. Diese haben Anspruch auf Zugang zum inländischen Arbeitsmarkt.

### **Zu Art. 15 - Wohnung**

Gemäss Art. 15 können Ausländerinnen und Ausländer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist als bedarfsgerecht anzusehen, wenn sie einer für Inländer ortsüblichen Unterkunft entspricht. Sie muss den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen und genügend Raum für die Aufnahme aller Familienangehörigen bieten. Dabei ist die zur Verfügung stehende Wohnfläche und die Anzahl der Zimmer zu berücksichtigen. Die Ausländerin oder der Ausländer muss zudem über die zur Verfügung stehende Wohnung rechtlich verfügen können, was beispielsweise bei Eigentum oder Miete, jedoch nicht bei Untermiete, der Fall ist. Die Prüfung der Wohnverhältnisse erfolgt mit Hilfe der Gemeinden, was der heutigen Rechtslage und Bewilligungspraxis entspricht.

### **Zu Art. 16 - Höchstzahlen**

Art. 16 räumt der Regierung die Möglichkeit ein, Höchstzahlen für die Vergabe von Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit festzulegen. Verlängerungsgesuche werden diesen Höchstzahlen nicht hinzugerechnet.

### **Zu Art. 17 - Zulassung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern**

Als Grenzgänger können nur jene Personen mit Staatsangehörigkeit ausserhalb des EWR oder der Schweiz zugelassen werden, die in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen und täglich an ihren Wohnsitz zurückkehren. Zudem müssen die Voraussetzungen der Art. 13 und 14

Abs. 1, nämlich die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Inländervor-  
rang, erfüllt sein.

### **Zu Art. 18 - Grenzüberschreitende Dienstleistung**

Art. 18 Abs. 1 definiert die grenzüberschreitende Dienstleistung als eine zeitlich beschränkte Geschäftstätigkeit in Liechtenstein, welche im Regelfall gegen Entgelt erbracht wird. Erlaubt ist eine derartige grenzüberschreitende Tätigkeit von selbständig Erwerbstätigen oder Firmen mit Sitz ausserhalb des EWR oder der Schweiz und deren Mitarbeitern während einer Frist von acht Tagen innerhalb von 90 Tagen. Die Erbringung einer solchen grenzüberschreitenden Dienstleistung ist meldepflichtig, wobei die Meldung spätestens zwei Werktage vor der Dienstleistungserbringung zu erfolgen hat. Da sich die Dauer der Dienstleistungserbringung auf maximal acht Tage innerhalb von 90 Tagen beschränkt, wurde von einer Bewilligungspflicht für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringungen bewusst Abstand genommen. Wesentlich ist, dass das Ausländer- und Passamt Kenntnis von der Dienstleistungserbringung erlangt und dass diese nur von dazu berechtigten Personen erbracht wird.

### **Zu Art. 19 - Aus- und Weiterbildung**

Die Zulassung zur Aus- und Weiterbildung stellt einen der beiden Fälle der Zulassung zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit dar. Ausländerinnen und Ausländer können für eine Aus- und Weiterbildung in Liechtenstein nur mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung zugelassen werden. Bei der Zulassung zur Aus- und Weiterbildung handelt es sich somit stets um eine Zulassung für einen befristeten Zeitraum, an dessen Ende die Ausreise zu erfolgen hat. Eine Zulassung kann zudem nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäss Bst. a bis h kumulativ erfüllt sind. Unter anderem ist unabdingbar, dass die Sprachkenntnisse genügen, um dem Unterricht folgen zu können. Die Beurteilung dieser genügenden Sprachkenntnisse setzt ein Zusammenwirken mit der Schulleitung voraus.

**Zu Art. 20 - Personen von besonderem Interesse**

Gemäss Art. 20 können Ausländerinnen und Ausländer, die nicht erwerbstätig sind, eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erhalten, sofern sie für das Land von besonderem Interesse sind und die Voraussetzungen gemäss Bst. b bis e erfüllen (bedarfsgerechte Wohnung, gesetzliche Krankenversicherung, genügende finanzielle Mittel, keine Vorstrafen). Darunter sind etwa bedeutende Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur oder anderen Bereichen zu subsumieren, deren Anwesenheit sich positiv auf den Ruf und das Ansehen Liechtensteins auswirkt. Die Regierung legt mittels Verordnung fest, welche Personen von besonderem Interesse für das Land sein können.

**Zu Art. 21 - Härtefälle oder wichtige öffentliche Interessen**

Von den Bewilligungsvoraussetzungen kann abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Personen, die in diese Kategorien zu subsumieren sind, kann eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt werden.

Der schwerwiegende persönliche Härtefall unterliegt stets einer Einzelfallprüfung. Dabei muss es sich um eine persönliche Notlage des Einzelnen handeln. Seine Lebens- und Daseinsbedingungen im Heimat- oder letzten Herkunftsstaat müssen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von Ausländern, die sich nicht oder nicht mehr in Liechtenstein aufhalten dürfen, in gesteigertem Masse in Frage gestellt sein. Es handelt sich aber um keine Notlage, wenn allein wirtschaftliche Gründe geltend gemacht werden. Die Härtefallregelung bezweckt auch nicht den Schutz vor kriegerischen Ereignissen und staatlichen Übergriffen oder ähnlichen Situationen. Dafür bestehen andere Rechtsinstitute (wie die vorläufige Aufnahme). Die Erteilung der Bewilligung muss auf Linderung menschlicher Not bedacht sein. Diese Bestimmung findet auf den Familiennachzug keine Anwendung.

Wichtige öffentliche Interessen sind in verschiedenen Bereichen gegeben, in denen Ausländerinnen und Ausländern lediglich einen befristeten Aufenthalt in

Liechtenstein anstreben. In diesen Fällen soll es möglich sein, dass den Ausländerinnen und Ausländern eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Dies betrifft insbesondere Sportler, landwirtschaftliche Praktikanten, Au-Pair Verhältnisse, usw. Ausdrücklich nicht im öffentlichen Interesse ist die Bewilligungserteilung an Cabaret-Tänzerinnen, Discjockeys etc.

Die Regierung legt mittels Verordnung fest, welche Fälle als persönliche Härtefälle anzusehen sind und in welchen Bereichen ein wichtiges öffentliches Interesse an der Bewilligungserteilung vorhanden ist.

#### **Zu Art. 22 - Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung**

Art. 22 legt die Grundsätze des Bewilligungsverfahrens dar. Insbesondere wird festgeschrieben, dass die Bewilligungsgesuche beim Ausländer- und Passamt gestellt werden müssen. Dieses kann zusätzliche Unterlagen vom Gesuchsteller verlangen, insbesondere einen aktuellen Strafregisterauszug. Ausdrücklich geregelt sind auch die Fristen, welche für die Erledigung von vollständigen Gesuchen zur Verfügung stehen. Demnach sind Gesuche um Erteilung einer Grenzgänger- oder Kurzaufenthaltsbewilligung innert zwei Wochen ab Eingang und Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Niederlassungsbewilligung innert drei Monaten ab Eingang zu entscheiden. Durch diese unterschiedliche Behandlung von Gesuchen um eine Grenzgänger- oder Kurzaufenthaltsbewilligung einerseits und Gesuchen um Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung andererseits wird dem Umfang und Aufwand der jeweiligen Bewilligungsverfahren entsprechend Rechnung getragen. Zudem sollen die Bearbeitungsfristen im Gesetz explizit aufgeführt werden, damit diese für die Gesuchsteller auch transparent und nachvollziehbar sind.

Weiters ist in Art. 22 geregelt, wie das Ausländer- und Passamt im Falle des Vorliegens von unvollständigen, unlesbaren oder nicht unterfertigten Gesuchen vorzugehen hat. Solche Gesuche werden unter Ansetzung einer einmaligen Frist zur Vervollständigung an den Gesuchsteller zurückgesandt. Explizit festgehalten ist,

dass bei ungenutztem Ablauf dieser Verbesserungsfrist das Gesuchs als zurückgezogen anzusehen ist. Dadurch wird einerseits die Mitwirkungspflicht des Gestuchstellers besonders hervorgehoben und andererseits ermöglicht, dass das Ausländer- und Passamt unvollständige Gesuche abschliessen kann und nicht ungebührlich lange pendent zu halten hat. Diese Regelung beruht auf Art. 9 Abs. 2 PVO und hat sich in der Praxis bewährt.

Ausdrücklich wird auch festgehalten, dass bei gleicher Tatsachen- und Rechtslage weitere identische Gesuche unter Hinweis auf die entschiedene Sache formlos zurückgewiesen werden. Es handelt sich dabei um Fälle der „res judicata“. In den Absätzen 6 und 7 wird schliesslich festgeschrieben, dass die Ausstellung der Bewilligung erst bei Vorliegen aller notwendigen Dokumente und nach persönlicher Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle erfolgen darf. Zudem ist festgelegt, dass das Gesuch um Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, einer Grenzgängerbewilligung oder der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer einzureichen ist. Die Einreichung des Verlängerungsgesuchs vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist insbesondere bei der Aufenthaltsbewilligung und bei der Grenzgängerbewilligung wesentlich, da diese Bewilligungen gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. b und c mit Ablauf der Gültigkeitsdauer „ex lege“ erlöschen und demnach im Fall der Aufenthaltsbewilligung die Ausreise zu erfolgen hat oder im Fall der Grenzgängerbewilligung die Berechtigung zur unselbständigen Erwerbstätigkeit als Grenzgänger oder Grenzgängerin nicht mehr vorhanden ist.

### **Zu Art. 23 - Zusicherung oder Ermächtigung zur Visumerteilung**

Für den bewilligungspflichtigen Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit ist stets eine Zusicherung einer Bewilligung oder eine Ermächtigung zur Visumerteilung erforderlich. Sowohl die Einreise als auch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit darf erst nach Erhalt der Zusicherung oder des Visums erfolgen. Dies ist in Abs. 1 zweiter Satz sowie in Absatz 2 eindeutig festgehalten. Art. 23 Abs. 3 legt den Grundsatz fest, dass auch jene Personen, die für einen vorübergehenden Auf-

enthalt rechtmässig eingereist sind und die nachträglich eine Bewilligung beantragt haben, den Bewilligungsentscheid im Ausland abzuwarten haben. Somit wird deutlich, dass jedes Bewilligungsgesuch im Ausland abzuwarten ist und die Einreise erst nach Zusicherung der Bewilligung oder des Visums erfolgen darf.

Die Zusicherung einer Bewilligung ist nicht unbegrenzt gültig. Das Ausländerrecht geht davon aus, dass eine Bewilligung lediglich so lange Bestand hat, als von ihr tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Ebenso wird davon ausgegangen, dass die Zusicherung einer Bewilligung erlischt, sofern sie nicht in Anspruch genommen wird. Die Dauer der Gültigkeit der Zusicherung beträgt für Kurzaufenthaltsbewilligungen sechs Wochen und für Aufenthaltsbewilligungen drei Monate. Bei der Ansetzung dieser Fristen wurde darauf Rücksicht genommen, dass es sich im Falle einer Aufenthaltsbewilligung regelmässig um einen langfristigen Aufenthalt handelt und die Übersiedelung daher auch mehr Zeit in Anspruch nehmen kann. Bei einer Kurzaufenthaltsbewilligung handelt es sich stets um einen nur kurzen Aufenthalt – bis zu einem Jahr - in Liechtenstein, weshalb der Zuzug möglichst rasch erfolgen soll.

#### **Zu Art. 24 - Kurzaufenthaltsbewilligung (L)**

Wie sich bereits aus dem Namen dieser Bewilligungsart ergibt, wird die Kurzaufenthaltsbewilligung lediglich für relativ kurze und zeitlich befristete Aufenthalte erteilt. Sie kann für befristete und unmittelbar aneinander gereihte Aufenthalte insgesamt bis zu einem Jahr erteilt werden. Lediglich bei Nachweis eines ausserordentlichen Bedürfnisses kann eine einmalige Verlängerung nach Ablauf eines Jahres um höchstens sechs Monate erfolgen. Bei der Beurteilung dieses ausserordentlichen Bedürfnisses nach Abs. 3 wird stets auf die Bedürfnisse des jeweiligen Arbeitgebers und nicht auf jene der Ausländerin oder des Ausländers abgestellt. Ihre Zulassung orientiert sich gemäss Art. 4 am volkswirtschaftlichen Interesse. Würde dies anders gehandhabt werden, so würde wohl in jedem Fall von der Ausländerin oder dem Ausländer ein aussergewöhnliches Bedürfnis vorgebracht werden. Bestehende privatrechtliche Verpflichtungen von Ausländerinnen oder Aus-

ländern – so etwa aufgrund von Mietverträgen – stellen deshalb keine ausserordentlichen Bedürfnisse im Sinne von Art. 24 Abs. 3 dar.

Ausserhalb dieser Fälle des Abs. 3 kann die Kurzaufenthaltsbewilligung erneut erst nach einem Unterbruch von mindestens sechs Monaten seit der persönlichen Abmeldung und ordnungsgemässen Ausreise erneut erteilt werden. Davon ausgenommen sind die Fälle des Art. 19. Dies deshalb, da eine Aus- und Weiterbildung regelmässig einen Zeitraum von zumindest drei bis vier Jahren in Anspruch nimmt und es nicht sinnvoll ist, hier einen Unterbruch zu verlangen. Die Kurzaufenthaltsbewilligung soll in diesen Fällen vielmehr jeweils unmittelbar verlängert werden können und zwar so lange, bis die Aus- und Weiterbildung abgeschlossen ist oder hätte abgeschlossen werden können.

Die Kurzaufenthaltsbewilligung ist stets an einen bestimmten Aufenthaltswitz gebunden, mit dessen Wegfall die Bewilligung erlischt und die Ausreise zu erfolgen hat (Abs. 2). Als Aufenthaltswitz wird etwa die Erwerbstätigkeit in einem bestimmten Bereich (z. B. Landwirtschaft) oder die Absolvierung einer Ausbildung (Student) verstanden. Die Kurzaufenthaltsbewilligung ist dann an diesen Bewilligungswitz gebunden, da sich die betroffene Person lediglich zu diesem Witz im Inland aufhält und aufhalten darf. Einem landwirtschaftlichen Praktikanten wird beispielsweise die Kurzaufenthaltsbewilligung mit dem Witz der Ausübung seines landwirtschaftlichen Praktikums erteilt. Kündigt er dieses Praktikum und geht er einer anderen Erwerbstätigkeit nach, so ist der Aufenthaltswitz nicht mehr erfüllt, die Bewilligung erlischt und seine Ausreise hat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung zu erfolgen. Ebenso wird beispielsweise einem Studenten die Kurzaufenthaltsbewilligung zum Witz des Studiums und nicht zur Erwerbstätigkeit erteilt. Es soll einem Kurzaufenthalter nicht verboten sein, die Stelle zu wechseln, aber seine neue Tätigkeit soll der Erstzulassung entsprechen. So soll beispielsweise der Stellenwechsel zu einem anderen Landwirtschaftsbetrieb zulässig sein, wenn die Erstzulassung als Landwirtschaftspraktikant



erfolgte. Unzulässig wäre hingegen der Stellenwechsel zum Produktionsmitarbeiter, wenn die Erstzulassung als Landwirtschaftspraktikant erfolgte.

### **Zu Art. 25 - Aufenthaltsbewilligung (B)**

Die Aufenthaltsbewilligung kann nur für Aufenthalte mit einer voraussichtlichen Dauer von mehr als einem Jahr erteilt werden. Sie wird somit ausschliesslich für Aufenthalte erteilt, welche voraussichtlich auf Dauer angelegt sind. Die Aufenthaltsbewilligung ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Gemäss Abs. 3 kann die Verlängerung auf entsprechendes Gesuch erfolgen, sofern die Integrationsvereinbarung eingehalten wurde und kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt. Da die Aufenthaltsbewilligung für Aufenthalte erteilt wird, welche auf Dauer (mehr als ein Jahr) angelegt sind, kommt der Integrationsvereinbarung eine besondere Bedeutung zu. Jene Ausländerinnen und Ausländer, welche sich auf Dauer in Liechtenstein aufhalten wollen, sollen sich möglichst rasch in die Arbeitswelt und die Gesellschaft integrieren. Dies entspricht den Grundsätzen nach Art. 4 und 5 der Vorlage.

Die Aufenthaltsbewilligung wird - ebenso wie die Kurzaufenthaltsbewilligung - für einen bestimmten Aufenthaltswitzweck erteilt, namentlich für den Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit, den erwerbslosen Aufenthalt und die gemeinsame Wohnsitznahme im Rahmen des Familiennachzuges. Gemäss Abs. 2 kann die Aufenthaltsbewilligung – im Gegensatz zur Niederlassungsbewilligung - mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Dementsprechend können der betroffenen Ausländerin oder dem Ausländer etwa auch Auflagen gemacht werden, wie beispielsweise, dass sie oder er sich an die im Land geltende Ordnung zu halten hat, eine Arbeitsstelle annehmen muss, usw. Die im Bewilligungsverfahren abgegebenen Erklärungen oder übernommenen Verpflichtungen über den Zweck des Aufenthaltes gelten zudem als auferlegte Bedingungen. Dies ist nicht neu, sondern entspricht der derzeit gültigen Regelung in Art. 5 Abs. 1 ANAG bzw. Art. 10 Abs. 3 ANAV. Dies ist auch in Übereinstimmung mit den Widerrufsgründen nach Art. 46 Abs. 1 Bst. a, b und f zu sehen. Die Bewilligung hat grundsätzlich nur so lange

Bestand, als der Bewilligungszweck erfüllt ist und die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen erfüllt werden.

Eine Sonderregelung ist in Art. 25 Abs. 4 enthalten. Sie gilt für Personen, die im Rahmen der WTO-Bestimmungen zugelassen werden sollen. Es handelt sich um entsprechend qualifizierte Arbeitskräfte (Führungskräfte und Spezialisten), die bereits im Zeitpunkt der Gesuchstellung im Ausland in einer international tätigen Firma mit geschäftlicher Niederlassung in Liechtenstein tätig sind. Unter geschäftlicher Niederlassung wird jede Art von geschäftlicher Einrichtung einer international tätigen Firma verstanden. Führungskräfte sind Personen, die in erster Linie das Unternehmen oder eine seiner Abteilungen leiten und die nur unter allgemeiner Aufsicht oder Leitung von Direktionsmitgliedern, der Verwaltung oder der Aktionäre des Unternehmens stehen. Spezialisten sind hoch qualifizierte Personen, die innerhalb eines Unternehmens für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung aufgrund ihres Wissens auf fortgeschrittener Erfahrungsebene im Bereich der Dienstleistungen, der Forschung, der Technik oder der Führung des Unternehmens unentbehrlich sind. Diese Sonderzulassung für Personen aufgrund der WTO entspricht dem derzeitigen Stand.

Abs. 5 legt fest, dass die Verlängerung der Bewilligung nur bis höchstens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des heimatlichen Reisepasses vorgenommen werden kann. Dieses Erfordernis ergibt sich aus Art. 61 der Vorlage, wonach Ausländerinnen und Ausländer während ihres gesamten Aufenthalts im Besitz eines gültigen Passes sein müssen.

#### **Zu Art. 26 - Niederlassungsbewilligung (C)**

Art. 26 legt die Grundsätze der Niederlassung dar. Demnach handelt es sich bei der Niederlassungsbewilligung um eine unbefristete Bewilligung, welche zudem bedingungsfeindlich ist. Die Niederlassungsbewilligung enthält eine Kontrollfrist von drei Jahren, welche dazu dient, die tatsächliche Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Inland zu überprüfen. Diese Bestimmung entspringt dem

Grundsatz, dass eine fremdenpolizeiliche Bewilligung nur so lange Bestand hat, als damit auch ein tatsächlicher Aufenthalt im Inland verbunden ist. Da es sich bei der Niederlassungsbewilligung um eine unbefristete Bewilligung handelt, erlischt diese nicht mit Ablauf der Kontrollfrist des Aufenthaltsausweises. Hingegen endet die Gültigkeit des Ausweises, weshalb dieser spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Kontrollfrist persönlich zur Verlängerung vorzulegen ist. Die Vorlage muss deshalb persönlich erfolgen, um die tatsächliche Anwesenheit auch effektiv kontrollieren zu können. Dies erscheint durchaus zumutbar, da die Kontrollfrist drei Jahre beträgt.

In der gegenständlichen Vorlage wurde die Mindestdauer der Anwesenheit, nach welcher die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilt werden kann, von bisher zehn Jahren auf fünf Jahre verkürzt. Im Gegenzug wurden verschiedene Bedingungen (Abs. 3 Bst. a bis e) an die Erteilung der Niederlassungsbewilligung geknüpft, welche kumulativ zu erfüllen sind. Die Bestimmung des Abs. 3 ist vom Grundgedanken getragen, dass nur jenen Ausländerinnen und Ausländern, welche die für eine erfolgreiche Integration massgeblichen Kriterien nachgewiesenermassen erfüllen, nämlich die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und den Lebensbedingungen im Inland und das Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift, bereits nach der relativ kurzen Anwesenheitsdauer von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung erteilt werden kann. Sie erlangen somit im Gegenzug für die erfolgreiche Integration einen gefestigten und unbeschränkten Aufenthaltstitel. Im Gegensatz dazu ist jenen Ausländerinnen und Ausländern, welche sich eben nicht mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und den Lebensbedingungen im Inland verbinden und insbesondere die deutsche Sprache nicht erlernen, der Weg zur Niederlassungsbewilligung verbaut, und zwar unabhängig von ihrer Anwesenheitsdauer. Insofern stellt die Regelung in Art. 26 Abs. 3 der Vorlage einen bewusst angestrebten Systemwandel dar. Wurde die Niederlassungsbewilligung bisher in der Regel nach einer zehnjährigen und ordnungsgemässen Anwesenheitsdauer auf Gesuch hin erteilt, so kann diese künftig im Fall einer erfolgreichen Integration bereits nach fünf Jahren erteilt werden.

Werden die Kriterien der Integration hingegen nicht erreicht, kann diese - unabhängig von der Anwesenheitsdauer - nicht erteilt werden und das entsprechende Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist abzuweisen. Die detaillierten Anforderungen, welche an den Grad der Integration gestellt werden, werden mittels Durchführungsverordnung festgelegt.

Neben der erfolgreichen Integration müssen die Ausländerinnen und Ausländer weitere Voraussetzungen kumulativ erfüllen, um eine Niederlassungsbewilligung zu erlangen. Diese sind namentlich, dass sich der Gesuchsteller in einem gefestigten und Existenz sichernden Arbeitsverhältnis befinden oder über genügend finanzielle Mittel verfügen muss, sodass auf jeden Fall keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. Diese Voraussetzung zielt auf die finanzielle Selbsterhaltungsfähigkeit des Gesuchstellers ab. Diese Voraussetzung gemäss Bst. b ist in engem Zusammenhang mit der Voraussetzung nach Bst. d zu sehen, wonach in den letzten fünf Jahren keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden durfte. Damit ist die Sozialhilfe im engeren Sinn gemeint.

Weiters darf in den letzten fünf Jahren keine Verurteilung des Gesuchstellers wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt sein bzw. kein Strafverfahren hängig sein. Ist ein Strafverfahren hängig, so ist das Gesuchsverfahren bis zum Abschluss dieses Verfahrens zu unterbrechen. Zudem kann die Niederlassungsbewilligung nur erteilt werden, wenn kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegen.

In Art. 26 Abs. 4 ist festgehalten, dass vorübergehende Aufenthalte im Ausland mit einem bewilligten Beibehalt nicht auf die fünfjährige Frist nach Abs. 3 anrechenbar sind. Dies deshalb, da die Frist zur Erlangung der Niederlassungsbewilligung ohnehin halbiert wurde und neu nur noch fünf Jahre beträgt. Es ist durchaus angebracht zu verlangen, dass diese fünf Jahre im Inland zugebracht werden müssen, bevor die Niederlassungsbewilligung erteilt werden kann. Es ist auch aus Sicht der verlangten Integration in die Gesellschaft und der damit verbundenen

Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen im Land erforderlich, dass die geforderte Anwesenheitsdauer von mindestens fünf Jahren im Inland zugebracht wurde.

### **Zu Art. 27 - Beibehalt der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung**

In Art. 27 Abs. 1 werden die Kriterien für den Beibehalt der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung festgelegt. Auch diese Bestimmung legt den Grundsatz fest, dass ein Beibehalt ausschliesslich dann bewilligt werden kann, wenn dieser die Integration nicht erheblich erschwert. Zudem muss einer der in den Bst. a und b dargelegten Zwecke erfüllt sein. Bst. a nennt die Ausbildung im Ausland, sofern die Schulpflicht im Inland erfüllt ist und die gewünschte Ausbildung im Inland nicht möglich ist. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass die Integration umso leichter erfolgt, umso jüngeren Alters diese erfolgt. Daher soll die Schulpflicht in jedem Fall im Inland erfüllt werden, selbst wenn ein Teil der Schulausbildung bereits im Ausland erfolgte. Die Ausbildung soll nur dann im Ausland erfolgen können, wenn diese im Inland nicht angeboten wird und daher nicht möglich ist. Gemäss Bst. b kann ein Beibehalt mit einer Maximaldauer von zwei Jahren in besonders begründeten Fällen erfolgen. Dabei ist etwa an die konzerninterne Versetzung ins Ausland oder an Mitarbeiter des liechtensteinischen Entwicklungsdienstes gedacht.

Art. 27 Abs. 2 legt fest, dass ein Beibehalt erst nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bewilligt werden kann. Diese Bestimmung bezweckt den tatsächlichen Zugang für eine zumindest dreijährige Dauer, bevor ein Beibehalt gewährt werden kann, und somit den Gedanken, dass das Aufenthaltsrecht im Inland auch gelebt werden soll. Erst wenn dieses eine bestimmte Verfestigung erreicht hat, soll ein Beibehalt überhaupt möglich sein.

Wesentlich ist die Bestimmung des Art. 27 Abs. 3. Demnach muss jedes Gesuch um Erteilung oder Verlängerung des Beibehalts spätestens zwei Wochen vor Be-

ginn des Auslandsaufenthalts oder vor Ablauf des bewilligten Beibehalts gestellt werden. Es kann nicht sein, dass eine Person ins Ausland verzieht oder nach einem bewilligten Beibehalt dort einfach verbleibt und diesen Aufenthalt im Ausland nachträglich legitimieren will. Es entspricht einem elementaren Grundsatz des Ausländerrechts, dass ein dauernder Aufenthalt im Inland nur mit einer entsprechenden Bewilligung möglich ist. Demgemäss ist es unerlässlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer darum kümmern, einen entsprechenden Beibehalt zu erlangen, um ihr Aufenthaltsrecht zu behalten. Dementsprechend müssen sie auch um einen Beibehalt bemüht sein, bevor sie sich vorübergehend ins Ausland begeben oder bevor der bewilligte Beibehalt endet, wenn sie bereits aus einem in Art. 27 Abs. 1 genannten Grund mit Beibehalt ihrer Bewilligung im Ausland sind.

#### **Zu Art. 28 - Grenzgängerbewilligung**

Die Grenzgängerbewilligung kann nur für eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Inland erteilt werden. Die Erwerbstätigkeit ohne gültige Grenzgängerbewilligung ist unzulässig und nach den Strafbestimmungen dieses Gesetzes für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer strafbar. Die Grenzgängerbewilligung ist stets auf ein Jahr befristet, die Verlängerung erfolgt auf Gesuch, sofern kein Widerrufsgrund nach Art. 46 Abs. 1 Bst. c oder Abs. 2 vorliegt. Die Grenzgängerbewilligung erlischt mit Beendigung des bewilligten Arbeitsverhältnisses.

#### **Zu Art. 29 - Erwerbstätigkeit**

Art. 29 legt fest, dass Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen worden sind, ihre Stelle im Inland wechseln können. Diese Bestimmung dient der Klarheit, da die Aufenthaltsbewilligung mit dem Bewilligungszweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde. Der Wegfall des Aufenthaltszwecks stellt gemäss Art 46 Abs. 1 Bst. b einen Widerrufsgrund dar. Im Gegensatz zu Ausländerinnen und Ausländern, welche sich mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung in Liechtenstein aufhalten, wird bei Ausländerinnen und Ausländern, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sind, der Aufenthaltszweck der Erwerbstätigkeit weiter ausgelegt, sodass ein Wechsel des Arbeitsplatzes

möglich ist. Beim Stellenwechsel im Inland mit gültiger Aufenthaltsbewilligung ist der Inländervorrang nach Art. 14 nicht anwendbar.

Zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist der Besitz einer Niederlassungsbewilligung Voraussetzung. Zudem müssen die jeweils in Betracht fallenden wirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche oder reglementierte freiberufliche Tätigkeiten erfüllt sein.

### **Zu Art. 30 – Aufenthalts- oder Grenzgänger ausweis**

Art. 30 regelt die Grundsätze des Aufenthalts- oder Grenzgänger ausweises. Der Aufenthalts- oder Grenzgänger ausweis wird mit der Bewilligung ausgestellt. Bewilligungspflichtige Personen haben ihren Aufenthalts- oder Grenzgänger ausweis den Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Das Ausländer- und Passamt kann den Aufenthalts- oder Grenzgänger ausweis jederzeit begründet einziehen. Dies ist beispielsweise dann erforderlich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer den Aufenthaltsausweis bei der Abmeldung nicht abgeben will oder wenn die Adresse infolge Umzugs im Inland nicht (mehr) korrekt ist.

Bei Verlust des Aufenthalts- oder Grenzgänger ausweises ist bei der Landespolizei Anzeige zu erstatten. Diese Verlustanzeige ist beim Ausländer- und Passamt abzugeben, bevor ein Ausweisduplikat erstellt werden darf. Diese Bestimmung ist insbesondere notwendig, um Missbrauch durch Handel mit Aufenthalts- oder Grenzgänger ausweisen oder entsprechenden Duplikaten zu vermeiden.

Die Form und der Inhalt des Aufenthalts- oder Grenzgänger ausweises werden mittels Durchführungsverordnung festgelegt.

### **Zu Art. 31 - Grundsätze des Familiennachzugs**

Der Familiennachzug bezweckt die gleichzeitige Zusammenführung aller Familienangehörigen im Haushalt des Gesuchstellers. Es besteht das Erfordernis des Zusammenwohnens. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte und die gemeinsamen ledigen Kinder unter 18 Jahren. Adoptivkinder und Kinder, bei denen ein

Pflegschaftsverhältnis besteht, sind gemeinsamen Kindern gleichgestellt. Auch bei Adoptiv- und Pflegschaftskindern ist ein Familiennachzug nur so lange möglich, als diese noch nicht 18 Jahre alt sind. Bei Pflegschaftskindern ist der Familiennachzug zudem nur während des Bestehens des Pflegschaftsverhältnisses möglich.

Die Gesetzesvorlage sieht für Drittstaatsangehörige, welche sich mit einer Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein aufhalten, erstmals ein gesetzlich normiertes Recht auf Familiennachzug vor. Das bisher massgebliche ANAG sah ein solches Recht nur bei einer Niederlassungsbewilligung vor, wobei in diesem Fall ein Anspruch bestand (Art. 17 Abs. 2 ANAG). Die PVO ermöglichte allerdings den Familiennachzug unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 70 Abs. 1 PVO). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Art. 8 EMRK – als Mindestgarantie – kein Recht einräumt, die Familie bzw. die Ehe an einem bestimmten Ort, also namentlich im Gaststaat des Gesuchstellers, zu führen. Art. 8 EMRK garantiert kein Recht auf Aufenthalt (Mark E. Villiger, *Ausländerecht und EMRK*, S. 77, in: Bernhard Ehrenzeller, *Rechtsentwicklungen im schweizerischen Ausländerrecht*, St. Gallen 2004).

Beim Familiennachzug wird grossen Wert darauf gelegt, dass der Nachzug aller Familienangehörigen gemeinsam erfolgt. Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt stark auf die Integration der zuziehenden Ausländerinnen und Ausländer ab, weshalb der Zuzug möglichst rasch und im Idealfall im Familienverband erfolgen soll. Insoweit soll von nachzugsberechtigten Personen möglichst schnell eine Entscheidung getroffen werden, ob ein Familienleben in Liechtenstein angestrebt wird oder nicht. Ist dies der Fall, so sollen alle Familienangehörigen, welche in Liechtenstein leben wollen, gemeinsam zuziehen. Ein gestaffelter Familiennachzug widerspricht dem Gedanken der Zusammenführung der Familie. Er ist mit dem Kerngedanken des Familiennachzugsrechts und auch mit den Grundsätzen dieser Vorlage, die eine rasche Integration anstrebt, unvereinbar. Ein gestaffelter Familiennachzug soll nicht mehr zulässig sein.



Gemäss Art. 31 Abs. 3 bleibt das Verfahren wegen Familiennachzug in jenen Fällen, in denen bereits vor oder erst während des Verfahrens wegen Familiennachzug gegenüber dem Gesuchsteller ein Verfahren wegen Widerruf seiner Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung geführt oder eingeleitet wird, so lange unterbrochen, bis eine rechtskräftige Entscheidung bezüglich des Widerrufs der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung des Gesuchstellers ergangen ist. Dies entspricht der bereits heute gängigen Praxis. Es macht keinen Sinn, der gesamten Familie einer Ausländerin oder eines Ausländers eine Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug zu erteilen, wenn absehbar ist, dass die Bewilligung des Gesuchstellers widerrufen werden könnte. In solchen Fällen ist durch die Unterbrechung des Verfahrens zu vermeiden, dass die Familienangehörigen für einen nur kurzen Zeitraum ihren Lebensmittelpunkt nach Liechtenstein verlegen und die Kinder das Schulsystem nach einem allfälligen Widerruf der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung des Gesuchstellers erneut wechseln müssen.

### **Zu Art. 32 - Fristen**

Art. 32 legt die Fristen für die Geltendmachung des Familiennachzugs fest. Wird der Familiennachzug nicht innerhalb dieser Fristen geltend gemacht, ist das Gesuch um Familiennachzug abzuweisen. Art. 32 Abs. 1 kennt zwei verschiedene Anlassfälle für die Geltendmachung des Familiennachzugs. Jene Ausländerinnen und Ausländer, welchen die Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt wurde (Bst. a), haben den Familiennachzug innerhalb von zwei Jahren ab Bewilligungserteilung oder ab Entstehung des Familienverhältnisses geltend zu machen. Diese Bestimmung geht davon aus, dass Personen, welche ihren Wohnsitz zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Liechtenstein verlegen, den Familiennachzug sogleich bzw. sogleich nach Entstehung des Familienverhältnisses geltend machen können. Machen sie diesen nicht binnen der Frist von zwei Jahren geltend, ist ihr Recht auf Familiennachzug verwirkt.

Die zweite Kategorie (Bst. b) betrifft jene Ausländerinnen und Ausländer, welche ihre Aufenthaltsbewilligung ihrerseits im Familiennachzug erhalten haben. Es

handelt sich somit um Personen mit einem abgeleiteten Anspruch. Um einen so genannten Kettenfamiliennachzug zu vermeiden, müssen diese Personen über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügen, bevor sie ihrerseits den Familiennachzug geltend machen können. Daher wird festgeschrieben, dass diese Ausländerinnen und Ausländer erst nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von vier Jahren ab Bewilligungserteilung selbst wiederum ein Gesuch um Familiennachzug stellen können. Nach Ablauf dieser Frist muss das Familiennachzugsgesuch, sofern das Familienverhältnis bereits während der vier jährigen Frist entstanden ist, spätestens innerhalb von zwei Jahren oder innerhalb von zwei Jahren ab Entstehung des Familienverhältnisses gestellt werden. Auch hier gilt wiederum, dass nach Ablauf der zweijährigen Frist das Recht auf Familiennachzug verwirkt ist.

Art. 32 Abs. 2 regelt den Fall, dass nach einer Ehescheidung sogleich wieder ein Familiennachzug angestrebt wird. Solche Fälle sind nicht wünschenswert und daher zu unterbinden. Daher wird festgelegt, dass frühestens nach Ablauf von vier Jahren seit Rechtskraft des Ehescheidungsurteils ein weiterer Familiennachzug bewilligt werden kann. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Frist von zwei Jahren für die Geltendmachung des Familiennachzugs.

Die Befristung des Rechts auf Familiennachzug findet sich heute schon in Art. 70 Abs. 2 PVO. Diese Regelung wurde vom Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung zu StGH 2006/4 als gesetzes- und verfassungskonform bestätigt.

### **Zu Art. 33 - Voraussetzungen**

Art. 33 Abs. 1 nennt die Voraussetzungen, welche vom Gesuchsteller vor Erteilung der Zusicherung oder der Ermächtigung zur Visumserteilung nachzuweisen sind. Demnach muss der Gesuchsteller über eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen. Jede andere Bewilligungsart berechtigt nicht zum Familiennachzug. Weiters müssen beide Ehegatten volljährig sein. Dies unabhängig davon, ob der Herkunftsstaat der betroffenen Personen bereits minder-

jährigen Personen eine Eheschliessung zugesteht. Das Volljährigkeitsalter richtet sich nach liechtensteinischem Recht und beginnt mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Der Gesuchsteller muss zudem den Nachweis einer bedarfsgerechten Wohnung und den Nachweis ausreichender finanzieller Mittel - entweder aus Erwerbstätigkeit oder aus Vermögen - erbringen. Die finanziellen Mittel müssen dabei ausreichend sein, um den persönlichen und den Lebensunterhalt der Familienangehörigen abzudecken, ohne dass Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. Die Höhe und Art (Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein) des Nachweises über genügende finanzielle Mittel wird mittels Durchführungsverordnung festgelegt.

Gänzlich neu in dieser Vorlage ist die Voraussetzung gemäss Bst. c. Demnach muss der im Ausland lebende Ehegatte einfache Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, was dem Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Diese Voraussetzung erscheint aus rechtspolitischer Sicht notwendig. Es ist durchaus sinnvoll und wünschenswert, dass der nachziehende Ehegatte bereits im Zeitpunkt des Zuzugs nach Liechtenstein derartige Deutschkenntnisse mit sich bringt, die ihm die Vornahme alltäglicher Verrichtungen - wie beispielsweise einkaufen, Bus fahren, usw. - ermöglichen. Dies fördert die Integration, da die nachgezogene Person nicht gänzlich von der nachziehenden Person abhängig ist. Zudem gilt hier die Überlegung, dass eine Person, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz nehmen will, ohnehin die deutsche Sprache erlernen muss. Das Abstellen auf Kenntnisse der deutschen Sprache bereits vor der Einreise ist auch insofern sinnvoll, da dies die Bereitschaft zur Erlernung der Sprache erhöht, andernfalls keine Bewilligung erteilt wird. Gemäss den Fristen nach Art. 32 Abs. 1 steht dazu zumindest eine Frist von zwei Jahren zur Verfügung, welche ausreichend sein sollte, um sich rudimentäre Kenntnisse der deutschen Sprache anzueignen. Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass diese Regelung ausschliesslich auf den Ehegatten abzielt. Von schulpflichtigen Kindern soll ein entsprechender Nachweis nicht verlangt werden, da diese die Sprache in der Schule erlernen. Diese müssen aber gegebenenfalls nach Beendigung der Schulpflicht (Art. 40

Abs. 2) oder mit Erlangung der Volljährigkeit eine Integrationsvereinbarung eingehen.

In Art. 33 Abs. 2 wird der schon gemäss heutiger Rechtslage geltende Grundsatz festgehalten, wonach für die Prüfung der Voraussetzung nach Abs. 1 Bst. e allein die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Gesuchstellung massgeblich sind. Vermögens- und Einkommensverhältnisse zuziehender Familienangehöriger sind unerheblich. Dieser Grundsatz entspringt dem Gedanken, dass der nachgezogene Ehegatte nicht verpflichtet werden kann, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und so zum Familieneinkommen beizutragen. Oft wird es dem zuziehenden Ehegatten auch nicht ohne weiteres möglich sein, eine Arbeitsstelle zu erlangen oder zu behalten.

Art. 33 Abs. 3 enthält eine Ausnahme von der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 1, welche den Bst. c, nämlich die einfachen Kenntnisse der deutschen Sprache, betrifft. Demnach kann in jenen Fällen, in welchen dem Gesuchsteller eine Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt wurde, vom Erfordernis der einfachen Kenntnisse der deutschen Sprache abgesehen werden, sofern die Familie gleichzeitig mit dem Gesuchsteller einreist. Es liegt im Interesse der liechtensteinischen Volkswirtschaft, dass der Zuzug von qualifizierten Arbeitskräften nicht durch das Erfordernis von Sprachkenntnissen erschwert oder gar verunmöglicht wird. Hier soll es somit möglich sein, vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. c abzuweichen. Umso wichtiger wird der Abschluss einer Integrationsvereinbarung im Rahmen der Aufenthaltsregelung sein.

Die Nachweise im Sinne von Abs. 4 sind – entsprechend heutiger Rechtslage – nach erfolgter Einreise und Anmeldung beizubringen. Nach Absatz 5 kann das Ausländer- und Passamt Nachweise im Original über das Verwandtschaftsverhältnis verlangen, wie beispielsweise Familienbuch, Eheschein, Geburtsurkunde, usw. Die Bewilligung darf gemäss Art. 22 Abs. 6 erst dann ausgestellt werden, wenn alle Nachweise erbracht sind und die Anmeldung erfolgt ist.

### **Zu Art. 34 - Gültigkeitsdauer der Bewilligung**

Art. 34 Abs. 1 legt fest, dass die Gültigkeitsdauer der Bewilligung jedes Familienangehörigen der Gültigkeitsdauer der Bewilligung des Gesuchstellers entspricht, von dem das Aufenthaltsrecht hergeleitet wird. Damit wird klargestellt, dass es sich um einen abgeleiteten und nicht um einen selbständigen Rechtsanspruch handelt. Die Bewilligung kann gestützt auf Art. 25 Abs. 3 verlängert werden, wenn die Integrationsvereinbarung eingehalten wurde und kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt. In Anwendung von Art. 25 Abs. 5 kann die Verlängerung der Bewilligung nur bis höchstens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des heimatlichen Reisepapiers erfolgen. Dies entspricht der heutigen Rechtslage.

Nach Abs. 2 erhalten nachgezogene Kinder mit Erlangung der Volljährigkeit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Ihre Bewilligung ist dann nicht mehr von der Bewilligung desjenigen Elternteils abhängig, von dem sie zuvor ihr Aufenthaltsrecht abgeleitet haben.

Bei nachgezogenen Kindern wird davon ausgegangen, dass sie durch ihre Schulbildung in Liechtenstein die deutsche Sprache innerhalb einer vernünftigen Frist erlernen. Für nachgezogene Kinder gilt gemäss Abs. 2 von Art. 34 die Regelung, dass mit Erlangung der Volljährigkeit und somit mit Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts das Ausländer- und Passamt jede weitere Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von der Einhaltung einer Integrationsvereinbarung und einer Erwerbstätigkeit oder von der Aufnahme und vom Abschluss einer beruflichen Ausbildung abhängig machen kann. Der Begriff „berufliche Ausbildung“ beschränkt sich dabei nicht nur auf die Berufslehre, sondern bezieht sich auch auf höhere Ausbildungen. Mit der möglichen Verpflichtung zur Ausbildung soll der Gefahr der Arbeitslosigkeit – bedingt durch fehlende berufliche Qualifikationen – vorgebeugt werden.

Art. 34 Abs. 2 dient dazu, Fälle zu verhindern, in welchen nachgezogene Kinder, welche die Volljährigkeit erreicht haben, keinerlei Bemühen um eine sprachliche

oder berufliche Integration in Liechtenstein zeigen und dadurch in eine unerwünschte Lebenslage ohne Perspektiven - oft kombiniert mit Abhängigkeit von Sozialhilfe und allenfalls gar Kriminalität - abgleiten. Solche Fälle sollen dadurch verhindert werden, als diese mit Erreichung der Volljährigkeit zur Integration in Liechtenstein verpflichtet werden, andernfalls ihre Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert wird und sie das Land zu verlassen haben. Nachgezogene Familienangehörige erhalten die Aufenthaltsbewilligung ohne ihr Zutun von der nachziehenden Person. Sie sind in gewissem Sinne privilegiert. Von diesen Personen sollte erwartet oder verlangt werden können, dass sie die ihnen gebotene Chance eines Aufenthalts in Liechtenstein nutzen und sich integrieren oder eben Liechtenstein wieder verlassen, wenn sie sich nicht integrieren wollen.

Die Bestimmung steht im Einklang mit den Widerrufsgründen: Sowohl eine Arbeitslosigkeit von mehr als 6 Monaten wie auch die Abhängigkeit von Sozialhilfe und die Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung stellen Widerrufsgründe dar (Art. 46 Abs. 1 Bst. d, e und f) und können zu einer Beendigung des Aufenthalts führen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass mit minderjährigen Personen gemäss Art. 40 Abs. 2 bereits nach Entlassung aus der Schulpflicht eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden kann, falls die angestrebten Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erreicht worden sind. Der Bedarf einer Integrationsvereinbarung dürfte etwa dann gegeben sein, wenn das nachgezogene Kind aufgrund seines Alters und der bereits im Ausland absolvierten Schuljahre nur noch relativ kurze Zeit in Liechtenstein die Schule besucht und sich in dieser Zeit keine ausreichenden Deutschkenntnisse anzueignen vermag.

### **Zu Art. 35 - Erwerbstätigkeit**

Gemäss Art. 35 der Vorlage steht den nachgezogenen Familienangehörigen die Möglichkeit offen, nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung im Inland eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Für die Ausübung einer selbständigen Er-

werbstätigkeit benötigen sie in Anwendung von Art. 29 Abs. 2 eine Niederlassungsbewilligung.

### **Zu Art. 36 - Rechtsmissbräuchliche Ehe**

Gemäss Art. 36 ist das Gesuch um Familiennachzug abzuweisen oder eine bereits erteilte Bewilligung zu widerrufen, wenn bewiesen wird oder zumindest hinreichende Indizien den Schluss zulassen, dass die eheliche Gemeinschaft wenigstens seitens eines Ehegatten überwiegend in der Absicht eingegangen oder fortgesetzt worden ist, um die Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt rechtsmissbräuchlich zu umgehen. Zwangsehen werden ausdrücklich als rechtsmissbräuchliche Ehen angesehen.

Zur Thematik des Widerrufsgrundes der rechtsmissbräuchlichen Ehe ist bereits eine gefestigte Rechtsprechung vorhanden (vgl. VGH 2005/88; 2007/29; 2007/31). In der Rechtsprechung ist unbestritten, dass kein Anspruch auf eine Bewilligung besteht, wenn die Bewilligung durch Eingehen einer rechtsmissbräuchlichen Ehe erlangt bzw. durch rechtsmissbräuchliches Festhalten an der Ehe beibehalten wurde. In der Praxis stellt sich dabei insbesondere die Schwierigkeit, dass meist keine handfesten Beweise für das rechtsmissbräuchliche Eingehen einer Ehe vorliegen. Diesbezüglich ist insbesondere auf Indizien abzustellen, wie die Tatsache, dass dem Ehegatten die Wegweisung droht, etwa weil er ohne Heirat keine Aufenthaltsbewilligung erhalten hätte oder diese nicht verlängert worden wäre. Weiters können die Umstände und die kurze Dauer der Bekanntschaft sowie die Tatsache, dass die Ehegatten eine Wohngemeinschaft nie aufgenommen haben, für das Vorliegen einer rechtsmissbräuchlichen Ehe sprechen. Dasselbe gilt, wenn für die Heirat eine Bezahlung vereinbart worden ist. Umgekehrt kann nicht allein daraus, dass die Ehegatten während einer gewissen Zeit zusammen gelebt und allenfalls gar eine intime Beziehung unterhalten haben, geschlossen werden, dass die Begründung einer wirklichen Lebensgemeinschaft gewollt gewesen ist. Ein derartiges Verhalten kann auch nur vorgespiegelt sein, um die Behörden zu täuschen.

Neu in der gegenständlichen Vorlage ist, dass im Fall einer rechtsmissbräuchlichen Ehe das Gesuch um Familiennachzug abzuweisen oder eine bereits erteilte Bewilligung zu widerrufen ist. Es handelt sich somit nicht länger um eine „Kann-Bestimmung“ sondern um eine „Muss-Bestimmung“. Dies erscheint nur konsequent, da das Erschleichen einer Bewilligung bzw. das rechtsmissbräuchliche Festhalten an einer solchen nicht belohnt werden soll. Wenn die Ehe nicht zum Zweck der Führung einer ehelichen Gemeinschaft geschlossen wird, sondern zur Erlangung des Aufenthaltsrechts missbraucht wird, soll dies den Widerruf des Aufenthaltsrechts zwingend zur Folge haben.

In dieselbe Richtung des Rechtsmissbrauchs gehen jene Eheschliessungen, die von Eltern für ihre Kinder arrangiert werden (Zwangsehen). Solchen arrangierten Ehen liegen fundamental andere Interessen zugrunde als die höchstpersönliche und freie Entscheidung der Eheleute zur Führung eines Ehelebens aus Liebe und Zuneigung. Auch in diesen Fällen soll daher kein Recht auf Familiennachzug bestehen.

### **Zu Art. 37 - Folgen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft**

Grundsätzlich ist zur vorliegenden Gesetzesbestimmung anzumerken, dass diese völlig unabhängig von der Bestimmung des Art. 36, welcher die rechtsmissbräuchliche Ehe abhandelt, anzusehen ist. Bei den in Art. 37 genannten Fällen handelt es sich nicht um Fälle einer rechtsmissbräuchlich geschlossenen oder aufrechterhaltenen Ehe. Art. 37 regelt jene Fälle, in welchen eine „normale“ Ehe gescheitert ist und die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung somit nicht länger erfüllt sind. Es handelt sich somit um einen Spezialfall zum Widerrufsgrund nach Art. 46 Abs. 1 Bst. b.

Die Folgen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft waren bislang in einem Grundsatzbeschluss der Regierung festgehalten, welcher insbesondere bezweckte, eine einheitliche Praxis in diesem Bereich und somit eine rechtsgleiche Behandlung aller Anlassfälle sicherzustellen. Zwischenzeitlich existiert eine gefestigte



Rechtsprechung (z. B. VGH 2003/58; 2006/35) zu dieser Thematik, welche die Leitlinien des vorgenannten Grundsatzbeschlusses übernommen hat. Nunmehr soll die bereits bestehende Praxis in den Fällen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft in eine gesetzliche Regelung überführt werden.

Art. 37 Abs. 1 hält fest, in welchen Fällen die Aufenthaltsbewilligung des nachgezogenen Ehepartners widerrufen bzw. nicht verlängert wird. Dies ist in den Fällen der Auflösung des ehelichen Haushalts, der Trennung, der Scheidung oder der Ungültigerklärung der Ehe bzw. deren Nichtigkeit gegeben. In all diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Ehe keinen Bestand mehr hat und das Familienleben nicht mehr tatsächlich gelebt wird und daher nicht mehr geschützt werden muss.

In Fortführung der bisherigen Praxis wird auch weiterhin auf die Dauer des Aufenthalts abgestellt. Neu an dieser Bestimmung ist lediglich, dass künftig auch der Integrationsgrad berücksichtigt wird. Gemäss Abs. 3 kann somit die Aufenthaltsbewilligung auf Gesuch nur verlängert werden, wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt. Wenn die Ehe weniger als fünf Jahre seit Bewilligungserteilung gedauert hat, hat grundsätzlich der Widerruf oder die Nichtverlängerung der Bewilligung zu erfolgen. Davon kann gemäss Abs. 2 nur abgesehen werden, wenn wichtige persönliche Gründe dem Widerruf entgegenstehen. Als wichtige Gründe kommen ausschliesslich zwei Anwendungsfälle in Betracht, welche nachfolgend dargelegt werden.

Zunächst ist die gelebte und intakte Beziehung zu den gemeinsamen Kindern ein berücksichtigungswürdiger Grund, wenn das Wohlergehen der minderjährigen Kinder durch den Widerruf der Bewilligung eines Elternteils erheblich gefährdet wäre. Dazu ist zunächst notwendig, dass eine gelebte und intakte Eltern-Kind-Beziehung gegeben ist. Für die Beurteilung dieser Beziehung ist der Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft nach Abs. 1 massgeblich. Dies deshalb, da die vom Widerruf bedrohte Ausländerin oder der Ausländer nicht aus fremdenpo-

lizeilichen Motiven eine Beziehung zum Kind aufbauen soll. Eine solche gelebte und intakte Beziehung soll vielmehr schon vor Einleitung des Widerrufsverfahrens intensiv gelebt werden. Darüber hinaus muss es sich, wie gesagt, um eine Eltern-Kind-Beziehung handeln, deren Wegfall das Wohlergehen des minderjährigen Kindes erheblich gefährden würde. Die Beziehung muss daher eine hohe Intensität besitzen. Allein die Tatsache, dass dem Elternteil ein Besuchsrecht zusteht, ist noch kein wesentlicher Grund, welcher gegen den Widerruf spricht. Gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VGH 2007/26) kann der nicht obsorgeberechtigte Elternteil die familiäre Beziehung zu seinen Kindern zum Vornherein nur in einem beschränkten Rahmen, nämlich durch Ausübung des ihm eingeräumten Besuchsrechts pflegen. Demnach ist es nicht gerechtfertigt, einzig zur erleichterten Ausübung des Besuchsrechts, dem vom Widerruf bedrohten Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Die erschwerten Bedingungen zur Wahrnehmung der Eltern-Kind-Beziehung sind in Kauf zu nehmen.

Der zweite berücksichtigungswürdige Grund, welcher gegen einen Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sprechen kann, ist, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte nachweislich Opfer ehelicher (häuslicher) Gewalt wurde, sodass die Fortführung der ehelichen Gemeinschaft unzumutbar wurde. Die Ehegattin oder der Ehegatte sollen nicht aufgrund der fremdenpolizeilichen Bestimmungen gezwungen werden, die Anwendung von Gewalt durch ihren Ehegatten erdulden zu müssen, nur um ihre Aufenthaltsbewilligung zu behalten. Opfer von Gewalt sollen daher nicht auch noch durch das Ausländerrecht bestraft werden. Allerdings verhindert Gewalttätigkeit eines Ehegatten den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung des anderen Ehegatten nicht absolut, sondern wird zu Gunsten des Opfers berücksichtigt. Der Ehegatte soll nur dann in den Genuss des Fortbestands der Aufenthaltsbewilligung gelangen, wenn die Gewalt nachgewiesen ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein entsprechender Polizeirapport vorliegt. Unbelegte Behauptungen reichen als Nachweis von Gewalt nicht aus. Weiters muss die Gewalt eine solche Intensität erreichen, welche die Fortführung der

ehelichen Gemeinschaft unzumutbar macht. Bei einer einmaligen Gewaltanwendung kann diese Intensität mitunter nicht erreicht sein (vgl. VGH 2007/26). Ebenso kann die Ausnahme für Gewaltopfer nicht zur Anwendung gelangen, wenn die Gewaltbereitschaft des Ehepartners schon vor der Ehe bekannt war oder sein musste (vgl. VBI 2002/130).

### **Zu Art. 38 - Förderung der Integration**

Die Aufgabe einer nachhaltigen und erfolgreichen Integration stellt eine Querschnittsaufgabe dar. Daran beteiligt sind das Land, die Gemeinden, Sozialpartner und private Organisationen wie Ausländer- und Nichtregierungsorganisationen. Deren Bestrebungen sind die Schaffung günstiger Voraussetzungen, damit Ausländerinnen und Ausländer am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in Liechtenstein teilhaben können.

Nach Art. 38 Abs. 4 unterstützen die Arbeitgeber den Spracherwerb und den Besuch von Sprachkursen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Art. 38 Abs. 4 stipuliert keine rechtliche Verpflichtung der Arbeitgeber. Die Bestimmung hat rein programmatischen Charakter. Es bleibt den Arbeitgebern überlassen, ob und inwieweit sie den Spracherwerb und den Besuch von Sprachkursen innerbetrieblich oder durch teilweise Freistellung der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermöglichen.

### **Zu Art. 39 - Integrationsvereinbarung**

Der Begriff „Integrationsvereinbarung“ hat sich soweit verfestigt, dass auch im Ausländergesetz davon die Rede sein soll. Dabei handelt es sich um eine Bedingung der Behörde, konkret des Ausländer- und Passamts, deren Nichteinhaltung auch eine Sanktion nach sich zieht. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei an dieser Stelle klar zum Ausdruck gebracht, dass es nicht - wie der Begriff auch suggerieren könnte - um eine Vereinbarung zwischen zwei gleichberechtigten Partnern geht, sondern um eine zu Papier gebrachte Forderung der für den Aufenthalt zuständigen Behörde bezüglich der zu erbringenden Integrationsleistung.

gen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen länger dauernden Aufenthalt in Liechtenstein werden den Ausländerinnen und Ausländern bereits bei der Bewilligungserteilung genannt. Dazu zählen im Wesentlichen ein ordnungsgemässer Aufenthalt, sowie Sprach- und staatskundliche Kenntnisse.

Absatz 1 sieht den Abschluss einer Integrationsvereinbarung in deutscher Sprache, der Amtssprache in Liechtenstein, vor. Dies sowohl bei der Erteilung als auch bei der Verlängerung der Bewilligung. Eine Integrationsvereinbarung wird auch mit im Familiennachzug bewilligten Familienangehörigen abgeschlossen. Absatz 2 bildet die formelle Grundlage für individuell-konkrete Integrationsmassnahmen, die mit dem Aufenthaltsrecht einer Ausländerin oder eines Ausländers als Bedingung verknüpft werden. Schlüssel der Integration bildet der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache gerade für jene Personen, die in Liechtenstein einen dauernden Aufenthalt beabsichtigten, sei es infolge Stellenantritts oder Familiennachzugs. Vorbehalten bleiben einzig die Ausnahmen in Artikel 40.

In Abs. 3 wird der Grundsatz dargelegt, wonach im Familiennachzug bewilligte Ehegatten binnen zwei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltsbewilligung die deutsche Sprache in Wort und Schrift nach Massgabe der Durchführungsverordnung erlernen sollen. Mit dieser Regelung wird die Zielsetzung einer möglichst raschen sprachlichen Integration zum Ausdruck gebracht. Zu diesem Zweck wird mit dem nachgezogenen Ehegatten eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen. Eine relativ kurze Frist erscheint deshalb angezeigt, da sich im Falle einer Familie nur dann eine Sanktion wie die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung rechtfertigen lässt.

Gemäss Abs. 4 kann in der Integrationsvereinbarung die Verpflichtung zum Besuch eines Sprach- und Staatskundekurses festgeschrieben werden. Absatz 4 stellt somit die Ermächtigungsnorm für das Ausländer- und Passamt dar, in der Integrationsvereinbarung die Pflicht zum Kursbesuch verbindlich vorzuschreiben. Bestehende Sprachkenntnisse sind dabei stets zu berücksichtigen.

**Zu Art. 40 - Ausnahmen von der Integrationsvereinbarung**

Diese Bestimmung umschreibt die Ausnahmen, wann keine Integrationsvereinbarung einzugehen ist.

Gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. a handelt es sich zum einen um Personen, die höchstens drei Jahre in Liechtenstein bleiben werden, was bereits anlässlich der Regelung ihres Aufenthalts ersichtlich sein muss. Diese Personen (Geschäftsführer, leitende Angestellte, Spezialisten) sind in der Regel in international tätigen Firmen mit Niederlassung in Liechtenstein beschäftigt (Art. 25 Abs. 4). Sie verfügen meist über gute Englischkenntnisse als Konzernsprache. Von ihnen und ihren Familienangehörigen - im Fall eines Familiennachzuges gemäss Art. 33 Abs. 1 und 3 - eine Integrationsvereinbarung bei der im voraus befristeten Zulassung zu verlangen, wäre aufgrund des maximal drei Jahre dauernden Aufenthalts in Liechtenstein nicht nur wenig sinnvoll, sondern auch ein Hindernis, was volkswirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufen könnte. Ausgehend vom Grundsatz, dass gemäss Art. 39 Abs. 1 in der Regel immer eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen ist, gilt somit für die Ausnahmen nach Art. 40 Abs. 1 Bst. a, dass diese Personen schriftlich auf eine längerfristige Wohnsitznahme in Liechtenstein und daher auf eine Integration im Inland verzichten. Beabsichtigen diese Personen nach Ablauf von drei Jahren dennoch in Liechtenstein zu bleiben, so ist eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung nur bei gleichzeitigem Abschluss einer Integrationsvereinbarung möglich.

Ebenfalls keine Integrationsvereinbarung ist gemäss Bst. b von Kleinkindern und Schulpflichtigen abzuschliessen, da gerade Schulpflichtige die deutsche Sprache im Alltag erlernen. Hingegen kann mit diesen Personen nach der Entlassung aus der Schulpflicht eine Integrationsvereinbarung geschlossen werden, sollten die angestrebten Sprachkenntnisse nicht erreicht worden sein. Diese Bestimmung steht in Ergänzung zu Artikel 34 Absatz 2, wonach mit Erlangung der Volljährigkeit jede weitere Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von nachgezogenen Kindern von der Einhaltung einer Integrationsvereinbarung abhängig gemacht

werden kann. Gemäss Bst. c ist die Integrationsvereinbarung schliesslich unzumutbar, wenn eine Person gesundheitlich benachteiligt ist und dies amtsärztlich bestätigt wird oder bereits ein Alter erreicht hat, wo eine Integration zu viel Aufwand bedeuten würde.

#### **Zu Art. 41 - Finanzielle Beiträge**

Die Kosten der Integrationsprojekte von Ausländerinnen und Ausländern sind im Voranschlag des Landes zu budgetieren. Das Ausländer- und Passamt fördert mit den budgetierten Mitteln in erster Linie die sprachliche und die staatspolitische Integration (Staatskunde) der Ausländerinnen- und Ausländer. Die Regierung erlässt dazu die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

#### **Zu Art. 42 - Information**

Land und Gemeinden informieren in geeigneter Weise über Integrationsangebote. Ebenso wichtig wie die Information ist die Beratung von Behörden und Privaten zu Integrationsfragen. Neben den in den Integrationsprozess direkt eingebundenen Ämtern, welche sachspezifisch beraten und informieren, soll die Stabsstelle für Chancengleichheit in ihrer Rolle als Koordinationsstelle für Integration informierend und beratend tätig sein.

#### **Zu Art. 43 - Koordination der Integration**

Die Regierung hat bezüglich der ämterübergreifenden Koordination schon mit der Einsetzung der Kommission für Chancengleichheit und der Arbeitsgruppe zur Integration der Muslime in Liechtenstein ein eindeutiges Zeichen gesetzt. In diesen beiden Gremien haben diejenigen Amtsleiter Einsitz und stimmen ihre Tätigkeit aufeinander ab, die von ihrem Aufgabenbereich her immer wieder in Kontakt mit den Muslimen oder anderen Gruppen stehen.

Die Stabsstelle für Chancengleichheit ist im Prinzip die geschäftsführende Stelle der Kommission für Chancengleichheit und soll im Speziellen die ämterübergreifende Information und die Massnahmen auch zu Fragen der Integration koordinieren.

#### **Zu Art. 44 - Kommission für Integrationsfragen**

Die Kommission für Integrationsfragen wird durch die Regierung bestellt. Sie setzt sich aus Ausländerinnen und Ausländern sowie Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern zusammen. Gedacht ist an Ausländerinnen und Ausländer, die seit längerer Zeit in Liechtenstein wohnhaft sind und sich erfolgreich integriert haben. Die genaue Zusammensetzung der Kommission bestimmt die Regierung mittels Durchführungsverordnung, wobei der Vorsitz beim für die Integration zuständigen Regierungsmitglied liegt. In dieser Kommission sollen auch ausländische Staatsangehörige Einsitz nehmen können, vorzugsweise Personen, die selbst einen Migrationshintergrund haben, also in erster Generation nach Liechtenstein gekommen sind oder die als zweite Generation in Liechtenstein leben und die Realität aus eigener Anschauung kennen. Solche Personen können einen wertvollen Input zu den in Absatz 1 genannten Fragen leisten. Die Kommission befasst sich mit allen Aspekten der Integration - insbesondere Sprache, Bildung und Arbeit - und kann dazu Empfehlungen an die Regierung abgeben.

#### **Zu Art. 45 - Erlöschensgründe**

Art. 45 Abs. 1 legt die Erlöschensgründe fest. Demnach erlischt eine Bewilligung von Gesetzes wegen (ex lege), wenn eine der in den Buchstaben a bis d genannten Voraussetzungen eintritt. Das Erlöschen wird von den Behörden lediglich festgestellt.

In Abs. 2 ist ein Sonderfall des Erlöschens der Bewilligung festgelegt. Dieser betrifft den Fall, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer das Land verlässt, ohne sich abzumelden und ohne bewilligten Beibehalt. Darunter wird der Wegzug ins Ausland sowie die Verlegung des Mittelpunktes der Lebensinteressen ins Ausland verstanden. Ist dies der Fall, so erlöschen die Aufenthaltsbewilligung nach vier Monaten und die Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Die verkürzte Frist bei Aufenthaltsbewilligungen trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Aufenthaltsbewilligung um ein befristetes Aufenthaltsrecht handelt und die entsprechende Bewilligung jeweils nur für ein Jahr erteilt wird. Gemäss der stän-

digen Praxis und Rechtsprechung wird die Frist durch Aufenthalte im Inland zu Geschäfts- und Besuchszwecken nicht unterbrochen. Diese Praxis findet sich in Abs. 3 wieder.

### **Zu Art. 46 - Widerruf der Aufenthaltsbewilligung**

Art. 46 der Vorlage regelt den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung. Während die Kurzaufenthaltsbewilligung aufgrund von Art. 24 Abs. 2 bereits mit Wegfall des Aufenthaltszwecks erlischt und der Kurzaufenthalt in der Regel höchstens ein Jahr dauert, muss der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung, die in der Regel verlängerbar ist, geprüft werden, wenn Widerrufsgründe bestehen. Der Widerruf beendet die Anwesenheitsberechtigung im Inland. Nach Art. 46 der Vorlage sind zwei Arten von Widerrufsgründen festgelegt, nämlich die Widerrufsgründe nach Abs. 1 Bst. a bis f, welche zu einem Widerruf der Bewilligung führen können, und der Widerrufsgrund nach Abs. 2, welcher zwingend einen Widerruf nach sich zieht.

Die Widerrufsgründe nach Abs. 1 entsprechen im Wesentlichen den Widerrufsgründen gemäss Art. 83 Abs. 1 PVO. Diese wurden der Klarheit halber angepasst und zusätzlich um die Widerrufsgründe der Abhängigkeit von Sozialhilfe und der Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung ergänzt. Eine Integrationsvereinbarung ohne die Möglichkeit einer Sanktion bei ihrem Nichteinhalten macht keinen Sinn. Dies lehren die gemachten Erfahrungen in den Nachbarländern Deutschland und Österreich. Die Anpassungen gegenüber Art. 83 PVO betreffen im Wesentlichen die Zusammenlegung der Widerrufsgründe gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. a und f in einen einzigen Bst. a der Vorlage. Zudem wurde eingefügt, dass auch Falsch-aussagen oder die Verschweigung von Tatsachen durch den Rechtsvertreter einen Widerrufsgrund darstellen. Dies ist zwar selbstverständlich, da dieser regelmässig im Namen des von ihm Vertretenen handelt, dennoch dient der Zusatz der Klarstellung. Weiters wurde statt dem Widerrufsgrund des Art. 83 Abs. 1 Bst. e PVO in Bst. c der Vorlage ausgeführt, dass es sich um einen Widerrufsgrund handelt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aufgrund des persönlichen Verhaltens zu erkennen gibt, nicht gewillt oder nicht fähig zu sein, sich in die geltende Ord-



nung einzufügen. Darunter sind etwa wiederholte Verstöße gegen Rechtsvorschriften sowie wiederholte Verurteilungen deswegen zu verstehen. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass wiederholte Verstöße gegen Rechtsvorschriften, insbesondere Verurteilungen wegen minderschwerer Delikte, in Summe eine Intensität von Störungen der Rechtsordnung annehmen können, welche zum Widerruf führen kann. Unter diese Definition fallen zudem Verhaltensweisen, welche nicht unmittelbar strafbar, jedoch mit unserem Wertesystem nicht vereinbar sind. Dies kann beispielsweise bei der Ignorierung von (in- und ausländischen) gerichtlichen Urteilen der Fall sein (vgl. VBI 2000/160). Hinsichtlich dem Widerrufsgrund nach Bst. e, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist, ist auszuführen, dass die Regierung die Kriterien für einen Widerruf in der entsprechenden Durchführungsverordnung definieren wird.

In Abs. 2 ist vorgesehen, dass eine Aufenthaltsbewilligung zu widerrufen ist, wenn die Ausländerin oder der Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegenüber ihr oder ihm eine Massnahme des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeordnet wurde. Diese Bestimmung stellt eine „Muss-Bestimmung“ dar, da die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe eine gewisse kriminelle Energie voraussetzt, welche nicht erwünscht ist. Da die Aufenthaltsbewilligung im Gegensatz zur Niederlassungsbewilligung kein gefestigtes Aufenthaltsrecht darstellt, soll dieser kriminellen Neigung, welche zu einer unbedingten Freiheitsstrafe geführt hat, durch einen zwingenden Widerruf der Bewilligung Rechnung getragen werden, und zwar unabhängig von der Anwesenheitsdauer und anderer subjektiver Erwägungen.

#### **Zu Art. 47 - Widerruf der Niederlassungsbewilligung**

Bei der Niederlassungsbewilligung handelt es sich um eine unbefristete Bewilligung zum Aufenthalt im Inland und somit um die stärkste fremdenpolizeiliche Bewilligungsart. Daher werden an den Widerruf der Niederlassungsbewilligung

höhere Anforderungen gestellt als an den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung. Bei Niedergelassenen ist dem Ermessensspielraum Rechnung zu tragen. Daher ist Art. 47 als Kann-Bestimmung formuliert. Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben machte oder wesentliche Tatsachen verschwieg, oder wenn nach Erteilung der Bewilligung Tatsachen bekannt werden, die von Anfang an zur Verweigerung der Bewilligung Anlass gegeben hätten. Weiters kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegenüber ihr oder ihm eine Massnahme im Sinne des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeordnet wurde. Schliesslich kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichen Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Die Kriterien für das Vorliegen einer dauerhaften und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit werden von der Regierung mittels Durchführungsverordnung festgelegt.

#### **Zu Art. 48 - Formlose Wegweisung**

Gemäss Art. 48 werden Ausländerinnen und Ausländer formlos weggewiesen, wenn sie keine erforderliche Bewilligung besitzen oder während eines Aufenthalts im Inland, für den keine Bewilligung erforderlich ist, die Einreisevoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen. Es handelt sich somit um Personen, welche keinerlei Anwesenheitsberechtigung im Inland geltend machen können. Da sie eben keine Berechtigung zum Aufenthalt im Inland besitzen, werden sie formlos weggewiesen, ohne dass ein aufwändiges Wegweisungsverfahren durchgeführt wird. Sie erhalten eine schriftliche Mitteilung mit einer verbindlichen Ausreisefrist. Ein Rechtsmittel ist dagegen nicht zulässig. Zudem finden die Bestimmungen über die Zwangsmassnahmen Anwendung. Als Anwendungsfall für die formlose Wegweisung ist etwa denkbar, dass eine Person nach Liechtenstein einreisen möchte, ohne hierzu berechtigt zu sein. Eine solche Person kann an der Grenze formlos weggewiesen werden.

**Zu Art. 49 - Ordentliche Wegweisung**

Im Gegensatz zur formlosen Wegweisung werden Ausländerinnen und Ausländer mittels Verfügung weggewiesen, wenn ihre Bewilligung widerrufen oder nicht verlängert wird. Es handelt sich somit um Ausländerinnen oder Ausländer, welche eine Bewilligung zum Aufenthalt in Liechtenstein besessen haben, diese jedoch widerrufen oder nicht mehr verlängert wird. Diesen Personen wird durch ein ordentliches Verfahren das rechtliche Gehör gewährt und durch die Ansetzung einer angemessenen Ausreisefrist eine geordnete Ausreise ermöglicht. Die Wegweisung wird in der Regel gleichzeitig mit dem Widerruf oder der Nichtverlängerung der Bewilligung verfügt. Es ergeht daher üblicherweise nur eine Verfügung, welche sowohl den Widerruf oder die Nichtverlängerung als auch die Wegweisung anordnet.

**Zu Art. 50 - Ausweisung**

Die Ausweisung stellt die schärfste ausländerrechtliche Massnahme dar. Im Gegensatz zum Widerruf der Bewilligung beendet die Ausweisung nicht nur das Aufenthaltsrecht, sondern sie verbindet die Beendigung des Aufenthaltsrechts mit einem befristeten oder unbefristeten Einreiseverbot. Die Ausweisung bringt somit die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zum Erlöschen (vgl. Art. 45 Abs. 1 Bst. d), verpflichtet den Ausländer zur Ausreise und beinhaltet ein - befristetes oder unbefristetes - Einreiseverbot. Praktisch gelangt die Ausweisung vor allem bei der unbefristeten Niederlassungsbewilligung zur Anwendung. Bei Aufenthaltsbewilligungen lässt sich dasselbe Ergebnis nämlich auch durch Widerruf oder Nichtverlängerung der Bewilligung, verbunden mit dem Erlass eines Einreiseverbots, erreichen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung eines Einreiseverbots gemäss Art. 51 ebenfalls vorliegen.

Ausländerinnen und Ausländer werden ausgewiesen, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt wurden oder eine Massnahme im Sinne des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeordnet wurde. Dieser Ausweisungsgrund fusst auf der

Überlegung, dass Ausländerinnen und Ausländer, welche in hohem Masse kriminell sind, im Inland unerwünscht sind. Eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr bedingt ein schwer kriminelles Verhalten. Ein solches wird weder bei Niedergelassenen noch bei Aufenthalttern toleriert und führt unweigerlich zur Ausweisung. Als zweiten Anwendungsfall der Ausweisung nennt Art. 50 Abs. 1 Bst. b schwerwiegende Verstösse gegen die Sicherheit und Ordnung im In- oder Ausland oder deren Gefährdung sowie die Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit. Dabei ist insbesondere an die organisierte Kriminalität oder an Terrorismus gedacht.

Wesentlich ist, dass die Ausweisung sofort vollstreckbar ist. Dies ist unerlässlich, da die Ausweisung ohnehin nur bei Ausländerinnen oder Ausländern in Frage kommt, die in gravierender Weise kriminell sind. Deren Anwesenheit ist unerwünscht, weshalb einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt und die Massnahme sogleich zu vollstrecken ist. In der Praxis erfolgt die Ausweisung unmittelbar an die Entlassung aus dem Justizvollzug.

#### **Zu Art. 51 - Einreiseverbot**

Während die Ausweisung die Ausländerin oder den Ausländer verpflichtet, Liechtenstein zu verlassen und zugleich das Land nicht wieder zu betreten, ist die Wegweisung lediglich eine reine Entfernungsmassnahme. Mit dem Vollzug der Wegweisung - durch Ausschaffung - oder mit der pflichtgemässen Ausreise der weggewiesenen Person ist die Wegweisung konsumiert. Weggewiesene Ausländerinnen und Ausländer unterstehen nach der pflichtgemässen Ausreise den gewöhnlichen Vorschriften über die Einreisevoraussetzungen gemäss Art. 6. Die Wegweisung hindert die Ausländerin oder den Ausländer also nicht, wieder nach Liechtenstein einzureisen (z.B. als Tourist), sofern die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Einreiseverbot besteht. Ein Einreiseverbot kann verhängt werden und zwar insbesondere zum einen gegen unerwünschte Ausländerinnen und Ausländer und zum andern gegen Ausländerinnen und Ausländer, die sich grobe oder mehrfache Zuwiderhandlungen gegen frem-

denpolizeiliche oder andere gesetzliche Bestimmungen und gestützt darauf erlassene Verfügungen haben zuschulden kommen lassen. Die wiederholten Missachtungen der Rechtsordnung gelten als Störung der Sicherheit und Ordnung und rechtfertigen daher eine angemessene Fernhaltung mittels Einreiseverbot. Das Einreiseverbot ist eine administrative Massnahme, keine Strafe. Sie dient einerseits dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und andererseits der Kontrolle bei der (Wieder)-Einreise von Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört haben.

Art. 51 Abs. 2 regelt aus diesem Grund, dass einer Beschwerde gegen die Verhängung eines Einreiseverbots keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Dauer des Einreiseverbots richtet sich nach der Notwendigkeit im Anlassfall und kann sowohl unbefristet als auch befristet sein. Ein unbefristetes Einreiseverbot wird regelmässig nur in schweren Fällen von Gesetzesverstössen verhängt werden. Das Einreiseverbot kann in begründeten Fällen auf schriftliches Gesuch hin vorübergehend (zwei bis drei Tage) aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dies kann etwa zur Teilnahme an einem familiären Anlass (Geburt, Hochzeit, Todesfall) der Fall sein. Näheres dazu wird mittels Durchführungsverordnung festgelegt.

### **Zu Art. 52 - Vollzug**

Vollzugsmassnahmen (Haft und Ausschaffung) sind dann erforderlich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer der gesetzlichen Pflicht, ordnungsgemäss auszureisen, nicht nachkommt oder wenn das bisherige Verhalten dazu unmittelbar Anlass gibt. Art. 52 legt die Anlassfälle für den Vollzug fest. Diese betreffen jene Fälle, in welchen eine Ausreisefrist ungenützt verstrichen ist, die Weg- oder Ausweisung sofort vollzogen werden kann oder sich die Ausländerin oder der Ausländer in Haft nach den Art. 55 oder 56 befindet. Der Ablauf und die Zuständigkeiten sind in einer entsprechenden Durchführungsverordnung zu regeln (vgl. Verordnung vom 18. März 1996 über die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft).

**Zu Art. 53 - Durchsuchung**

In Abs. 1 wird die gesetzliche Rechtsgrundlage für die Durchsuchung der Sachen (Effekten) von Personen geschaffen, die während eines Weg- oder Ausweisungsverfahrens angeblich über keine Reise- oder Identitätspapiere verfügen, um solche Dokumente für den Vollzug allenfalls sicher zu stellen. Durchsuchungshandlungen dürfen selbstverständlich nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden.

Laut Abs. 2 kann auf entsprechende richterliche Anordnung eine Durchsuchung von Wohnräumen oder anderen Räumen erfolgen, wenn Verdacht besteht, dass Ausreisepflichtige (Weggewiesene oder Ausgewiesene) sich darin versteckt halten oder darin verborgen werden. Der Ablauf und die Zuständigkeiten sind in einer entsprechender Durchführungsverordnung zu regeln. Die bisherige Regelung beruhte auf Art. 14 Abs. 4 ANAG und Art. 5 der oben genannten Verordnung über die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft.

**Zu Art. 54 - Kurzfristige Festhaltung**

Diese Bestimmung dient der Prüfung des Aufenthaltsstatus nach Art. 6 und 7 und allenfalls der Zustellung einer Verfügung, sofern eine Person ohne Bewilligung anwesend ist und ihre Identität sonst nicht eindeutig festgestellt werden kann. Die Festhaltung erfolgt durch die Landespolizei. Die Person darf nur für die Dauer der Mitwirkung oder Befragung sowie des allenfalls erforderlichen Transports, höchstens aber für 24 Stunden festgehalten werden. Innert 24 Stunden muss die Landespolizei die erforderlichen Abklärungen getroffen haben und die Person wieder frei lassen. Dauert die Festhaltung länger als 24 Stunden, so ist eine Haftverfügung nach den Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs zu erlassen.

**Zu Art. 55 - Haft zur Vorbereitung des Vollzugs**

Dieser Artikel entspricht im Kern der heutigen Regelung in Art. 13a ANAG.

Der Einleitungssatz wurde neu formuliert, da nunmehr eine Niederlassungsbewilligung auch bei Verübung schwerer Straftaten widerrufen werden kann, während

dafür im ANAG nur die Ausweisung in Betracht kam. Die im Art. 13a ANAG enthaltenen Haftgründe im Zusammenhang mit dem Asylverfahren wurden in dieser Vorlage weggelassen, da diese in das Asylgesetz aufgenommen werden sollen.

Der Haftgrund nach Bst. a findet Anwendung auf eine Person, deren Identität nicht gesichert ist und welche somit die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Dies kann der Fall sein bei Verwendung von gefälschten oder unechten Papieren, um die Visumsbestimmungen zu umgehen. Art. 61 verlangt zudem den Besitz eines gültigen Passes während des gesamten Aufenthalts.

Der Haftgrund nach Bst. b entspricht der bisherigen Regelung im ANAG. Eine Person, gegen die ein Einreiseverbot besteht, soll zum Schutz der öffentlichen Interessen an Ruhe und Ordnung in Haft genommen werden können, wenn sie sich trotz Einreiseverbots widerrechtlich im Inland aufhält. Dies stellt gemäss Art. 77 Abs. 1 einen Straftatbestand dar.

In Bst. c wird ein Haftgrund aufgenommen, der dem Rechtsmissbrauch entgegen treten soll. Ausgangspunkt für die Einführung dieses Haftgrundes waren zwei Bundesgerichtsentscheide vom 27. April 2000. Darin wurde ausgeführt, dass es am Gesetzgeber liege, tätig zu werden, falls zwischen den Haftgründen zur Vorbereitung des Vollzugs und dem Nichteintretensgrund im Falle des missbräuchlichen Nachreichens eines Asylgesuchs ein Koordinationsbedarf bestehe. Ausländerinnen und Ausländer sollen neu in Haft genommen werden können, wenn sie ein Asylgesuch stellen, das offensichtlich nur noch dazu dient, die drohende Ausschaffung zu verhindern. Der vorgeschlagene neue Haftgrund dient somit ausschliesslich der Sicherstellung eines schwebenden Ausweisungsverfahrens im Sinne von Artikel 5 EMRK. Nicht erfasst von dieser Regelung werden Personen, welche effektiv um Asyl oder vorübergehenden Schutz (z.B. bei einem Bürgerkrieg in der Heimat) ersuchen wollen. Die Haft anordnende Behörde hat die Pflicht zu prüfen, ob nachvollziehbare Gründe für die verspätete Einreichung des

Asylgesuchs vorliegen. In diesem Fall kann keine Haft gestützt auf diesen neuen Haftgrund angeordnet werden.

### **Zu Art. 56 - Haft zur Sicherstellung des Vollzugs**

Dieser Artikel entspricht teilweise dem Artikel 13b ANAG. Die Haft zur Sicherstellung des Vollzugs wird in der Regel im Anschluss an die Haft zur Vorbereitung des Vollzugs verfügt, wenn die Vorbereitung des Vollzugs (z.B. Papierbeschaffung, Flugbuchung, Bereitstellung von allenfalls benötigtem Fachpersonal für den Vollzug etc.) abgeschlossen ist und der Vollzug durch Ausschaffung konkret absehbar wird. Dies ist gemeint mit dem Haftgrund nach Art. 56 Abs. 1 Bst. a des Gesetzesentwurfs.

Die Haftgründe nach Art. 56 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 gelten für Personen, die im Unterschied zu Art. 55 über gültige Papiere verfügen und deren Identität gesichert ist. Die Haft dient sowohl dem Vollzug als auch der Sicherung der öffentlichen Interessen an Sicherheit und Ordnung. In Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 wird der bereits heute in Art. 13b Abs. 1 Bst. c ANAG aufgeführte Grund für eine Haft – jedoch ohne Asylbezug - konkretisiert, nämlich die mangelnde Kooperation mit den Behörden sowie die Untertauchensgefahr, um sich der Pflicht zur ordnungsgemässen Ausreise zu entziehen. Ohne Mitwirkung bei der Beschaffung gültiger Reisedokumente – die vorhandenen sind z. B. schon abgelaufen - ist ein Vollzug durch Ausschaffung nicht durchführbar. Dieser Umstand ist auch den betroffenen Personen bekannt. Ein passives oder renitentes Verhalten bei der Beschaffung von Reisedokumenten stellt gemäss Art. 62 eine zentrale Verletzung der Mitwirkungspflicht dar, was zur Anordnung einer Haft führen kann. Die Haftgründe nach Art. 56 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 sind die Folge der Missachtung der Ausreisepflicht nach Ablauf eines Visums oder der angesetzten Ausreisefrist.

Die Haft zur Sicherstellung des Vollzugs darf – im Gegensatz zur Vorbereitungs haft nach Art. 55 - höchstens drei Monate dauern. Stehen dem Vollzug besondere Hindernisse entgegen (z.B. Verzögerung bei der Beschaffung eines Ersatzreisepa-



piers infolge Regierungswechsels im Herkunftsland), kann die Dauer der Haft maximal um sechs Monate verlängert werden, sofern die Zustimmung der richterlichen Behörde vorliegt.

#### **Zu Art. 57 - Maximale Haftdauer**

Die Regelung in Art. 57 des Entwurfs entspricht jener im ANAG, bevor die Revision über die verschärften Zwangsmassnahmen am 1. Januar 2007 in der Schweiz in Kraft getreten ist.

#### **Zu Art. 58 - Haftanordnung und Haftüberprüfung**

Gemäss Abs. 1 sind wie bisher das Ausländer- und Passamt oder die Landespolizei für die Anordnung der Haft zuständig. Die Haftanordnung ist durch eine richterliche Behörde zu überprüfen. Diesbezüglich wird auf die heute gültige Verordnung vom 18. März 1996 über die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft hingewiesen, welche durch eine neue Verordnung zu ersetzen ist. Die Absätze 3-6 - Überprüfung der Haft durch die richterliche Behörde, Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der inhaftierten Person, Möglichkeit des Gesuchs um Haftentlassung und Gründe für die Beendigung der Haft - entsprechen weitgehend der heute gültigen Regelung in Art. 13c Abs. 3-6 ANAG.

#### **Zu Art. 59 - Haftbedingungen**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen in Art. 13d ANAG und stellt sicher, dass die Haft unter angemessenen Bedingungen vollzogen wird.

#### **Zu Art. 60 - Haftkosten**

Prinzipiell trägt das Land die Kosten für die Haft. Diese sollen aber der betroffenen Person oder beteiligten Dritten ganz oder teilweise auferlegt werden können, wenn sie durch ihr Verhalten die Inhaftierung mitzuverantworten haben. So erwartet den „Schlepper“ nicht nur die Strafe aufgrund des Art. 78 Abs. 3 dieses Gesetzesentwurfs, sondern auch die gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten für die notwendig gewordene Inhaftierung der von ihm eingeschleusten Personen.

**Zu Art. 61 - Besitz eines gültigen Passes**

Ausländerinnen und Ausländer müssen während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts im Besitz eines gültigen Passes sein.

**Zu Art. 62 - Mitwirkungspflicht**

Im Verwaltungsverfahren gilt generell der Untersuchungsgrundsatz (Amtswegigkeit). Danach klärt die zuständige Behörde den Sachverhalt selber vollständig ab und muss die zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendigen Erhebungen treffen. Dies bedeutet aber nicht, dass die zur Entscheidung berufenen Instanzen sich bei der Sachverhaltsermittlung nicht der Hilfe der beteiligten Parteien bedienen können. Die Parteien haben nämlich gemäss Art. 68 Abs. 1 LVG die nötigen Auskünfte zu erteilen. Auch das Verwaltungsrecht kennt Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten. Jedenfalls darf die Verweigerung der Mitwirkung im Verwaltungsverfahren nicht belohnt werden, indem das Gemeinwesen stets die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat (vgl. Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Band 23, Vaduz 1998, Seite 267 ff.).

In Ergänzung zum oben genannten, anerkannten Grundsatz der Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren, werden in Art. 62 der Vorlage in den Punkten a bis c Punkte genannt, in welchen die Mitwirkungspflicht der Ausländerinnen und Ausländer unerlässlich ist. Dies soll die Abwicklung des Verfahrens erleichtern und beschleunigen.

**Zu Art. 63 - Sorgfaltspflicht von Arbeitgebern**

Art. 63 der Vorlage nimmt die inländischen Arbeitgeber in die Pflicht. Diesen obliegt es vor dem Stellenantritt der Ausländerin oder des Ausländers festzustellen, ob die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit im Inland besteht. Gerade aufgrund der Tatsache, dass der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zum liechtensteinischen Arbeitsmarkt gemäss diesem Gesetz nur beschränkt möglich ist, ist es unerlässlich, dass sich der inländische Arbeitgeber zunächst vergewissert, ob die Ausländerin oder der Ausländer überhaupt zur Erwerbstätigkeit im Inland berech-

tigt ist. Immerhin können Ausländerinnen und Ausländer nur dann zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Inland zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt keine geeigneten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gefunden werden konnten. Zudem sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass ein Arbeitgeber dieser Verpflichtung vor der Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers nachkommt.

#### **Zu Art. 64 - Ermessensausübung**

Art. 64 regelt die Kriterien für die Ermessensausübung durch die fremdenpolizeilichen Behörden. Diese haben insbesondere die öffentlichen Interessen des Landes sowie die persönlichen Verhältnisse und neu auch ausdrücklich den Grad der Integration der Ausländerin oder des Ausländers zu berücksichtigen. Nachdem vorneweg klargestellt wird, dass ein längerer Aufenthalt in Liechtenstein nur mit der Erbringung bestimmter Integrationsleistungen möglich ist, sollen diese bei Ermessensentscheiden auch berücksichtigt werden.

Ausdrücklich hält Abs. 2 fest, dass eine Massnahme nur angedroht werden soll, wenn sie den Umständen nach nicht angemessen ist. In einem solchen Fall soll die betroffene Person unter Androhung der Massnahme verwarnet werden.

#### **Zu Art. 65 - Amtshilfe und behördliche Zusammenarbeit**

In Art. 65 Abs. 1 der Vorlage ist der Grundsatz festgelegt, wonach die Amtstellen der Landesverwaltung, die Gemeinden, Gerichte und die AHV/IV/FAK-Anstalt die mit dem Vollzug des gegenständlichen Gesetzes betrauten Stellen und Behörden unterstützen. Insbesondere habe ihnen diese die benötigten Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten zu gewähren. Dies soll den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Sachverhaltsfeststellungen erleichtern, da sie auf die Unterstützung der oben genannten Stellen zurückgreifen können. Von der Auskunftspflicht sind nur solche persönliche Daten und Informationen umfasst, die für den Vollzug des Gesetzes erforderlich sind. Darunter sind etwa Auskünfte zur erhaltenen wirtschaftlichen Hilfe, dem Stand von IV-

Abklärungen, die Abklärung der bedarfsgerechten Wohnung, dem Status als Arbeitssuchende, usw. zu nennen. Die benötigten Auskünfte können sich je nach Anlassfall unterscheiden.

In den Buchstaben a bis f des Abs. 2 werden hingegen Tatsachen festgeschrieben, über die dem Ausländer- und Passamt unaufgefordert und unverzüglich, das heisst ohne spezielle Aufforderung durch das Ausländer- und Passamt, Auskunft zu erteilen ist. Beispielsweise ist dem Ausländer- und Passamt gemäss Bst. b mitzuteilen, dass ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen eine Ausländerin oder einen Ausländer eingeleitet wurde oder ein Strafurteil ergangen ist. Diese Information ist wesentlich, da dies zu einem Widerrufsverfahren führen oder Auswirkungen auf ein allfälliges Verlängerungsgesuch haben kann. Das Ausländer- und Passamt kann seine gesetzlichen Kompetenzen nur dann effektiv wahrnehmen, wenn es unaufgefordert über die in Abs. 2 genannten Tatsachen ehestmöglich informiert wird.

### **Zu Art. 66 - Zuständigkeiten**

In Art. 66 sind die Kompetenzen nach diesem Gesetz aufgelistet. Nach Abs. 1 ist die Regierung Bewilligungsbehörde für Gesuche um erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur unselbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 25 i.V.m. Art. 11 bis 16). Diese Kompetenz wurde auch bisher durch die Regierung wahrgenommen. Davon ausgenommen sind Aufenthaltsbewilligungen in Anwendung der WTO-Bestimmungen (Art. 25 Abs. 4). Hier soll die Zuständigkeit beim Ausländer- und Passamt liegen. Gesuche um erwerbslosen Aufenthalt und um Familiennachzug werden vom Ausländer- und Passamt entschieden.

Absatz 3 listet in den Buchstaben a bis g die Zuständigkeiten des Ausländer- und Passamtes auf. Der Vollzug der Zwangsmassnahmen wird in Abs. 4 der Landespolizei zugewiesen, wobei die Regierung das Nähere mittels Verordnung regelt. Dem Landgericht obliegt gemäss Abs. 5 die Beurteilung von Straftaten nach Kapitel XV., soweit es sich um mit Freiheitsstrafe bedrohte Tatbestände handelt. Für

Übertretungen (verwaltungsrechtliche Ordnungsbussen) ist das Ausländer- und Passamt zuständig.

#### **Zu Art. 67 - Datenbearbeitung**

Der vorgeschlagene Artikel entspricht grundsätzlich der heutigen Regelung in Artikel 22b ANAG. Es wird jedoch deutlicher darauf hingewiesen, dass beim Vollzug dieses Gesetzes auch besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden können. Konkret geht es um die Personalien, den Aufenthaltsstatus, die berufliche Tätigkeit, allfällige administrative Massnahmen oder strafgerichtliche Verurteilungen und die Nicht-Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Pflichten oder von Unterhaltsverpflichtungen. Diese Daten werden von den fremdenpolizeilichen Behörden benötigt, um die Bestimmungen dieses Gesetzes vollziehen zu können.

#### **Zu Art. 68 - Datenerhebung zur Identifikation**

Diese Bestimmung basiert auf dem Artikel 22c Absatz 3 ANAG und entspricht Art. 102 des neuen schweizerischen Ausländergesetzes. Die ausdrückliche Beschränkung auf Fingerabdrücke – heute bereits im Visumsverfahren vorgesehen – ist im Hinblick auf die rasante technische Entwicklung nicht mehr ausreichend. Um eine zuverlässige und rasche Identifikation sicherzustellen und damit der betrügerischen Verwendung von Reisedokumenten, Visumsvignetten, Aufenthaltsausweisen usw. entgegenzuwirken, wurde eine Reihe von neuen Techniken entwickelt, bei denen an Stelle der Fingerabdrücke andere biometrische Merkmale zum Einsatz gelangen können (z.B. Stimme, Unterschrift, Handgeometrie, Iris, Retina, Gesicht). Bei der Ausstellung eines Legitimationsausweises (z.B. Visum, Aufenthaltsausweis) können diese biometrischen Merkmale in digitalisierter maschinenlesbarer Form in den Ausweis übertragen werden. Dadurch kann mit Lesegeräten eine unbefugte Verwendung rasch und zweifelsfrei festgestellt werden, was nicht zuletzt mit Blick auf die knappen personellen Ressourcen einen Vorteil darstellt. Die Vereinfachung und Beschleunigung der Kontrolle liegt auch im Interesse des legitimen Inhabers eines gültigen Dokumentes. Mit der im Gesetzesent-

wurf gewählten offenen Formulierung kann den technischen Entwicklungen Rechnung getragen werden.

Bei der Prüfung von ausländerrechtlichen Gesuchen können auch DNA-Profile für die Identitätsabklärung hilfreich sein. DNA-Profile werden bereits in mehreren europäischen Ländern eingesetzt (z.B. Speicheltests). Sie sind nur in Einzelfällen angezeigt, wenn auf Grund der besonderen Situation im Herkunftsland keine verlässlichen amtlichen Dokumente - insbesondere über die familiären Verhältnisse - beschafft werden können und begründete Zweifel an den Angaben der Gesuchsteller bestehen. Die Regierung legt mittels Verordnung fest, welche biometrischen Daten erhoben werden und wer darauf Zugriff hat. Neben dem Ausländer- und Passamt soll auch die Landespolizei (z.B. in Fällen des Art. 54) auf diese Daten Zugriff erhalten.

#### **Zu Art. 69 - Bekanntgabe von Personendaten ans Ausland**

Der bisherige Artikel 22c ANAG findet sich im Art. 69 der Vorlage wieder. Aufgrund des Regelungsvorschlags in Art. 69 soll die Bekanntgabe von Daten ans Ausland erfolgen, um strafbare Handlungen nach diesem Gesetz (z.B. Schlepperei, Menschenhandel) zu bekämpfen, wenn die Qualität des ausländischen Datenschutzes dem inländischen entspricht.

Abs. 2 enthält die abschliessende Liste der übermittelbaren Personendaten.

#### **Zu Art. 70 - Bekanntgabe von Personendaten an den Heimat- oder Herkunftsstaat**

Die Bekanntgabe von Daten an den Heimat- oder Herkunftsstaat nach diesem Artikel ist beschränkt auf die Beschaffung von Reisepapieren und den Vollzug von Weg- und Ausweisungen. Der Datenkatalog entspricht jenem von Art. 69 der Vorlage, wobei die Weitergabe von Daten nach Art. 69 Bst. g und h für den beschränkten Zweck des Vollzugs nicht notwendig ist. Bereits vor dem rechtskräftigen Aus- oder Wegweisungsentscheid ist eine Kontaktnahme mit der ausländischen Behörde möglich, sofern dadurch die betroffene Person oder ihre Angehö-

rigen nicht gefährdet werden. Ein Datenschutz, der dem inländischen gleichwertig ist, wird jedoch nicht vorausgesetzt.

#### **Zu Art. 71 - Bekanntgabe von Personendaten bei Rückübernahmeabkommen**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der Regelung in Artikel 25c ANAG. Die Rückübernahmeabkommen mit Liechtensteinklausel sind in LGBl. 2007 Nr. 78 Anhang 2, Anlage II, kundgemacht. Der Datenkatalog im Gesetzesentwurf entspricht demjenigen der jeweiligen Abkommen.

#### **Zu Art. 72 - Informationssystem**

Damit die Aufgaben nach diesem Gesetz von den fremdenpolizeilichen Behörden erfüllt werden können, ist ein Informationssystem (Datenbank) erforderlich. Dieses System wird in der Landesverwaltung als Zentrale Personenverwaltung (ZPV) bezeichnet. Die ZPV enthält jene Personendaten, die Auskunft geben über die Aufenthaltsregelung einer im Inland anwesenden Person, aber auch über Personen, die nicht im Inland wohnhaft sind, jedoch als Grenzgänger oder Dienstleistungserbringer tätig sind oder die im Inland oder Ausland wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurden und daher nach den Grundsätzen des Ausländerrechts unter Umständen nicht erwünscht (Einreiseverbot) sind. Es enthält relevante Informationen über Strafverfahren und Verurteilungen, administrative Massnahmen wie z.B. Bewilligungsverfahren, Visumsverfahren, Weg- und Ausweisungsverfahren, Einreisebeschränkungen, aber auch Angaben über den Zivilstand und dessen Änderungen und über die konkrete Tätigkeit oder sonstige Angaben über die Einkommensquellen (Renten, Sozialhilfe etc.).

Das System wird vom Amt für Personal und Organisation betrieben. Die oben genannten Daten werden zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz den fremdenpolizeilichen Behörden zur Verfügung gestellt.

#### **Zu Art. 73 - Bekanntgabe von Personendaten aus dem Informationssystem**

Die Landespolizei kann den Vollzug nach diesem Gesetz nur wahrnehmen, wenn sie vom Ausländer- und Passamt jene Daten erhält, die sie für die Erfüllung der

Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt. Dabei geht es um Weg- und Ausweisungsvollzug oder um Ausreisekontrollen, aber auch um Einreisekontrollen (Visumsbestimmungen, Einreiseverbote). Da Ausländerinnen und Ausländer Leistungen bei der AHV/IV/FAK beantragen können, ist es für die Leistungsberechnung erforderlich, den jeweils gültigen Aufenthaltsstatus dieser Antragsteller bekannt zu geben. Obwohl die meisten Personen in der Regel über einen Aufenthaltsausweis verfügen, ist es legitim, dass sich die AHV/IV/FAK vergewissert, dass dieser aktuell und gültig ist.

Abs. 2 entspricht generell dem Grundgedanken des Datenschutzes. Abs. 3 dient der Datenübermittlung aus statistischen Gründen.

#### **Zu Art. 74 - Zuständigkeiten und Fristen**

Art. 74 regelt die Zuständigkeiten und Fristen, welche den im Verwaltungsverfahren üblichen Zuständigkeiten und Fristen entsprechen. Demnach beträgt die Beschwerdefrist 14 Tage ab Zustellung und es kann entweder Vorstellung oder Beschwerde erhoben werden.

#### **Zu Art. 75 - Beschwerdeverfahren**

Art. 75 grenzt die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes auf Rechts- und Sachfragen ein. Das Ermessen wird vom Verwaltungsgerichtshof ausschliesslich rechtlich beurteilt. Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen und Beweise nur dann vorgebracht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung bereits bestanden, dem Beschwerdeführer aber nachweislich nicht bekannt waren oder ihm selbst bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht bekannt sein konnten.

Diese Grundsätze sind bereits heute in Art. 15 des Gesetzes über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVG) enthalten. Gemeint ist, dass sich die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes auf rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder aktenwidrige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellungen beschränkt. Durch die Einschränkung der Überprüfungsbefugnis des



Verwaltungsgerichtshofes auf mangelnde Sachverhaltsfeststellungen sowie auf Rechtsfragen und der Einschränkung der Vorbringung von Neuerungen im Beschwerdeverfahren soll die Problematik verhindert werden, wonach Beschwerdeführer in der Vergangenheit regelmässig im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof den Sachverhalt durch neue Tatsachen zu ihren Gunsten abgeändert haben. Neuerungen sollen daher nur in einem beschränkten Ausmass zulässig sein, um das Verwaltungshandeln vorhersehbarer zu machen. Zudem soll verhindert werden, dass in einem Verfahren über drei Instanz von jeder Instanz die Angemessenheit einer Entscheidung überprüft wird. Vielmehr entspricht es dem Wesen des Verwaltungsgerichtshofes als oberster Instanz in Verwaltungssachen, dass dieser die Ermessensausübung durch die Unterinstanzen ausschliesslich rechtlich überprüft. Als Rechtsverletzung gelten die die Überschreitung, Unterschreitung und der Missbrauch des Ermessens. Die beschränkte gerichtliche Überprüfung der Ermessensausübung entspricht zwischenzeitlich auch der ständigen Praxis des Verwaltungsgerichtshofes, von welcher nicht abgewichen werden sollte (VGH 2007/26; VGH 2007/10; VGH 2007/1).

#### **Zu Art. 76 - Vereinfachtes Verfahren vor dem Staatsgerichtshof**

Art. 76 sieht ein vereinfachtes Verfahren vor dem Staatsgerichtshof vor, welches insbesondere für die Praxis Erleichterungen mit sich bringen soll und dazu dienen soll, den Staatsgerichtshof zu entlasten. Immer häufiger wird nach Abschluss des fremdenpolizeilichen Verwaltungsverfahrens – also nach dem letztinstanzlichen Urteil des Verwaltungsgerichtshofes – eine Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof eingereicht, in welcher lediglich eine Verletzung des Willkürverbots behauptet wird und keine weitere konkrete Grundrechtsgefährdung geltend gemacht wird. Der Staatsgerichtshof hatte in diesen Fällen stets zunächst über die aufschiebende Wirkung zu entscheiden. Diese wurde in der Regel gewährt, damit nicht die Ausreise mit all ihren Konsequenzen vor der endgültigen Entscheidung erfolgen musste. In diesen Fällen ergab sich sodann die Problematik, dass das Verfahren von der erstinstanzlichen Entscheidung bis zur endgültigen Entscheidung des StGH teils sehr lange dauerte und in dieser Zeit des laufenden Verfah-

rens eine gewisse Aufenthaltsverfestigung erfolgte. Dies hatte teils zur Konsequenz, dass beispielsweise Kinder hier eingeschult wurden und bereits während zwei oder mehr Jahren hier die Schule besuchten und sodann ausreisen mussten. Die teils lange Gesamtverfahrensdauer brachte somit nicht nur für die schliesslich mit dem Vollzug betrauten Behörden, sondern auch für die Betroffenen negative Auswirkungen mit sich.

Um jene Verfahren, in denen offensichtlich keine Verletzung von Grundrechten vorliegt, abzukürzen, soll der Staatsgerichtshof künftig nach diesem Gesetz die Möglichkeit haben, Beschwerden mit summarischer Begründung abzuweisen. Der Staatsgerichtshof soll die Möglichkeit haben, ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. Der Staatsgerichtshof hat bereits heute die gemeinsam mit einer Beschwerde eingereichten Gesuche um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vorab zu prüfen, was eine summarische Überprüfung der Beschwerdegründe beinhaltet, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde überhaupt eine Aussicht auf Erfolg hat. Sollte diese Erfolgsaussicht aufgrund der summarischen Prüfung verneint werden können, soll der Staatsgerichtshof künftig die Möglichkeit haben, die gesamte Beschwerde mit summarischer Begründung abzuweisen.

### **Zu Art. 77 - Rechtswidrige Einreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung**

Art. 77 Abs. 1 Bst. a-c enthält drei Straftatbestände, namentlich die Missachtung der Einreisevorschriften oder der Ausreisepflicht nach Ablauf des bewilligungsfreien oder bewilligten Aufenthalts oder die Verletzung der Bewilligungspflicht bei Erwerbstätigkeit durch die Ausländerin oder den Ausländer. Die Wohnsitznahme ist ebenso wie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Inland bewilligungspflichtig. Es ist daher vertretbar, die Verletzung dieses zentralen Grundsatzes als strafwürdiges Verhalten zu behandeln. Dasselbe gilt bei der Verletzung der Einreisevorschriften. Die Missachtung einer Fernhaltmassnahme gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. d (z.B. eines Einreiseverbots oder einer Ausweisung) oder die Einreise

ohne gültigen Pass oder ohne erforderliches Visum stellen strafbare Handlungen dar. Die Durchsetzung der Einreisevoraussetzungen mit Hilfe von Strafandrohungen soll dazu beitragen, unkontrollierte und nicht erwünschte Migration einzuschränken.

Abs. 2 ist eine Kompetenzzuweisung für leichte Fälle nach dem Opportunitätsprinzip weg von den Strafverfolgungsbehörden und hin zum Verwaltungs(straf)recht. Die Strafverfolgungsbehörden sollen eben gerade nicht mit Bagatellfällen belastet werden, z.B. Erwerbstätigkeit eines Grenzgängers mit inzwischen abgelaufener Grenzgängerbewilligung oder Ablauf der Ausreisefrist seit zwei oder drei Tagen nach einem bewilligungsfreien Aufenthalt oder seit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums. Falls die Ausschaffung in solchen Fällen ohnehin sofort erfolgen kann, kann gemäss Abs. 3 aus praktischen Überlegungen von einer Strafverfolgung abgesehen werden. In der Praxis wird es sich dabei nur um leichte Fälle im Sinne des Abs. 2 handeln. Die Zuständigkeit für die Vollzugsmassnahmen (Wegweisung und Ausschaffung) und verwaltungsrechtlichen Busen liegt dann beim Ausländer- und Passamt, während die Landespolizei die Wegweisung durch Ausschaffung vollzieht.

### **Zu Art. 78 - Förderung der rechtswidrigen Einreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts**

Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 sind anwendbare Strafnormen für Täterinnen und Täter mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Inland, die bei der Verübung von Tatbeständen nach Art. 77 mitwirken oder diese fördern. Darunter fällt auch die Beherbergung im Gastgewerbe oder die Überlassung von Räumen (Vermietung) an nicht aufenthaltsberechtigte ausländische Personen. Handeln Täterinnen oder Täter in der Absicht, sich zu bereichern oder als Vereinigung bzw. Gruppe (Schlepperbande), findet deren Bestrafung nach Abs. 3 als qualifizierter Straftatbestand Anwendung. Eine entsprechende Strafbestimmungen fand sich bisher in Art. 23 Abs. 2 ANAG.

### **Zu Art. 79 - Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung**

Diese Bestimmung zielt auf fehlbare Arbeitgeber im Inland ab, die bewilligungspflichtige Personen ohne die erforderliche Bewilligung im Inland beschäftigen. Sie ist die Ergänzung zur Strafbestimmung des Art. 77 Abs. 1 Bst. c, welche für die ausländische Person ohne Bewilligung zur Anwendung kommt. Die Strafanrohungen dieser Tatbestände entsprechen einander. Abs. 2 von Art. 79 sieht hingegen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor, wenn der Arbeitgeber innert drei Jahren seit der ersten rechtskräftigen Verurteilung nach Abs. 1 dieselbe Tat erneut begeht. Diese Bestimmung soll dazu beitragen, die illegale Beschäftigung mit allen unerwünschten Nebenfolgen (kein Versicherungsschutz, keine Sozialabgaben, keine Steuereinnahmen, kein ordentliches Arbeitsverhältnis, Lohndumping) zu verhindern. Dieser Artikel entspricht inhaltlich weitgehend der bisher geltenden Regelung in Art. 23 Abs. 4 und 5 A-NAG.

### **Zu Art. 80 - Täuschung der Behörden**

Diese Strafnormen sind in dieser Form neu, finden sich aber auch im neuen AuG der Schweiz wieder. Dort sind die Strafanrohungen allerdings bedeutend höher als in diesem Gesetzesentwurf. Diese Strafnormen sollen jene im Art. 71 des LVG als spezialgesetzliche Regelung ersetzen und die Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht nach Art. 62 dieses Gesetzes schützen und durchsetzen helfen.

Mit den neuen Tatbeständen soll die Wahrheitspflicht im Bewilligungsverfahren umgesetzt und insbesondere die Eingehung und Förderung von Scheinehen bekämpft werden. Handlungen, die auf eine Täuschung der Behörden abzielen, werden von dieser Bestimmung umfasst (z.B. falsche Angaben über die Verwandtschaftsverhältnisse, Abgabe von unrichtigen Zivilstandsurkunden). Eine erhöhte Strafdrohung gilt gemäss Absatz 3 für Personen, die die Täuschung mit einer Bereicherungsabsicht verbinden. Damit sollen etwa die Vermittler von Scheinehen

oder Personen, die gegen Entgelt eine solche Ehe eingehen, schärfer bestraft werden.

Täuschungen im Rahmen von ausländerrechtlichen Gesuchsverfahren werden indessen nicht nur im Zusammenhang mit Scheinehen festgestellt. Beim Familiennachzug wird zum Beispiel auch versucht, Kinder von Drittpersonen als eigene Kinder auszugeben, oder es werden im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorsätzlich falsche Angaben über die für den Bewilligungsentcheid massgeblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemacht.

Die täuschenden Handlungen können dabei auch ein Unterdrücken von Tatsachen umfassen, indem für das Bewilligungsverfahren wesentliche Umstände verschwiegen werden. Dies ist bei einer Scheinehe regelmässig der Fall, da hier der fehlende Wille auf Führung einer Ehe verschwiegen oder vielmehr nur vorgespielt wird.

Selbstverständlich muss zwischen der Täuschung und der Bewilligungserteilung ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Das täuschende Verhalten muss für die Aufenthaltsregelung ausschlaggebend gewesen sein.

### **Zu Art. 81 - Weitere Widerhandlungen**

Diese Strafnorm fällt als Übertretungsstrafnorm in den Zuständigkeitsbereich des Ausländer- und Passamts.

Diese Bestimmung war ursprünglich in Art. 23 Abs. 6 ANAG. Sie ist nunmehr ausführlicher und neu formuliert. Die damals im ANAG erwähnten «weiteren Widerhandlungen gegen das Ausländerrecht» werden im Interesse der Rechtssicherheit im Abs. 1 einzeln aufgeführt. Zu Abs. 1 Bst. b gilt es hervorzuheben, dass es sich beim Begriff „Bewilligung“ sowohl um die Aufenthaltsbewilligung als auch um die Kurzaufenthaltsbewilligung handelt, denn nur diese Bewilligungen können mit Bedingungen verbunden werden. Studenten mit Kurzaufenthaltsbewilligung haben sich an den Zweck der Aufenthaltsregelung (Studium) zu hal-

ten und dürfen nach erfolgter Zulassung als Studenten keiner anderen Tätigkeit nachgehen.

In Abs. 2 befindet sich die Rechtsgrundlage zum Erlass einer Bussenverordnung, sofern Widerhandlungen gegen Bestimmungen der Durchführungsverordnungen mit einer Busse zu bestrafen sind.

#### **Zu Art. 82 - Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten**

Diese Regelung geht auf Art. 24a ANAG zurück. Der Gesetzesentwurf regelt die Kompetenzen im Zusammenhang mit der Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten.

#### **Zu Art. 83 - Administrative Sanktionen und Kostenübernahme**

Diese Bestimmung sieht in Abs. 1 eine befristete Bewilligungssperre für zwei Jahre ab der jüngsten rechtskräftigen Verurteilung für Arbeitgeber vor, die innert dreier Jahre wiederholt wegen Verstößen gegen dieses Gesetz verurteilt wurden. Abs. 2 auferlegt dem fehlbaren Arbeitgeber die Kosten, die dem Land wegen des Lebensunterhalts und der Rückreise von illegal beschäftigtem Personal sowie bei Unfall und Krankheit solcher Personen entstehen.

#### **Zu Art. 84 - Gebühren**

Art. 84 legt die Einhebung von Gebühren für Leistungen nach diesem Gesetz durch das Ausländer- und Passamt fest. Für die Gebühreneinhebung sind die Vorschriften in den Durchführungsverordnungen massgeblich.

#### **Zu Art. 85 - Durchführungsverordnungen**

Art. 85 hält die Verordnungskompetenz der Regierung fest.

#### **Zu Art. 86 - Übergangsbestimmungen**

Hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht entschieden. Auf Widerhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, findet das neue Recht Anwendung, sofern die Tat auch nach bisherigem Recht strafbar war und das neue Recht für den Täter milder ist.

Eine Spezialbestimmung stellt Abs. 2 der Übergangsbestimmungen dar. Diese bezieht sich auf die in Art. 32 Abs. 1 Bst. a enthaltene Zwei-Jahresfrist zur Geltendmachung des Familiennachzugs und bezweckt eine Fristverlängerung. Diese Bestimmung dient dazu jene Fälle abzufedern, bei denen die Frist relativ knapp nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abläuft. Die Zwei-Jahresfrist ist auch gemäss heutigem Recht aufgrund von Art. 70 Abs. 2 PVO anwendbar. Neu in der gegenständlichen Vorlage ist allerdings, dass gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. c verlangt wird, dass der im Ausland lebende Ehegatte des Gesuchstellers einfache Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen muss. Die Übergangsbestimmung soll sicherstellen, dass in jenen Fällen, in denen die Zwei-Jahresfrist innerhalb der ersten sechs Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, die Frist zur Geltendmachung des Familiennachzugs um 12 Monate verlängert wird. Dies sollte dem im Ausland lebenden Ehegatten des Gesuchstellers ausreichend Zeit bieten, sich einfache Kenntnisse der deutschen Sprache anzueignen.

#### **Zu Art. 87 - Inkrafttreten**

Das Ausländergesetz tritt in der Schweiz am 1. Januar 2008 in Kraft und löst das bisherige ANAG ab. In Liechtenstein ist das ANAG mit Stand 31.12.2006 gemäss LGBI. 2007 Nr. 78 kundgemacht. Wird das ANAG in der Schweiz aufgehoben, bleibt in Liechtenstein das ANAG gemäss Stand der jeweiligen Kundmachung gültig. Es ist vorgesehen, dieses Gesetz – zusammen mit dem Verfassungsgesetz – auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.

#### **3.2. Gesetz über die Abänderung des Ehegesetzes vom 13. Dezember 1973**

Das Ehegesetz soll durch einen neuen Art. 17a ergänzt werden. Das Zivilstandsamt soll mit dieser neuen Bestimmung die Möglichkeit erhalten, gestützt auf eine klare gesetzliche Grundlage eine Eheschliessung zu verweigern. Dies betrifft ausschliesslich Ehen, die offensichtlich nur zur Umgehung der ausländerrechtlichen Vorschriften eingegangen werden. Aufgrund der in den letzten Jahren festgestellten Zunahme von Scheinehen in der benachbarten Schweiz und unter

Berücksichtigung derselben Tendenz in Liechtenstein ist eine Bestimmung zu schaffen, welche dem Rechtsmissbrauch wirksam entgegen tritt.

Zuständig für die Verweigerung der Eheschliessung ist das Zivilstandsamt, welches das Vorbereitungsverfahren durchführen und dabei auch prüfen muss, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Eheschliessung erfüllt sind. Nur bei Missbräuchen, die klar auf der Hand liegen, ist das Zivilstandsamt verpflichtet, eine Eheschliessung zu verweigern. Vage Vermutungen reichen nicht aus. Bestehen aber begründete Hinweise, dass ein Missbrauch vorliegt, ist das Zivilstandsamt gehalten, weitere Abklärungen vorzunehmen. Es hat die Verlobten über die Umstände der Eheschliessung zu befragen. Ob der Wille zur Führung einer Ehe bei beiden Eheleuten vorliegt, ist eine innere Tatsache, die nicht direkt bewiesen werden kann. Ein Rechtsmissbrauch kann deshalb nur mit Hilfe von verschiedenen Indizien glaubhaft gemacht werden, so zum Beispiel, wenn ein unüblich grosser Altersunterschied zwischen den Verlobten gegeben ist, die Möglichkeit sich sprachlich zu verständigen fehlt, die persönlichen Lebensumstände des anderen Ehegatten nicht bekannt sind oder Geld für die Eheschliessung bezahlt worden ist oder wenn eine Person verpflichtet wäre, infolge eines rechtskräftigen Entscheides das Land zu verlassen. Diese Kriterien sind von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellt und auch in Liechtenstein bestätigt worden. Oft liegen diese Kriterien kumulativ vor.

Nach Abs. 3 hat das Zivilstandsamt die Verlobten über die Motive der Eheschliessung und die gesamten Umstände anzuhören, wenn Verdacht auf Rechtsmissbrauch besteht. Die Verlobten sind getrennt zu befragen, damit allfällige Widersprüche aufgedeckt werden können. Das Zivilstandsamt darf aber auch bei anderen Behörden Informationen einholen. Dies gilt insbesondere für Angaben im Zusammenhang mit der Aufenthaltsregelung des ausländischen Gesuchstellers. Es können auch Auskünfte von Dritten eingeholt und Zeugen befragt werden.



#### 4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LV), LGBl. 1921 Nr. 15, hält in Art. 28 Abs. 2 fest, dass die Niederlassungsrechte der Ausländer durch Staatsvertrag oder in Ermangelung solcher durch Gegenrecht bestimmt werden. Das EWR-Abkommen und die „Vaduzer-Konvention“ stellen Staatsverträge im Sinne dieser Verfassungsbestimmung vor. Beide Abkommen sind auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar. Derzeit bestehen auch keine völkerrechtlichen Gegenrechtsvereinbarungen mit Drittstaaten im Sinne von Art. 28 Abs. 2 zweiter Satzteil LV.

Die vorliegende Gesetzesvorlage soll gerade für Drittstaatsangehörige Gültigkeit haben, sofern diese ihre Aufenthaltsberechtigung im Inland nicht von einem EWR-, Schweizer oder liechtensteinischen Staatsangehörigen herleiten. Mangels Staatsverträgen und Gegenrechtsvereinbarungen mit Drittstaaten erscheint es fraglich, ob Art. 28 Abs. 2 LV eine genügende verfassungsrechtliche Grundlage für die gegenständliche Gesetzesvorlage darstellt. Um die Gesetzesvorlage auf eine stabile verfassungsrechtliche Grundlage abstützen zu können, schlägt die Regierung deshalb vor, Art. 28 Abs. 2 LV abzuändern. Neu soll in Art. 28 Abs. 2 LV festgeschrieben werden, dass die Ein- und Ausreise, der Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern durch Staatsverträge und durch das Gesetz geregelt werden. Mit dieser Abänderung erhält das vorliegende Gesetz eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage. Der bisherige Zusatz „allenfalls durch das Gegenrecht“ soll ersatzlos gestrichen werden, da Gegenrechtsvereinbarungen bislang keine Rolle gespielt haben.

Art. 31 Abs. 3 LV kann in der derzeitigen Form belassen werden, da dieser Artikel nicht unmittelbar das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht regelt. Art. 31 LV verankert das Rechtsgleichheitsgebot.



## **II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN**

### **Vorlage 1:**

### **Verfassungsgesetz**

vom

### **über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. März 2003, LGBl. 2003 Nr. 186, wird wie folgt abgeändert:

Art. 28 Abs. 2

Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern werden durch Staatsverträge und Gesetz geregelt.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

**Vorlage 2:**

**Gesetz**

vom ...

**über die Ausländerinnen und Ausländer ohne EWR- oder  
Schweizer Staatsangehörigkeit (AuG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

**I.**

**Gegenstand und Geltungsbereich**

Art. 1

*Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt, die Beendigung des Aufenthalts sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern. Zudem enthält es Bestimmungen über die Integration nach dem Grundsatz des Forderns und des Förderns.

Art. 2

*Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz gilt für Ausländerinnen und Ausländer, die weder EWR- noch Schweizer Staatsangehörige sind. Davon ausgenommen sind Ausländerinnen

oder Ausländer, die ihr Aufenthaltsrecht von einem EWR-, Schweizer- oder liechtensteinischen Staatsangehörigen ableiten.

2) Die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung durch selbständig Erwerbstätige oder Firmen mit Sitz im EWR oder in der Schweiz mit Mitarbeitern, die weder EWR- noch Schweizer Staatsangehörige sind, richtet sich nach den Bestimmungen der Personenverkehrsverordnung.

3) Personen, die sich aufgrund des Asylgesetzes in Liechtenstein aufhalten oder die kein Asyl erhalten und deshalb auszureisen haben, können keine Bewilligung aufgrund dieses Gesetzes beantragen oder erhalten. Allfällige Gesuche um Erteilung einer Bewilligung nach diesem Gesetz können erst mit Abschluss des Asylverfahrens und nach ordnungsgemässer Ausreise ins Ausland behandelt werden.

### Art. 3

#### *Gleichstellung*

Soweit in diesem Gesetz nichts Anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

**II.****Grundsätze der Zulassung und der Integration**

## Art. 4

*Zulassung*

Die Zulassung von erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländern erfolgt im Interesse der Volkswirtschaft; ausschlaggebend sind die Chancen für eine nachhaltige Integration in die Arbeitswelt und die Gesellschaft.

## Art. 5

*Integration*

1) Ziel der Integration ist das Zusammenleben der liechtensteinischen und ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage der Verfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.

2) Die Integration soll es rechtmässig und längerfristig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

3) Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen und das Engagement der Ausländerinnen und Ausländer zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der liechtensteinischen Bevölkerung voraus.

4) Die Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinanderzusetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen.

### III.

#### Ein- und Ausreise

##### Art. 6

###### *Einreisevoraussetzungen*

- 1) Ausländerinnen und Ausländer, die nach Liechtenstein einreisen wollen:
  - a) müssen über einen gültigen Pass und über ein Visum verfügen, sofern dieses erforderlich ist;
  - b) müssen die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel besitzen;
  - c) dürfen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die internationalen Beziehungen des Landes darstellen; und
  - d) dürfen nicht von einer Fernhaltmassnahme betroffen sein.
- 2) Sie müssen für die gesicherte Wiederausreise Gewähr bieten, wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt vorgesehen ist.
- 3) Ausländerinnen und Ausländer, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz nehmen wollen und nicht visumpflichtig sind, benötigen für die Einreise die Zusage für die Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung.

##### Art. 7

###### *Ausstellung des Visums*

- 1) Das Visum wird von der dazu berechtigten Vertretung im Ausland oder vom Ausländer- und Passamt ausgestellt.
- 2) Die Visumerteilung richtet sich nach den völkerrechtlichen Verpflichtungen oder der Durchführungsverordnung.



3) Zur Deckung allfälliger Betreuungs- und Rückreisekosten können eine befristete Garantieerklärung, der Abschluss einer Versicherung, die Hinterlegung einer Kaution oder andere Sicherheiten verlangt werden.

#### IV.

### **Bewilligungs- und Meldepflicht**

#### Art. 8

##### *Bewilligungspflicht bei Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit*

1) Wird ein Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich.

2) Ausländerinnen und Ausländer benötigen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten keine Bewilligung. Innerhalb von zwölf Monaten ab Datum der Ersteinreise darf der bewilligungsfreie Aufenthalt drei Monate nicht überschreiten. Enthält das Visum eine kürzere Aufenthaltsdauer, so gilt diese.

3) Mit Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts gemäss Absatz 2 muss die Ausreise erfolgen.

#### Art. 9

##### *Bewilligungspflicht bei Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit*

1) Ausländerinnen und Ausländer, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen dazu eine Bewilligung. Vorbehalten bleibt Artikel 18.

2) Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte un-  
selbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt.

Art. 10

*Meldepflicht*

1) Bewilligungspflichtige Ausländerinnen und Ausländer müssen sich bin-  
nen acht Tagen ab Einreise bei der Einwohnerkontrolle ihres Wohnortes persön-  
lich anmelden. Davon ausgenommen sind Grenzgänger.

2) Der zuständigen Einwohnerkontrolle sind der gültige Pass und die Zusi-  
cherung der Bewilligung oder das gültige Visum vorzulegen.

3) Der Wohnortwechsel innerhalb der Wohngemeinde oder der Umzug in  
eine andere Wohngemeinde ist innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle per-  
sönlich zu melden.

4) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung besitzen, müssen  
sich spätestens acht Tage vor der Abreise persönlich bei der Einwohnerkontrolle  
ihres Wohnorts abmelden und den Aufenthaltsausweis abgeben, wenn sie ins Aus-  
land wegziehen.

**V.**

**Bewilligungsvoraussetzungen**

**1. Abschnitt**

**Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit**

**Art. 11**

*Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit*

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung nur zugelassen werden, wenn:

- a) dies dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht;
- b) das Gesuch eines inländischen Arbeitgebers vorliegt;
- c) der Beschäftigungsgrad mindestens 50% bei einem Gesuch um Kurzaufenthaltsbewilligung oder 80% bei einem Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung beträgt;
- d) keine Vorstrafen wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestehen;
- e) das Alter und allfällige Vorkenntnisse der deutschen Sprache eine nachhaltige Integration in die Arbeitswelt und die Gesellschaft erwarten lassen;
- f) genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss; und
- g) die Voraussetzungen nach den Artikeln 12 - 16 erfüllt sind.

## Art. 12

*Persönliche Voraussetzungen*

Eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit kann nur an Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufslehre oder langjähriger Berufserfahrung erteilt werden.

## Art. 13

*Lohn- und Arbeitsbedingungen*

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

## Art. 14

*Inländervorrang*

1) Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Liechtenstein nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt keine geeigneten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gefunden werden können.

2) Zum bewilligungsfreien Arbeitsmarkt gehören:

- a) Liechtensteinische Staatsangehörige;
- b) Personen mit einer für Liechtenstein gültigen Aufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung; und
- c) Grenzgänger mit EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit.

Art. 15

*Wohnung*

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

Art. 16

*Höchstzahlen*

1) Die Regierung kann die Zahl der Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit begrenzen.

2) Die Höchstzahlen finden auf Verlängerungsgesuche keine Anwendung.

Art. 17

*Zulassung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern*

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Liechtenstein als Grenzgänger nur zugelassen werden, wenn:

- a) sie in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen;
- b) die tägliche Rückkehr an den Wohnsitz im Ausland erfolgt; und
- c) die Artikel 13 und 14 Absatz 1 erfüllt sind.

Art. 18

*Grenzüberschreitende Dienstleistung*

1) Als grenzüberschreitende Dienstleistung gilt eine zeitlich beschränkte Geschäftstätigkeit in Liechtenstein, welche im Regelfall gegen Entgelt erbracht wird.

2) Selbständig Erwerbstätige oder Firmen mit Sitz ausserhalb des EWR oder der Schweiz und deren Mitarbeiter können höchstens während einer Frist von acht Tagen innerhalb von 90 Tagen eine Dienstleistung erbringen. Die Visumpflicht bleibt vorbehalten.

3) Die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung ist meldepflichtig. Die Meldung hat spätestens zwei Werktage vor Erbringung der Dienstleistung beim Ausländer- und Passamt zu erfolgen.

## **2. Abschnitt**

### **Zulassung zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit**

#### Art. 19

##### *Aus- und Weiterbildung*

1) Ausländerinnen und Ausländer können für eine Aus- und Weiterbildung in Liechtenstein mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung nur zugelassen werden, wenn:

- a) die voraussichtliche Dauer der Aus- und Weiterbildung bekannt ist;
- b) die Schulleitung einer anerkannten Lehranstalt bestätigt, dass die Aus- oder Weiterbildung aufgenommen oder fortgesetzt werden kann;
- c) die für den Unterricht erforderlichen Sprachkenntnisse bestehen;
- d) genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt und das Studium vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss;
- e) der gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt, nachgewiesen wird;
- f) eine bedarfsgerechte Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung steht;

- g) keine Vorstrafen wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestehen; und
- h) die Wiederausreise gesichert erscheint.

2) Bei Minderjährigen muss die Betreuung sichergestellt sein.

3) Artikel 24 Absatz 4 ist nicht anwendbar.

#### Art. 20

##### *Personen von besonderem Interesse*

1) Ausländerinnen und Ausländer, die nicht erwerbstätig sind, können mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung nur zugelassen werden, wenn:

- a) sie für das Land von besonderem Interesse sind;
- b) sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen;
- c) der gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt, nachgewiesen wird;
- d) genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss (Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein); und
- e) keine Vorstrafen wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestehen.

2) Die Regierung regelt das Nähere durch Verordnung.

### **3. Abschnitt**

#### **Abweichungen von den Bewilligungsvoraussetzungen**

##### Art. 21

###### *Härtefall oder wichtige öffentliche Interessen*

- 1) Von den Bewilligungsvoraussetzungen kann abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen.
- 2) Absatz 1 findet nur auf die Erteilung von Kurz- oder Aufenthaltsbewilligungen Anwendung.
- 3) Die Regierung legt das Nähere durch Verordnung fest.

### **VI.**

#### **Bewilligungs- und Anmeldeverfahren**

##### Art. 22

###### *Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung*

- 1) Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung nach diesem Gesetz muss beim Ausländer und Passamt gestellt werden.
- 2) Das Ausländer- und Passamt kann einen aktuellen Strafregisterauszug aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat sowie weitere für das Verfahren notwendige Dokumente im Original verlangen.
- 3) Vollständige Gesuche werden in der Regel innert folgender Fristen entschieden:



- a) Gesuche um Erteilung einer Grenzgänger- oder Kurzaufenthaltsbewilligung innert zwei Wochen ab Eingang;
- b) Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung innert drei Monaten ab Eingang.

4) Unvollständige, nicht lesbare oder nicht unterzeichnete Gesuche werden unter Ansetzung einer einmaligen Frist von 14 Tagen zur Vervollständigung an den Gesuchsteller zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.

5) Bei gleicher Tatsachen- und Rechtslage werden weitere identische Gesuche unter Hinweis auf die entschiedene Rechtssache formlos zurückgewiesen.

6) Die Ausstellung der Bewilligung darf erst erfolgen, wenn alle vom Ausländer- und Passamt bezeichneten, für die Bewilligungserteilung notwendigen Dokumente vorliegen und die persönliche Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort erfolgt ist.

7) Das Gesuch um Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, einer Grenzgängerbewilligung oder der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu stellen.

### Art. 23

#### *Zusicherung oder Ermächtigung zur Visumerteilung*

1) Für den bewilligungspflichtigen Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit ist eine Zusicherung der Bewilligung oder eine Ermächtigung zur Visumerteilung erforderlich. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit darf erst nach Erhalt der Zusicherung oder des Visums erfolgen.

2) Ausländerinnen oder Ausländer haben die Zusicherung oder die Ermächtigung zur Visumerteilung im Ausland abzuwarten.

3) Ausländerinnen und Ausländer, die für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist sind und die nachträglich eine Bewilligung beantragen, haben den Bewilligungsentscheid ebenfalls im Ausland abzuwarten.

4) Die Gültigkeit einer Zusicherung wird für Kurzaufenthaltsbewilligungen auf längstens sechs Wochen, für Aufenthaltsbewilligungen in der Regel auf drei Monate befristet.

## VII.

### **Regelung des Aufenthalts**

#### Art. 24

#### *Kurzaufenthaltsbewilligung (L)*

1) Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann für befristete und unmittelbar aneinander gereihte Aufenthalte insgesamt bis zu einem Jahr erteilt werden.

2) Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird nur für einen bestimmten Aufenthaltzweck erteilt. Mit Wegfall des Aufenthaltzwecks erlischt die Bewilligung und die Ausreise hat zu erfolgen.

3) Bei Nachweis eines ausserordentlichen Bedürfnisses kann eine einmalige Verlängerung bis zu sechs Monaten erfolgen.

4) Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann erst nach einem Unterbruch von mindestens sechs Monaten seit der Abmeldung und Ausreise erneut erteilt werden.

## Art. 25

*Aufenthaltsbewilligung (B)*

1) Die Aufenthaltsbewilligung kann nur für Aufenthalte mit einer voraussichtlichen Dauer von mehr als einem Jahr erteilt werden.

2) Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltswitzweck erteilt und kann mit Bedingungen verbunden werden. Die im Bewilligungsverfahren abgegebenen Erklärungen oder übernommenen Verpflichtungen über den Zweck des Aufenthalts gelten als auferlegte Bedingungen.

3) Die Aufenthaltsbewilligung ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Die Verlängerung kann auf entsprechendes Gesuch erfolgen, sofern die Integrationsvereinbarung eingehalten wurde und kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt Absatz 4 bleibt vorbehalten.

4) Führungskräfte und Spezialisten können maximal für drei Jahre mit einer Aufenthaltsbewilligung zugelassen werden, sofern sie im Zeitpunkt der Gesuchstellung im Ausland in einer international tätigen Firma mit geschäftlicher Niederlassung in Liechtenstein bereits beschäftigt sind. Artikel 14 Absatz 1 ist nicht anwendbar.

5) Die Verlängerung kann nur bis höchstens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des heimatlichen Reisepasses vorgenommen werden.

## Art. 26

*Niederlassungsbewilligung (C)*

1) Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt.

2) Sie enthält zur Überprüfung der tatsächlichen Anwesenheit im Inland eine Kontrollfrist von drei Jahren. Der Aufenthaltsausweis ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Kontrollfrist persönlich zur Verlängerung vorzulegen.

3) Die Niederlassungsbewilligung kann auf Gesuch frühestens nach fünf Jahren ununterbrochener Anwesenheit im Inland mit einer Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a) der Gesuchsteller nachweist, dass er einen Staatskudkurs absolviert hat und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift nach Massgabe der Durchführungsverordnung verfügt;
- b) sich der Gesuchsteller in einem gefestigten und Existenz sichernden Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag) befindet oder über genügend finanzielle Mittel verfügt, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss;
- c) keine Verurteilung des Gesuchstellers wegen eines Verbrechens oder Vergehens innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgt ist bzw. kein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht hängig ist;
- d) der Gesuchsteller dem Staat in den letzten 5 Jahren nicht durch die Inanspruchnahme von Sozialhilfe zur Last gefallen ist; und
- e) kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt.

4) Vorübergehende Aufenthalte im Ausland gemäss Artikel 27 sind an die Frist nach Absatz 3 nicht anrechenbar.

Art. 27

*Beibehalt der Aufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung*

1) Der Beibehalt kann nur für vorübergehende Aufenthalte im Ausland bewilligt werden, wenn einer der folgenden Zwecke nachgewiesen wird und dadurch die Integration nicht erheblich erschwert wird:

- a. Ausbildung im Ausland (Studium, Berufslehre), sofern die Schulpflicht im Inland erfüllt ist und die gewünschte Ausbildung im Inland nicht möglich ist;
- b. in besonders begründeten Fällen für die Gesamtdauer von maximal zwei Jahren.

2) Frühestens nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von drei Jahren seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung kann der Beibehalt jeweils für die Dauer eines Jahres beantragt und bewilligt werden.

3) Das Gesuch um Erteilung oder Verlängerung des Beibehalts muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Aufenthalts im Ausland oder vor Ablauf des bewilligten Beibehalts gestellt werden.

Art. 28

*Grenzgängerbewilligung (G)*

1) Die Grenzgängerbewilligung kann für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden. Eine Erwerbstätigkeit ohne gültige Grenzgängerbewilligung ist unzulässig.

2) Sie ist auf ein Jahr befristet. Die Verlängerung erfolgt auf Gesuch, wenn kein Widerrufsgrund gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. c oder Abs. 2 vorliegt.

3) Sie erlischt mit Beendigung des bewilligten Arbeitsverhältnisses.

Art. 29

*Erwerbstätigkeit*

1) Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Stelle im Inland wechseln.

2) Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können eine selbständige Erwerbstätigkeit im Inland ausüben, sofern die wirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 30

*Aufenthalts- oder Grenzgänerausweis*

1) Ausländerinnen und Ausländer erhalten mit der Bewilligung einen Aufenthalts- oder Grenzgänerausweis.

2) Bewilligungspflichtige Personen haben ihren Aufenthalts- oder Grenzgänerausweis den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.

3) Das Ausländer- und Passamt kann den Aufenthalts- oder Grenzgänerausweis jederzeit begründet einziehen.

4) Bei Verlust eines gültigen Aufenthaltsausweises ist bei der Landespolizei Anzeige zu erstatten. Die Verlustanzeige ist beim Ausländer- und Passamt abzugeben, bevor ein Ausweisduplikat erstellt werden darf.

5) Form und Inhalt der Ausweise werden durch Verordnung festgelegt.

## VIII.

### **Familiennachzug**

#### Art. 31

##### *Grundsätze*

1) Der Familiennachzug bezweckt die gleichzeitige Zusammenführung aller Familienangehörigen im Haushalt des Gesuchstellers. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte und die gemeinsamen ledigen Kinder unter 18 Jahren.

2) Adoptivkinder und Kinder, bei denen ein Pflegschaftsverhältnis besteht, sind gemeinsamen Kindern gleichgestellt.

3) Ist im Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits ein Verfahren wegen Widerrufs der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung des Gesuchstellers hängig oder wird ein solches während des Verfahrens um Familiennachzug eröffnet, bleibt das Verfahren um Familiennachzug so lange unterbrochen, bis eine rechtskräftige Entscheidung bezüglich des Widerrufs der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung des Gesuchstellers ergangen ist.

#### Art. 32

##### *Fristen*

1) Der Familiennachzug muss innert folgender Fristen geltend gemacht werden:

- a) wurde dem Gesuchsteller die Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt: spätestens innerhalb von zwei Jahren ab Bewilligungserteilung oder ab Entstehung der ehelichen Gemeinschaft; oder
- b) wurde dem Gesuchsteller die Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug erteilt: frühestens nach Ablauf eines ordnungsgemässen und ununterbroche-

nen Aufenthalts von vier Jahren ab Bewilligungserteilung. Nach Ablauf dieser Frist muss das Gesuch um Familiennachzug spätestens innerhalb von zwei Jahren ab Entstehung der ehelichen Gemeinschaft oder, wenn die eheliche Gemeinschaft während der vier jährigen Frist entstanden ist, innerhalb von 2 Jahren ab Ablauf dieser Frist gestellt werden.

2) Ein weiterer Familiennachzug kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren ab Rechtskraft des Ehescheidungsurteils bewilligt werden.

### Art. 33

#### *Voraussetzungen*

1) Vor Erteilung der Zusicherung oder der Ermächtigung zur Visumserteilung ist vom Gesuchsteller nachzuweisen, dass:

- a) er über eine gültige Aufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung verfügt;
- b) die Ehegatten volljährig sind;
- c) der im Ausland lebende Ehegatte einfache Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt;
- d) er über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt (Miet- oder Kaufvertrag), die genügend Raum für die Aufnahme aller Familienangehörigen bietet; und
- e) er sich in einem gefestigten und für ihn und die Familienangehörigen Existenz sichernden Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag) befindet oder über genügend finanzielle Mittel für den persönlichen Lebensunterhalt und denjenigen der Familienangehörigen verfügt, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss (Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein).

2) Ausschlaggebend für die Prüfung der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e sind allein die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers im



Zeitpunkt der Gesuchstellung. Vermögens- und Einkommensverhältnisse zuziehender Familienangehöriger sind unerheblich.

3) Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe c kann abgesehen werden, wenn dem Gesuchsteller die Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt wurde und die Familie mit dem Gesuchsteller gleichzeitig einreist.

4) Nach erfolgter Einreise und Anmeldung sind vom Gesuchsteller innert Gültigkeitsdauer der Zusicherung oder des Visums beizubringen:

- a) Anmeldebestätigung der Familie bei der Wohngemeinde;
- b) amtsärztliches Zeugnis, das den einwandfreien Gesundheitszustand aller Familienangehörigen bestätigt;
- c) Nachweis des gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherungsschutzes, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt;
- d) Anmeldebestätigung der schulpflichtigen Kinder beim Schulamt.

5) Das Ausländer- und Passamt kann Nachweise im Original über das Verwandtschaftsverhältnis verlangen. Artikel 22 Absatz 6 bleibt vorbehalten.

#### Art. 34

##### *Gültigkeitsdauer der Bewilligung*

1) Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung jedes Familienangehörigen entspricht der Gültigkeitsdauer der Bewilligung des Gesuchstellers, von dem das Aufenthaltsrecht hergeleitet ist. Artikel 25 Absatz 5 bleibt vorbehalten.

2) Nachgezogene Kinder erhalten mit Erlangung der Volljährigkeit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Jede weitere Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung kann von der Einhaltung einer Integrationsvereinbarung und einer Er-

werbstätigkeit oder von der Aufnahme und vom Abschluss einer beruflichen Ausbildung abhängig gemacht werden.

Art. 35

*Erwerbstätigkeit*

1) Der Ehegatte und die Kinder besitzen nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung das Recht, eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.

2) Für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gilt Artikel 29 Absatz 2.

Art. 36

*Rechtsmissbräuchliche Ehe*

1) Das Gesuch um Familiennachzug ist abzuweisen oder eine bereits erteilte Bewilligung ist zu widerrufen, wenn nachgewiesen wird oder zumindest hinreichende Indizien den Schluss zulassen, die eheliche Gemeinschaft sei wenigstens seitens eines der Ehegatten überwiegend in der Absicht eingegangen oder fortgesetzt worden, um die Vorschriften dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen über die Zulassung und den Aufenthalt rechtsmissbräuchlich zu umgehen.

2) Zwangsehen gelten als rechtsmissbräuchliche Ehen.

Art. 37

*Folgen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft*

1) Die Aufenthaltsbewilligung wird widerrufen oder nicht mehr verlängert bei:

- a) Auflösung des ehelichen Haushalts;
- b) Trennung;

- c) Scheidung; oder
- d) Ungültigkeit der Ehe bzw. Nichtigkeit der Ehe.

2) Dauerte die eheliche Gemeinschaft weniger als fünf Jahre seit Bewilligungserteilung, kann vom Widerruf nur abgesehen werden, wenn wichtige persönliche Gründe dem Widerruf entgegenstehen. Wichtige persönliche Gründe liegen namentlich vor, wenn:

- a) zu den gemeinsamen Kindern eine gelebte und intakte Beziehung besteht und das Wohlergehen der minderjährigen Kinder durch den Widerruf der Bewilligung eines Elternteils erheblich gefährdet wäre; oder
- b) die Ehegattin oder der Ehegatte nachweislich Opfer ehelicher Gewalt wurde, so dass die Fortführung der ehelichen Gemeinschaft unzumutbar wurde.

3) Dauerte die eheliche Gemeinschaft mehr als fünf Jahre kann die Aufenthaltsbewilligung auf Gesuch verlängert werden, wenn die Ehe mehr als fünf Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt.

## **IX.**

### **Integration**

Art. 38

#### *Förderung der Integration*

1) Die Behörden des Landes und der Gemeinden, die Sozialpartner, die Ausländer- und Nichtregierungsorganisationen berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration und arbeiten zusammen.

2) Land und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

3) Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der liechtensteinischen und ausländischen Bevölkerung sowie den Respekt erleichtern.

4) Die Arbeitgeber unterstützen den Spracherwerb und den Besuch von Sprachkursen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

#### Art. 39

##### *Integrationsvereinbarung*

1) Das Ausländer- und Passamt schliesst mit den Ausländerinnen und Ausländern bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung in deutscher Sprache ab. Eine Integrationsvereinbarung wird auch mit im Familiennachzug bewilligten Familienangehörigen abgeschlossen.

2) Zweck der Integrationsvereinbarung ist der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache und von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins.

3) Im Familiennachzug bewilligte Ehegatten sollen binnen zwei Jahren die deutsche Sprache in Wort und Schrift nach Massgabe der Durchführungsverordnung erlernen.

4) In der Integrationsvereinbarung kann die Verpflichtung zum Besuch eines Sprach- und Staatskundekurses festgehalten werden. Bereits bestehende Sprachkenntnisse sind bei Nachweis zu berücksichtigen.

Art. 40

*Ausnahmen*

1) Keine Integrationsvereinbarung einzugehen haben:

- a) Personen, die zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit zugelassen werden und schriftlich erklären, höchstens drei Jahre in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen;
- b) Kleinkinder und Schulpflichtige; oder
- c) Personen, bei denen aufgrund des hohen Alters oder Gesundheitszustandes Unzumutbarkeit besteht.

2) Mit Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b kann nach Entlassung aus der Schulpflicht eine Integrationsvereinbarung geschlossen werden, wenn die angestrebten Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht erreicht wurden.

Art. 41

*Finanzielle Beiträge*

1) Das Land kann für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer finanzielle Beiträge gewähren.

2) Das Ausländer- und Passamt unterstützt insbesondere Projekte, welche dem Erlernen der deutschen Sprache und dem Erwerb von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins dienen.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 42

*Information*

1) Land und Gemeinden informieren die Ausländerinnen und Ausländer angemessen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie über bestehende Angebote zur Integrationsförderung in Liechtenstein.

2) Die Stabsstelle für Chancengleichheit berät Behörden und Private zu Integrationsfragen.

Art. 43

*Koordination der Integration*

1) Die Regierung fördert die ämterübergreifende Koordination und Information in Fragen der Integration.

2) Die Stabsstelle für Chancengleichheit koordiniert die Massnahmen zur Integration.

Art. 44

*Kommission für Integrationsfragen*

1) Die Regierung setzt eine beratende Kommission für Integrationsfragen ein. Diese befasst sich mit Fragen, die sich aus dem Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in Liechtenstein ergeben.

2) Die Kommission kann Empfehlungen zuhanden der Regierung abgeben.

3) Die Kommission setzt sich aus Ausländerinnen und Ausländern sowie Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern zusammen. Der Vorsitz der Kommission liegt beim für die Integration zuständigen Regierungsmitglied.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Zusammensetzung der Kommission mit Verordnung.

## **X.**

### **Beendigung des Aufenthalts**

#### **1. Abschnitt**

#### **Erlöschen der Bewilligungen**

##### Art. 45

##### *Erlöschensgründe*

1) Eine Bewilligung erlischt:

- a) mit der persönlichen Abmeldung ins Ausland;
- b) mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung, wenn vorher kein Gesuch um Verlängerung gestellt worden ist;
- c) im Falle von Artikel 28 Absatz 3; oder
- d) mit der Ausweisung nach Artikel 50.

2) Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer das Land, ohne sich abzumelden, so erlöscht die Aufenthaltsbewilligung nach vier und die Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten, sofern kein Beibehalt bewilligt wurde.

3) Die Fristen nach Absatz 2 werden durch Aufenthalte im Inland, welche Geschäfts- oder Besuchszwecken dienen, nicht unterbrochen.

## 2. Abschnitt

### Widerruf der Bewilligungen

#### Art. 46

##### *Widerruf der Aufenthaltsbewilligung*

1) Eine Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a) oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben machte oder wesentliche Tatsachen verschwieg, oder wenn nach Erteilung der Bewilligung Tatsachen bekannt werden, die von Anfang an zur Verweigerung der Bewilligung Anlass gegeben hätten;
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht mehr erfüllt oder eine mit der Bewilligung verbundene Bedingung (Art. 25 Abs. 2 und Abs. 3) nicht mehr einhält;
- c) aufgrund des Verhaltens zu erkennen gibt, nicht gewillt oder nicht fähig zu sein, sich in die geltende Ordnung einzufügen;
- d) wegen Arbeitslosigkeit ununterbrochen seit sechs Monaten nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht;
- e) oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist; oder
- f) die Integrationsvereinbarung nicht eingehalten hat.

2) Eine Aufenthaltsbewilligung ist zu widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegenüber ihr oder ihm eine Massnahme im Sinne des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeordnet wurde.

3) Die Artikel 36 und 37 bleiben vorbehalten.



Art. 47

*Widerruf der Niederlassungsbewilligung*

Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 46 Absatz 2 erfüllt sind; oder
- b) die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichen Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.

**3. Abschnitt**

**Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen**

Art. 48

*Formlose Wegweisung*

1) Ausländerinnen und Ausländer werden formlos weggewiesen, wenn sie:

- a) keine erforderliche Bewilligung besitzen; oder
- b) während eines Aufenthalts im Inland, für den keine Bewilligung erforderlich ist, die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 nicht oder nicht mehr erfüllen.

2) Die formlose Wegweisung ist eine schriftliche Mitteilung mit verbindlicher Ausreisefrist ohne Rechtsmittelbelehrung.

3) Die Bestimmungen über die Zwangsmassnahmen sind anwendbar.

Art. 49

*Ordentliche Wegweisung*

1) Ausländerinnen und Ausländer werden mit Verfügung weggewiesen, wenn ihre Bewilligung widerrufen oder nicht verlängert wird.

2) Mit der ordentlichen Wegweisung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen.

Art. 50

*Ausweisung*

1) Ausländerinnen und Ausländer werden ausgewiesen, wenn:

- a) sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt wurden oder ihnen gegenüber eine Massnahme im Sinne des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeordnet wurde; oder
- b) sie in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Inland oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährden.

2) Die Ausweisung ist sofort vollstreckbar.

3) Mit der Ausweisung ist ein befristetes oder unbefristetes Einreiseverbot verbunden.

Art. 51

*Einreiseverbot*

1) Gegenüber Ausländerinnen und Ausländern kann ein Einreiseverbot verfügt werden, wenn sie:

- a) gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Inland oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden;
- b) Sozialhilfekosten verursacht haben;
- c) ausgeschafft worden sind;
- d) in Haft nach den Artikeln 55 oder 56 genommen werden mussten, um die Weg- oder Ausweisung zu vollziehen.

2) Einer Beschwerde gegen die Anordnung des Einreiseverbots kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

3) Das Einreiseverbot wird befristet, in schwerwiegenden Fällen unbefristet verfügt.

4) Das Einreiseverbot kann auf schriftliches Gesuch vorübergehend aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

#### **4. Abschnitt**

#### **Zwangsmassnahmen**

Art. 52

*Vollzug*

Ausländerinnen und Ausländer werden ausgeschafft, wenn:

- a) sie die Frist, die ihnen zur Ausreise gesetzt worden ist, verstreichen lassen;
- b) die Weg- oder Ausweisung sofort vollzogen werden kann; oder
- c) sie sich in Haft nach den Artikel 55 oder 56 befinden.

Art. 53

*Durchsuchung*

1) Während eines Weg- oder Ausweisungsverfahrens können die betroffene Person sowie ihre Sachen, die sie mitführt, durchsucht und sicher gestellt werden. Die Durchsuchung darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

2) Ist ein erstinstanzlicher Entscheid im Sinne von Absatz 1 ergangen, so kann die richterliche Behörde auf Antrag die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume anordnen, wenn der Verdacht besteht, dass sich eine weg- oder auszuweisende Person darin verborgen hält.

Art. 54

*Kurzfristige Festhaltung*

1) Personen, welche die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 nicht erfüllen, können durch die Landespolizei festgehalten werden:

- a) zur Abklärung des Aufenthaltsstatus;
- b) zur Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit, soweit dazu ihre persönliche Mitwirkung erforderlich ist; oder
- c) zur Eröffnung einer Verfügung.

2) Wird eine Person festgehalten, so muss sie:

- a) über den Grund ihrer Festhaltung informiert werden;
- b) die Möglichkeit haben, mit den sie bewachenden Personen Kontakt aufzunehmen, wenn sie Hilfe benötigt.

3) Die Person darf nur für die Dauer der Mitwirkung oder Befragung sowie des allenfalls erforderlichen Transports, höchstens aber für 24 Stunden festgehalten werden.

ten werden. Dauert die Festhaltung länger als 24 Stunden ist eine Haftverfügung nach diesem Gesetz zu erlassen. Die Dauer der Festhaltung von 24 Stunden wird nicht an die Dauer einer allfälligen Haft nach den Artikeln 55 oder 56 angerechnet.

#### Art. 55

##### *Haft zur Vorbereitung des Vollzugs*

Um die Durchführung der Weg- oder Ausweisung vorzubereiten, kann eine Person für höchstens sechs Monate in Haft genommen werden, wenn sie:

- a) sich im Wegweisungsverfahren weigert, ihre Identität offen zulegen;
- b) trotz eines gültigen Einreiseverbots das Land betritt und nicht sofort ausgewiesen werden kann;
- c) nach rechtskräftigem Widerruf ihrer Bewilligung, nach rechtskräftiger Nichtverlängerung der Bewilligung oder infolge Ausweisung nach Artikel 50 ein Asylgesuch einreicht; oder
- d) eine Person ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden ist.

#### Art. 56

##### *Haft zur Sicherstellung des Vollzugs*

1) Um die Weg- oder Ausweisung sicher zu stellen, kann die betroffene Person:

- a) in Haft belassen werden, wenn sie sich gestützt auf Artikel 55 bereits in Haft befindet;
- b) in Haft genommen werden, wenn:
  1. sie ein gültiges Einreiseverbot missachtet;

2. sie Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet;
3. konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung widersetzen oder entziehen will, insbesondere weil sie der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung ihrer Reisepapiere nach Artikel 62 Buchstabe c nicht nachkommt;
4. sie mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums oder der Bewilligung nicht ausreist; oder
5. sie die Frist, die ihr zur Ausreise gesetzt worden ist, verstreichen liess.

2) Die Haft nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 bis 5 darf höchstens drei Monate dauern; stehen dem Vollzug besondere Hindernisse entgegen, so kann die Dauer der Haft mit Zustimmung der richterlichen Behörde um höchstens sechs Monate verlängert werden.

3) Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehren sind umgehend zu treffen.

#### Art. 57

##### *Maximale Haftdauer*

Die Haft nach den Artikeln 55 und 56 darf zusammen die maximale Haftdauer von neun Monaten nicht überschreiten. Bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren darf sie sechs Monate nicht überschreiten.

## Art. 58

*Haftanordnung und Haftüberprüfung*

1) Die Haft nach den Artikeln 55 oder 56 wird vom Ausländer- und Passamt oder von der Landespolizei verfügt. Die Zuständigkeit wird durch Verordnung geregelt.

2) Die Anordnung einer Haft gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist unzulässig.

3) Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind spätestens innert 96 Stunden ab Hafteröffnung durch eine richterliche Behörde auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen.

4) Die richterliche Behörde berücksichtigt bei der Überprüfung des Entscheides über Anordnung, Fortsetzung oder Aufhebung der Haft auch die familiären Verhältnisse der inhaftierten Person.

5) Die inhaftierte Person kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein schriftliches Haftentlassungsgesuch einreichen. Über das Gesuch hat die richterliche Behörde innert acht Arbeitstagen ab Empfang des Gesuchs aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Ein erneutes Gesuch um Haftentlassung kann erst nach einem Monat seit der letzten Entscheidung über die Haftentlassung gestellt werden.

6) Die Haft wird beendet, wenn:

- a) der Haftgrund entfällt oder sich erweist, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist;
- b) einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird;
- c) die inhaftierte Person eine Freiheitsstrafe oder Massnahme antritt.

Art. 59

*Haftbedingungen*

1) Das Landesgefängnis sorgt dafür, dass die inhaftierte Person eine von ihr bezeichnete Person im Inland benachrichtigen kann. Der mündliche und schriftliche Verkehr mit einem bevollmächtigten Parteienvertreter ist zulässig.

2) Die Haft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist unzulässig.

3) Den Inhaftierten ist soweit möglich geeignete Beschäftigung anzubieten.

Art. 60

*Haftkosten*

Die Haftkosten verbleiben beim Land, sofern sie nicht der betroffenen Person oder Dritten ganz oder teilweise auferlegt werden können, weil sie durch ihr Verhalten die Inhaftierung mitzuverantworten haben.

**XI.**

**Pflichten**

Art. 61

*Besitz eines gültigen Passes*

Ausländerinnen und Ausländer müssen während ihres gesamten Aufenthaltes im Besitz eines gültigen Passes sein.



## Art. 62

*Mitwirkungspflicht*

Ausländerinnen und Ausländer sowie an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligte Dritte sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- a) wahrheitsgetreue und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen machen;
- b) die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einreichen oder sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen;
- c) ihren Pass beschaffen oder bei dessen Beschaffung durch die Behörden mitwirken.

## Art. 63

*Sorgfaltspflicht von Arbeitgebern*

Der Arbeitgeber hat sich vor dem Stellenantritt der Ausländerin oder des Ausländers durch Einsicht in den Aufenthaltsausweis oder durch Nachfrage beim Ausländer- und Passamt zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit im Inland besteht.

## **XII.**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten**

#### Art. 64

##### *Ermessensausübung*

1) Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen des Landes sowie die persönlichen Verhältnisse und den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer.

2) Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nach nicht angemessen, so kann die betroffene Person unter Androhung dieser Massnahme verwarnet werden.

#### Art. 65

##### *Amtshilfe und behördliche Zusammenarbeit*

1) Die Amtsstellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Gerichte und die AHV/IV/FAK-Anstalt unterstützen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen und Behörden in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

2) Dem Ausländer- und Passamt werden unaufgefordert und unverzüglich die erforderlichen persönlichen Daten und Informationen über Ausländerinnen und Ausländer bekannt gegeben, wenn:

- a) die Person keinen Aufenthaltsausweis besitzt und sich entweder in Polizeigewahrsam oder in Untersuchungshaft befindet;
- b) ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wurde oder ein Strafurteil ergangen ist;

- c) ein zivilgerichtliches Verfahren betreffend den Zivilstand, die Obsorgeberechtigung, Adoption oder Feststellung der Vaterschaft eingeleitet wurde;
- d) das Zivilstandsamt auf das Gesuch um Eheverkündung nicht eintritt;
- e) der Bezug von wirtschaftlicher Hilfe ab Erteilung der Niederlassungsbewilligung den Betrag von CHF 75'000.00 übersteigt; oder
- f) die Einstellung von Ansprüchen der Arbeitslosenversicherung verfügt wurde.

#### Art. 66

#### *Zuständigkeiten*

1) Die Regierung ist Bewilligungsbehörde für Gesuche um erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur unselbständigen Erwerbstätigkeit. Davon ausgenommen sind Bewilligungen nach Art. 25 Abs. 4.

2) Das Ausländer- und Passamt ist für alle übrigen Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Regierung, anderen Amtstellen oder richterlichen Behörden zugewiesen sind. Dem Ausländer- und Passamt obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung, Verweigerung und Verlängerung von Bewilligungen mit Ausnahme von Absatz 1;
- b) der Abschluss von Integrationsvereinbarungen nach Artikel 39;
- c) Ausstellung von Bestätigungen, Aufenthaltsausweisen, Visa und deren Änderungen;
- d) Prüfung der Wohnverhältnisse (bedarfsgerechte Wohnung) mit Hilfe der Gemeinden;
- e) Anordnung aller Massnahmen nach den Artikeln 7, 36, 37 und 83 sowie Kapitel X.;

- f) Verfügung von Verwaltungsbussen wegen Widerhandlungen nach diesem Gesetz;
- g) Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Projekte zur Förderung der Integration nach Artikel 41 Absatz 2.

4) Der Landespolizei obliegt der Vollzug von Zwangsmassnahmen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

5) Dem Landgericht obliegt die Beurteilung von Straftaten nach Kapitel XV., soweit nicht das Ausländer- und Passamt zuständig ist.

### **XIII.**

#### **Datenschutz**

##### *Art. 67*

##### *Datenbearbeitung*

Das Ausländer- und Passamt kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile, von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit es diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt.

##### *Art. 68*

##### *Datenerhebung zur Identifikation*

1) Zur Feststellung und Sicherung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers können das Ausländer- und Passamt oder die Landespolizei bei der

Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren die Erhebung biometrischer Daten anordnen und bearbeiten.

2) Die Regierung legt fest, welche biometrischen Daten erhoben werden und bestimmt den Zugriff auf diese Daten durch Verordnung.

#### Art. 69

##### *Bekanntgabe von Personendaten ans Ausland*

1) Das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei können zur Bekämpfung strafbarer Handlungen nach diesem Gesetz Personendaten von Ausländerinnen und Ausländern den mit entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden bekannt geben, wenn diese für einen Datenschutz Gewähr bieten, der dem inländischen gleichwertig ist.

2) Folgende Personendaten können bekannt gegeben werden:

- a) die Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) der Ausländerin oder des Ausländers und, sofern notwendig, der Angehörigen;
- b) Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c) biometrische Daten;
- d) weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- e) Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt und diese benachrichtigt wurde;
- f) die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten;
- g) Angaben über Aufenthaltsorte und Reisewege;

- h) Angaben über die Regelung des Aufenthalts und erteilte Visa.

#### Art. 70

##### *Bekanntgabe von Personendaten an den Heimat- oder Herkunftsstaat*

Für den Vollzug von Weg- oder Ausweisungen in den Heimat- oder Herkunftsstaat kann das Ausländer- und Passamt oder die Landespolizei folgende Daten ausländischen Behörden nur bekannt geben, wenn dadurch die Ausländerin oder der Ausländer oder die Angehörigen nicht gefährdet werden:

- a) die Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Name und Vorname der Eltern und letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) der Ausländerin oder des Ausländers und, sofern notwendig, der Angehörigen;
- b) Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c) biometrische Daten;
- d) weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- e) Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt und diese benachrichtigt wurde;
- f) die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten.

#### Art. 71

##### *Bekanntgabe von Personendaten bei Rückübernahmeabkommen*

1) Das Ausländer- und Passamt oder die Landespolizei können im Rahmen von Rückübernahmeabkommen die erforderlichen Personendaten auch Staaten bekannt geben, die über keinen Datenschutz verfügen, der dem inländischen gleichwertig ist.

2) Zum Zweck der Rückübernahme seiner Staatsangehörigen können einem anderen Vertragsstaat folgende Daten bekannt gegeben werden:

- a) die Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) der Ausländerin oder des Ausländers und, sofern notwendig, der Angehörigen;
- b) Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c) biometrische Daten;
- d) weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- e) Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt und diese benachrichtigt wurde;
- f) die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten;
- g) Angaben über strafrechtliche Verfahren, soweit dies im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat erforderlich ist und dadurch die betroffene Person nicht gefährdet wird.

3) Zum Zweck der Durchbeförderung Angehöriger von Drittstaaten können dem anderen Vertragsstaat folgende Daten bekannt gegeben werden:

- a) Daten nach Absatz 2;
- b) Angaben über Aufenthaltsorte und Reisewege;
- c) Angaben über die Regelung des Aufenthalts und erteilte Visa.

## Art. 72

*Informationssystem*

1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz werden die erforderlichen Personendaten im zentralen Informationssystem erfasst und bearbeitet. Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen dürfen nur erfasst und bearbeitet werden, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist.

2) Das zentrale Informationssystem dient der Kontrolle im Rahmen der Ausländergesetzgebung, der Erstellung von Statistiken über Ausländerinnen und Ausländer sowie der Erleichterung der verwaltungsinternen Amtshilfe. Im Weiteren dient es der automatisierten Ausstellung und Kontrolle von Visa.

## Art. 73

*Bekanntgabe von Personendaten aus dem Informationssystem*

1) Das Ausländer- und Passamt kann Personendaten aus dem zentralen Informationssystem auf Anfrage bekannt geben, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unerlässlich ist:

- a) der Landespolizei für Kontroll- und Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz sowie zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit;
- b) der AHV/IV/FAK-Anstalt für die Abklärung der Leistungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern und die Berechnung der ihnen zustehenden Leistungen.

2) Daten unbeteiligter Dritter dürfen den in Absatz 1 genannten Stellen nicht zugänglich gemacht werden.



3) Das Ausländer- und Passamt kann anonymisierte Personendaten aus dem zentralen Informationssystem in anderer Weise, namentlich in Form von elektronischen Datensätzen oder Listen, den Stellen nach Absatz 1 sowie dem Amt für Volkswirtschaft für die Führung der Statistik bekannt geben.

#### **XIV.**

#### **Rechtsschutz**

##### Art. 74

##### *Zuständigkeit und Fristen*

1) Gegen Verfügungen des Ausländer- und Passamts kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung beim Ausländer- und Passamt oder Beschwerde bei der Regierung eingereicht werden.

2) Gegen Entscheide der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.

##### Art. 75

##### *Beschwerdeverfahren*

1) Die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofs beschränkt sich auf Rechts- und Sachfragen. Das Ermessen wird ausschliesslich rechtlich überprüft.

2) Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen und Beweise nur dann vorgebracht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung bereits bestanden, dem Beschwerdeführer aber nachweislich nicht bekannt waren oder ihm selbst bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht bekannt sein konnten.

Art. 76

*Vereinfachtes Verfahren vor dem Staatsgerichtshof*

1) Der Staatsgerichtshof kann offensichtlich unbegründete Beschwerden mit summarischer Begründung abweisen.

2) Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen werden.

**XV.**

**Strafbestimmungen und administrative Sanktionen**

Art. 77

*Rechtswidrige Einreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung*

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen wird bestraft, wer:

- a) die Einreisevorschriften nach Artikel 6 verletzt;
- b) sich rechtswidrig, namentlich nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts im Inland aufhält; oder
- c) ohne erforderliche Bewilligung erwerbstätig ist.

2) In leichten Fällen erfolgt die Bestrafung durch das Ausländer- und Passamt mit Busse bis zu 2 000 Franken.

3) Von der Strafverfolgung kann bei rechtswidrig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern abgesehen werden, sofern sie sofort ausgeschafft werden.

Art. 78

*Förderung der rechtswidrigen Einreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts*

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen wird bestraft, wer:

- a) einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt im Inland ermöglicht, erleichtert oder vorbereiten hilft; oder
- b) Ausländerinnen oder Ausländern eine Erwerbstätigkeit ohne die dazu erforderliche Bewilligung verschafft.

2) In leichten Fällen erfolgt die Bestrafung durch das Ausländer- und Passamt mit Busse bis zu 2 000 Franken.

3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen wird bestraft, wenn die Täterin oder der Täter:

- a) mit der Absicht handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern; oder
- b) für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.

Art. 79

*Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung*

1) Wer als Arbeitgeber Ausländerinnen und Ausländer beschäftigt, die im Inland nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

2) Wer nach Absatz 1 rechtskräftig verurteilt wurde und innert drei Jahren erneut Straftaten nach Absatz 1 begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

Art. 80

*Täuschung der Behörden*

1) Wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Widerruf einer Bewilligung unterbleibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

2) Wer in der Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen, eine Ehe mit einem Ausländer oder einer Ausländerin eingeht oder den Abschluss einer solchen Ehe vermittelt, fördert oder ermöglicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen wird bestraft, wenn die Täterin oder der Täter:

- a) mit der Absicht handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern; oder
- b) für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.

Art. 81

*Weitere Widerhandlungen*

1) Mit Busse bis zu 2 000 Franken wird durch das Ausländer- und Passamt bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die An- oder Abmeldepflichten verletzt;
- b) mit der Bewilligung verbundene Bedingungen nicht einhält; oder
- c) der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

2) Andere Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz werden durch das Ausländer- und Passamt mit Busse bis zu 2 000 Franken bestraft.

Art. 82

*Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten*

Verfälschte und gefälschte Reisedokumente sowie echte Reisedokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, können vom Ausländer- und Passamt, von den Grenzposten sowie von der Landespolizei eingezogen oder zur Weitergabe an den Berechtigten durch die Landespolizei sichergestellt werden.

Art. 83

*Administrative Sanktionen und Kostenübernahme*

1) Hat ein Arbeitgeber gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstossen und wurde er deswegen innert drei Jahren wiederholt verurteilt, so hat das Ausländer- und Passamt während zwei Jahren ab Rechtskraft des jüngsten Urteils dessen künftige Gesuche um Zulassung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besitzen, abzuweisen.

2) Der Arbeitgeber, der bewilligungspflichtige ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt hat oder beschäftigen wollte, trägt die Kosten, die dem Land durch den Lebensunterhalt, bei Unfall und Krankheit und für die Rückreise der betreffenden Personen entstehen und nicht gedeckt sind.

## **XVI.**

### **Gebühren**

Art. 84

*Gebühren*

Für die in diesem Gesetz und den Durchführungsverordnungen umschriebenen Aufgaben und Dienstleistungen werden die nach der Verordnung über die Einhebung von Gebühren durch das Ausländer- und Passamt vorgesehenen Gebühren erhoben.

## **XVII.**

### **Schlussbestimmungen**

Art. 85

*Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen. Sie regelt insbesondere das Nähere zu:

- a) Art. 5 (Integration);
- b) Art. 7 Abs. 2 (Visumverfahren);
- c) Art. 11 (Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit);

- d) Art. 19 (Aus- und Weiterbildung);
- e) Art. 20 (Personen von besonderem Interesse);
- f) Art. 21 (Härtefall oder wichtige öffentliche Interessen);
- g) Art. 25 Abs. 4 (Aufenthaltsbewilligung);
- h) Art. 26 Abs. 3 (Niederlassungsbewilligung);
- i) Art. 30 Abs. 5 (Aufenthalts- oder Grenzgängerausweis);
- k) Art. 33 Abs. 1 (Voraussetzungen Familiennachzug);
- l) Art. 39 und 40 (Integrationsvereinbarung und Ausnahmen);
- m) Art. 41 (Finanzielle Beiträge zur Integration);
- n) Art. 44 Abs. 4 (Kommission für Integrationsfragen);
- o) Art. 46 (Widerruf der Aufenthaltsbewilligung);
- p) Art. 47 (Widerruf der Niederlassungsbewilligung);
- q) Art. 51 Abs. 4 (Einreiseverbot);
- r) Art. 52 (Vollzug);
- s) Art. 53 Abs. 2 (Durchsuchung);
- t) Art. 58 Abs. 1 (Haftanordnung);
- u) Art. 66 Abs. 4 (Zuständigkeiten Vollzug von Zwangsmassnahmen);
- v) Art. 68 Abs. 2 (Datenerhebung zur Identifikation);
- w) Art. 81 Abs. 2 (Weitere Widerhandlungen); und
- x) Art. 84 (Gebühren).

Art. 86

*Übergangsbestimmungen*

1) Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

2) In Fällen, in denen die in Artikel 32 Abs. 1 Bst. a festgelegte Frist zur Geltendmachung des Familiennachzugs innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes abläuft, verlängert sich die Frist um zwölf Monate.

3) Auf Widerhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, findet dieses Gesetz Anwendung, sofern die Tat auch nach bisherigem Recht strafbar war und dieses Gesetz für den Täter milder ist.

Art. 87

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... in Kraft.



**Vorlage 3:**

**Gesetz**  
vom  
**über die Abänderung des Ehegesetzes**  
**vom 13. Dezember 1973**

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Ehegesetz vom 13. Dezember 1973, LGBl. 1974 Nr. 20, in der Fassung vom  
..., LGBl. Nr. , wird wie folgt abgeändert:

Art. 17a

*Nichteintreten auf das Verkündungsgesuch*

1) Das Zivilstandsamt tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

2) Das Verkündungsgesuch ist insbesondere dann abzuweisen, wenn die Braut oder der Bräutigam durch Heirat die rechtskräftige oder anhängige Weg- oder Ausweisungsentscheidung umgehen will.

3) Der Leiter oder die Leiterin des Zivilstandsamts hört die Brautleute an und kann bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen und in die Akten Einsicht nehmen.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer ohne EWR- und Schweizer Staatsangehörigkeit vom ... in Kraft.

**Beilage:****Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen****Elementare Sprachverwendung****A1**

Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnt, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

**A2**

Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

**Selbständige Sprachverwendung****B1**

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder

**B2**

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Erklärungen geben.

### **Kompetente Sprachverwendung**

#### **C1**

Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äussern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

#### **C2**

Kann praktisch alles, was er / sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.